Juriſtiſches
Wörterbuch
oder
Alphabetiſche Erklärung
aller
in den Rechten
vorkommenden Redensarten.

Zum
Gemeinnützigen Gebrauch
ausgearbeitet
von
B**.

Zweyter Theil.

Lüneburg, bey Joh. Fried. Wilh. Lemke.
1783.

N.

Nachſchreiben, imgleichen Schelten, Auftreiben, die Fußhaltung. Dieſes iſt ein bey den Zünften gewöhnliches Verfahren gegen einen Handwerker, welcher ſich durch ein gemeines oder Innungsverbrechen der Zunft verluſtig macht, und daher für unredlich und geſcholten geachtet wird, bis er ſich entweder mit ſeiner Zunft abgefunden, oder vom Stadtmagiſtrat die Redlichkeit wieder erhalten hat. Dieſes Nachſchreiben und Schelten nun beſtehet darin, daß man dasjenige Verbrechen, weswegen ſich jemand des Handwerks unfähig gemacht hat, an die übrigen Gilden berichtet, wodurch denn der Geſcholtene von allen Zünften im ganzen Reich ausgeſchloſſen wird. Hierbey aber iſt wohl zu bemerken, daß dieſes Nachſchreiben und Schelten von den Gilden nicht eigenmächtig darf vorgenommen werden: ſondern daß der Geſcholtene vorher ſeines Verbrechens vor dem ordentlichen Richter muß

ſchuldig erkannt worden ſeyn. Denn vor dieſer richterlichen Erkenntniß, kann der Beklagte nicht aus der Zunft geſtoßen werden, und die Geſellen ſind bey, und neben ihm zu arbeiten ſchuldig.

Nachſchreiber heißt der Gerichtsſchreiber, der die Sätze der Advokaten, die ſie von Mund aus in die Feder bringen ſollen, zu Papier bringt.

Nachſteuer oder Abzugsgeld (Cenſus migrationis) iſt ein gewiſſes Geld, welches derjenige erlegen muß, der unter fremden Gerichten eine Erbſchaft empfängt, oder ſich mit ſeinem Vermögen außerhalb Landes in eine andere Gerichtsbarkeit begiebt, und wird von 100 ein gewiſſes gefordert, welches an einigen Orten der zehnte, an andern Orten auch wol der fünfte Pfenning iſt. S. Ius detractionis.

Näherkauf, Näherkaufsrecht, Einſtandsrecht (Ius protimiſeos) Beyſpruchsrecht iſt, wenn jemand den Verkauf an einem Guthe hat, daß ihm ſolches für eben denſelben Preis, den ein Fremder dafür geben will, muß angebothen werden, ehe ſolches an einem andern verkauft wird. Dieſes Näherkaufsrecht gehöret 1) dem Erbzinsherrn, wenn ſein Erbzinsmann das Guth verkauft. 2) Denen nächſten Nachbarn an dem Hauſe oder Acker, welches verkauft werden ſoll. 3) Wenn ein Bürger oder Einwohner einer Stadt oder eines Dorfs einem Ausländer einen Acker und dergleichen, welcher in derſelben Stadt- oder Dorfgränze belegen iſt, verkauft, ſo kann ein jeder Bürger oder Einwohner derſelben Stadt oder des Dorfs ſich dieſes

Näherkaufsrechts bedienen. 4) Wenn zwey oder mehrere ein Guth unter ſich gemein haben, und der eine ſeinen Antheil verkauft, ſo wird demjenigen, der ſchon einen Antheil daran hat, dieſes Näherkaufsrecht verſtattet, welches indeſſen an allen Orten nicht im Gebrauch iſt. 5) Wird auch den nächſten Blutsfreunden das Näherkaufsrecht verſtattet, wodurch ein Blutsfreund oder Verwandter ein Haus oder ein Guth, welches aus der Verwandtſchaft verkauft wird, an ſich, und alſo wieder in ſeine Familie bringen kann.

Narratio, die Erzählung. So wird das Hauptſtück eines mündlichen Vortrags, Libells oder Klagſchreibens genannt, in welchem der Supplikannt die wahre Beſchaffenheit der Sache kurz und nachdrücklich erzählt, und darauf das Medium concludendi, das iſt, ſein Petitum und Nothdurft, gründet. Per falſa narrata, heißt, durch falſche Erzählung (ausgewirkt).

Naſci, gebohren werden. Naſciturus, der noch gebohren werden ſoll. Naſcituri fructi, Früchte, die noch nicht gewachſen ſind, zukünftige Früchte. Natus, ein zur Welt gebohrnes Kind, dafür auch ein aus Mutterleibe geſchnittenes Kind gehalten wird.

Natalitiae literae, Geburtsbriefe. Dieſe müſſen in forma probante, in beglaubter Form ausgefertiget ſeyn, wenn jemand eine Zunft, Innung oder Handwerk lernen will, um dadurch ſeine eheliche Geburt, freyen Stand, und ſeine ehrliche Abkunft oder Herkommen zu beweiſen.

Die Formel eines ſolchen Geburtsbriefes lautet ohngefähr alſo:

Daß N. aus einem untadelhaften Ehebette, recht und ehrlich, deutſcher Nation und redlichen Herkommens, auch niemanden mit einiger Leibeigenſchaft verbunden noch verpflichtet, erzeugt und gebohren iſt.

Naufragium, der Schiffbruch, wird unter die Caſus fortuitos oder unvermutheten Zufälle gezählet. Hierbey iſt zu bemerken, daß die Anwohner des Strandes denen Nothleidenden ihre Güther müſſen retten helfen, dafür denn die verunglückten Schiffer, vor der würklichen Abfolgung ihrer am Strande getriebenen Waaren und Güter der Landesherrſchaft ein gewiſſes Geld entrichten müſſen. S. Bargegeld.

Natürliche Kinder, (Liberi naturales) heißen diejenigen Kinder, welche außer der rechtmäßigen Ehe, oder mit einer Concubine gezeugt werden, und daher mit den ehelichen Kindern nicht gleiche Rechte genießen. Naturalis filius, ein unehelich erzeugter Sohn.

Naturaliſiren heißt ſo viel, als einen Fremden oder Ausländer unter die in einem Lande gebohrne Einwohner aufnehmen, und ihm alle Vorrechte, Vortheile und Freyheiten der Einheimiſchen oder Eingebohrnen verſtatten. Sonſt heißt es auch **das Indigenatrecht** erlangen.

Neceſſarius, nothwendig, unumgänglich nöthig. Neceſſaria defenſio, die Nothwehr. Siehe Moderamen inculpatae tutelae. Neceſſaria ſervitus, eine Dienſtbarkeit, welche die Natur der Sache und die Lage des Grundſtücks mit ſich bringt.

Negando, mit leugnen, leugnend. Negando narrata prout narrantur, ideoque petità fieri non debere, die erzählten Dinge, ſo wie ſie erzählt werden, **leugnend**, daß daher die Bitte nicht gewährt werden könne. Negatorius, leugnend, verneinend. Actio negatoria, eine Handlung, deren man nicht geſtändig iſt.

Negligans, wird in den Rechten derjenige genannt, der dasjenige, was ihm zu thun oblieget, nicht zu rechter Zeit, und am gehörigen Ort verrichtet. Negligentia und Deſidia, werden in den Rechten Culpa leuis und leuiſſima genannt. Hingegen wird Negligentia magna, diſſoluta und manifeſta dem Dolo oder offenbaren Betrug gleich geachtet. Negligentia maxima, die höchſte und mit einem vorſätzlichen Betrug vergeſellſchaftete Verwahrloſung, iſt höchſt ſtrafbar, und heißt Culpa lata.

Neglectengelder, wird dasjenige genannt, was denen Beyſitzern des Kammergerichts, die entweder geſtorben ſind, oder ihr Amt niedergelegt, oder etwas verſäumet haben, von ihren Beſoldungen abgezogen und zurück behalten wird.

Negotium, ein Rechtshandel oder Rechtsſache, die einem gevollmächtigten Sachwalter aufgetragene Verrichtung. Negotiorum geſtor, der eines andern Geſchäfte freywillig oder unerbetener Weiſe verrichtet, imgleichen ein Sachwalter.

Nepos, der Enkel, das Kindeskind. Nepos ex filia, der Tochter Sohn. Nepos ex filio, des Sohns Sohn. Nepos ex fratre, des Bruders Sohn. Nepos ex ſorore, der Schweſter Sohn. In der Erbfolge kömmt denen Enkeln das Ius repreſentationis oder das Darſtellungsrecht zu: indem ſie an die Stelle ihrer verſtorbenen Aeltern treten, und denjenigen Theil der Erbſchaft bekommen, welchen ihr Vater, wenn er noch am Leben wäre, erhalten würde.

Neſcius, der von einer Sache nichts weis, unwiſſend. Wenn eine Parthey die Antwort neſciendo verrichtet, worüber ihr der Eid iſt auferlegt worden, muß ſie ſchwören, daß ſie nicht wiſſe noch glaube, oder dafür halte, daß Gegentheils Anführen wahr ſey. Welches auch beſonders bey Erben ſtatt findet, da denn die Erben bisweilen das Iuramentum credulitatis, oder den Glaubenseid ſchwören müſſen, wenn nemlich dem Vater das Iuramentum in ſupplementum, der Erfüllungseid, oder ſonſt ein anderer Eid bey ſeinem Leben zuerkannt wird, und er darüber ſtürbe, ehe er den Eid geleiſtet hätte; ſo ſind die Erben zu dieſem Eide zuläßig und verbunden, daß ſie glauben, daß ihr Vater

den ihm zuerkannten Eid wol hätte thun können, auch recht geſchworen haben würde.

Nexum, die Schließung oder Verabredung zweyer oder mehrerer Perſonen unter einander, der Vergleich oder Contract. Nexus, das Band, die Verhaftung, die Leiſtung, Obliegenheit, Verbindlichkeit oder Schuldigkeit: imgleichen der Zuſammenhang, der Grund oder die Urſache, warum oder wodurch einer dem andern verbindlich geworden iſt, es ſey nun eine Schuld, Dienſtleiſtung oder Dienſtbarkeit und dergleichen. Nexus ſcripturae et ſubſcriptionis, iſt der Zuſammenhang einer Urkunde mit der Unterſchrift.

Niſi, es ſey dann, wo nicht. In den alten Urkunden heißt Niſi auch manchmal ſo viel als ſed, ſondern.

Nobiliſſimum Iudicis officium de Iuris atque Iuſtitiae adminiſtratione humillime imploriren, das edle richterliche Amt um Verwaltung des Rechts und der Gerechtigkeit demüthigſt anrufen. Dieſes Ausdrucks bedienet man ſich oft in Bittſchriften oder Supplicken, und zwar in ſolchen Fällen, da man mit dem Gegner nicht nach der Strenge des Rechts, ſondern nach dem was billig und gut ſeyn möchte, handelt und verfährt.

Nomen actionis exprimere, heißt, wenn der Kläger deutlich anzeigt, mit was für einem Namen ſeine angeſtellte Klage eigentlich zu benennen ſey. Nominatio complicis delicti, die Anzeige eines Mitſchuldigen, der bey Ausübung

des Verbrechens geholfen hat. Nomina actiua, die ausſtehenden Schulden, oder Schuldverſchreibungen. Nomina paſſiua, diejenigen Schulden, welche jemand zu bezahlen hat, oder die er andern ſchuldig iſt. Nomen Actionis, Obligationis, Servitutis, Dominii, der Titel, die Aufſchrift oder Urſache einer Klage, Verbindlichkeit, Dienſtbarkeit, der Herrſchaft oder des Eigenthums. Hoc nomine, derhalben, deswegen, aus der Urſache.

Nominator, der jemand zu einem gewiſſen Amte benennet oder vorſchlägt. Daher heißen in den Rechten Nominatores, diejenigen, welche, um ſich von einer Vormundſchaft, dazu ſie berufen worden ſind, zu befreyen, der Obrigkeit einen andern an ihre Stelle in Vorſchlag bringen.

Nominatus, benennet, benamet. Daher wird Contractus nominatus ein ſolcher Contract, Vergleich oder Vertrag, der ſeinen rechtlichen Namen und Klage hat, genannt. Nominatio autoris beſtehet darinn, wenn der Beklagte, weil er nicht Eigenthümer iſt, den Rechtsſtreit von ſich ablehnt, und Klägern mit Grunde an einen andern verweiſet.

Non citatus, der nicht vor Gericht gefordert worden iſt. Non obſtat, non officit, es hindert nicht, es thut keinen Abbruch. Non obſtante, nicht hindernd, demohngeachtet, unangeſehen. Non quidem in forma ſolemnis libelli, ſed ſimplicis facti, (ſeu querelae) narrationis, et talis, qualis petitionis, nicht

zwar in Form eines zierlichen Libells, ſondern einer einfachen Erzählung der Geſchichte (oder Klage) und auf was Art ſolche geſchehen kann. Non ſe adſtringens ad probationem vlteriorem, quam de iure tenetus, er will ſich zu keinem weitern Beweiſe verbindlich gemacht haben, als wozu er von Rechtswegen ſchuldig und gehalten iſt. Non ſequitur, es folgt nicht.

Notae eliſiuae, ſiue notabilia eliſiua, ſeu Fiſci, ſo werden die Antworten des peinlich klagenden Advocaten, auf des Inquiſiten oder beſchuldigten Miſſethäters Vertheidigungsſchrift, genannt.

Notare, notiren, anſchreiben, aufzeichnen, bemerken, anmerken. **Einen Wechſelbrief notiren laſſen**, heißt, wenn der Inhaber des Wechſelbriefes, der zur Verfallzeit nicht völlig bezahlt worden iſt, denſelben durch einen Notar verſiegeln und protokolliren läßt, damit er nicht nöthig habe, ihn förmlich zu proteſtiren.

Notatu dignum, denkwürdig, merkwürdig. Notatus infamia, der ehrlos gemacht iſt. Notandum, das in acht zu nehmen, zu bemerken iſt. Notanter, merkwürdig, beträchtlich.

Notarius publicus Caeſareus iuratus, ein kayſerlicher öffentlicher geſchworner Notar, wird auch Iudex Chartularius genannt, weil er einige Handlungen verrichten und vornehmen kann, welche denen Gerichten zukommen. Z. B. Zeugen abhören, Teſtamente anhören und aufnehmen, Abſchriften von Originalien vidimiren und bekräftigen.

No-

Notio, die gerichtliche Erkänntniß, Erkundigung, Unterſuchung und Befugniß einer Obrigkeit oder eines jeden Richters.

Notorius, notoriſch bekannt, jedermann bekannt und kundbar, offenbar, öffentlich, weltkundig, was zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangt iſt, auch nicht geleugnet, folglich auch keine Parthey mit deſſen Beweiſe beläſtiget werden kann. Notorium crimen, eine Uebelthat, die jedermann bekannt iſt, und keines Beweiſes bedarf.

Novatio, die Erneuerung, iſt eine ſolche Handlung, wodurch die bisherige Schuld völlig aufgehoben, und in eine neue verwandelt wird; dabey denn allezeit mit deutlichen Worten gedacht werden muß, daß die vorige Obligation, und was derſelben allenthalben anhängig ſey, gänzlich caßirt und aufgehoben ſeyn ſolle. Wenn dieſes unterlaſſen iſt, ſo wird die erſte Obligation nicht unkräftig, und kann der Gläubiger allenfalls ſeinen Regreß wieder dazu nehmen.

Novella conſtitutio, die neue Verordnung, oder die neue Satzung, daher die neuen Rechte, oder der letzte Theil in dem Corpore iuris, die Novellae, wie auch Authenticae genannt werden.

Novi operis nunciatio, die Anſagung oder Verkündigung eines neuen Baues. So wird auch das obrigkeitliche Verboth, welches wider einen Bauherrn, der ein ſeinem Nachbar zum Schaden und Nachtheil gereichendes Gebäude an-

angefangen hat, gegeben worden, und worinn befohlen wird, mit dem Bauen ſo lange einzuhalten, bis der Streit erſt gerichtlich entſchieden iſt, genannt.

Novae vectigalium penſiones, neue Zollimpoſten.

Novitas, die Neuigkeit, neues Aufkommen, die Neuerung, da eine Sache aus ſeinem alten in einen andern Stand verſetzt wird. Nimia novitas cupiditas in materiis juridicis, ſtudium novitatis, wenn diejenigen, welche ein Urtheil fällen, neue Meynungen haben, und die Geſetze auszulegen ſuchen, wodurch den Partheyen immer abwechſelnde Urtheile entſtehen, und die Proceſſe aufgehalten werden. Noviter reperta documenta, erſt ganz neulich geſundene Urkunde oder Briefſchaften, die zur Entſcheidung des Proceſſes etwas beytragen können.

Noxa heißt eigentlich in den Rechten alles dasjenige, was einem andern Schaden zugefügt hat, es ſey nun ein Menſch, oder ein Thier und dergleichen. Noxia hingegen heißt der Schaden ſelbſt, die Beſchädigung, die Uebelthat, der Raub und die Schmähung. Noxae dare heißt das Thier, oder alles dasjenige, was Schaden angerichtet hat, demjenigen übergeben, dem es Schaden zugefügt hat.

Nullitäten, Nichtigkeiten, Verſtoßungen im Proceß, wenn es an den gebührenden Solemnitäten mangelt. Nullitas ſententiae, die Nichtigkeit des Urtheils, oder die Urſache, warum das Urtheil, oder der gegebene Beſcheid zu

Recht nicht beſtehen könne, weil es contra ius in theſi geſprochen iſt.

Nunciatio, die Anſagung, Verkündigung. Nunciatio heißt auch in den Rechten die Anklage, Beſchwerung oder Rüge eines Laſters oder Verbrechens, ſo wie es auch bisweilen ein aus dem Edicto Praetorio fließendes und ausgewirktes Verbot anzeiget.

Nuncupatio, die Benennung, die Annehmung zum Erben, wenn jemand in Gegenwart ſieben hiezu erbetener Zeugen, oder auch vor Gericht, ſein Teſtament oder letzten Willen mündlich vorträgt, und verordnet, wie es nach ſeinem Tode gehalten werden ſoll, beſonders aber ſeinen Erben mit deutlichen und klaren Worten, oder bey ſeinem Namen nennet. S. Teſtamentum non ſcriptum, ſive nuncupativum.

Nundinae, der Jahrmarkt, die Meſſen, welche ganz beſondere Rechte und Freyheiten haben. Die vornehmſte Meßfreyheit beſtehet darinn, daß diejenigen, welche die Meſſe beſuchen, einer völligen Sicherheit genießen, und kein Schuldner bis in die Zahlwoche, weder an ſeiner Perſon noch an ſeinen Güthern verarreſtirt oder in Verhaft genommen werden kann.

Nuptiae, die Hochzeit, Heyrath, die Ehe, der Eheſtand, iſt eine rechtmäßige, immerwährende und um Kinder zu zeugen angetretene Geſellſchaft oder Verbindung einer Manns- und einer Frauensperſon, die beyde unverheyrathet, und einander nicht zu nahe verwandt ſind, und denen es in den bürgerlichen Rechten nicht verboten

boten iſt. Es darf alſo kein Jude oder offenbarer Ketzer eine Chriſtinn oder Rechtgläubige, kein Entführer die Entführte, kein Ehebrecher die Ehebrecherinn heyrathen, weil es in den bürgerlichen Rechten ausdrücklich verboten iſt. Nuptiae inceſtae prohibitae, verbotene Ehen unter nahen Blutsfreunden und Schwägern. Nuptiae neſariae, ſchändliche verbotene Ehe, die unter Perſonen in aufſteigenden oder niederſteigenden Linien getroffen wird. Nuptiae ſecundae, oder Vota ſecunda, die zweyte Ehe. Nuptialia dona, das Hochzeitsgeſchenk, welches ordentlicher Weiſe einem jeden der neuen Eheleute zur Hälfte gehöret.

O.

Ob cauſſam dare, heißt, etwas einer bereits genoſſenen Urſache wegen geben. Ob rem dare, heißt, etwas geben, damit man künftig etwas dagegen erhalten möge, und wenn ſolches nicht erfolgt, kann man Rei vindicationem, oder die Abforderunsklage anſtellen.

Oberacht. Dieſes iſt eine harte Strafe in den ſächſiſchen Rechten, dadurch die flüchtigen und peinlichen Verbrecher, die durch den Fiſkal angeklagt, und in dreyer Herren Länder öffenlich citirt, aber wegen ihres ungehorſamen Außenbleibens in die Unteracht erklärt worden ſind, hierauf nach Verfließung eines Jahrs wieder etlichemal citirt werden; im Fall ihres fernern Ungehorſams aber, und wenn ſie alsdenn nicht

er-

erſcheinen, für infam, ehrlos und in die Oberacht erkläret, nnd von einem jeden, der ſie ertappt, dem Richter zur Leib- und Lebensſtrafe können übergeben werden. Sobald nun zehn Tage nach Eröffnung der Urtheil, worinn die Oberacht erklärt iſt, verfloſſen ſind, wird die Oberachtserklärung öffentlich angeſchlagen, und bleibt Jahr und Tag ſtehen.

Obergericht, Halsgericht, peinliche Gerichtsbarkeit, Iurisdictio ſuperior, beſtehet in der Macht und Gewalt über grobe und öffentliche Verbrechen und Miſſethaten zu urtheilen, und ſelbige mit eine den Geſetzen gemäße Strafe zu belegen, darunter gehöret, Kirchenraub, Mord, Todtſchlag, Mordbrennen, Meineid, Aufruhr, großer oder gewaltſamer Diebſtahl, falſche Münzerey, Nothzucht, Blutſchande, Ehebruch u. ſ. w.

Oberleuterung. Dieſes iſt nichts anders, als eine nachmalige Leuterung, oder Leuteratio leuterationis, welche an einigen Orten in ſolchen Fällen zugelaſſen iſt, da die Sache gleich anfangs in der erſten Inſtanz bey denen Landesregierungen, oder einer unmittelbar vom Hofe angeordneten Commißion anhängig gemacht worden iſt. Jedoch muß der Oberleuterant ſich wegen der gewiſſermaßen annoch zugelaſſenen Appellation an die Reichsgerichte begeben.

Obitus iurium, heißt der Verluſt ſeiner Anſprüche oder Befugniſſe, welcher durch die Verjährung entſtehen kann.

Oblatio, die Darreichung, Uebergebung. Die bloße Oblation oder Darreichung, und die

würk-

würkliche Depoſition einer Schuld vor Gericht, ſind ſehr von einander unterſchieden; weil letztere den Schuldner von den fernern Zinſen befreyet. Oblatum furtum heißt, wenn der Dieb die geſtohlnen Sachen bey jemand niederlegt, und ſolche daſelbſt gefunden werden.

Obligatio, die Verbindlichkeit, iſt ein rechtliches Band und Verpflichtung, wodurch wir nach den Rechten unſerer bürgerlichen Verfaſſung, zur Nothwendigkeit eine Sache zu leiſten angehalten werden, und wird auch ſonſt in Abſicht auf den Gläubiger Ius ad rem genannt, weil wir ein Recht haben, daß der andere uns ein Guth geben, deſſen Gebrauch uns laſſen, oder etwas thun ſoll. Obligatio heißt auch eine Schuldverſchreibung, die der Schuldner von ſich giebt. Obligatio iſt der Grund aller Actionen und gerichtlichen Klagen: denn es iſt wol keine Klage oder Anforderung, die nicht eine rechtmäßige, wenigſtens ſcheinbare Urſache, entweder aus den Rechten herfließende, oder auch durch Schlüſſe und Argumente abgeleitete Verbindlichkeit und Obligation zum Grunde haben ſollte, es ſey nun ſolche ein Contract, Vergleich, Handel, Schuld, Verſprechen, Verbrechen, Betrug und dergleichen.

Obligatio civilis, die bürgerliche Verbindlichkeit, iſt eine ſolche Verpflichtung, die zwar nach den bürgerlichen Rechten gültig iſt, dergeſtalt, daß zwar der Schuldner derſelben wegen belangt werden kann, aber wider ſeinen Willen etwas zu leiſten nicht verbunden iſt. Es wird

auch Obligatio civilis diejenige Verbindlichkeit genannt, welche entweder durch die Geſetze beſtimmt, oder wenigſtens durch ein gewiſſes bürgerliches Geſetz genehmiget worden iſt.

Obligatio ad exhibendum, iſt eine ſolche Verbindlichkeit, nach welcher man verbunden iſt, jemanden etwas zu zeigen, oder ſehen zu laſſen.

Obligatio claudicans, iſt ein ungleicher Contract oder Vergleich, welcher nur den einen Theil kräftig verbindet.

Obligatio ex contractu, die Verbindlichkeit, welche aus einem Contract, oder aus einer Handlung herfließt, und ſolche iſt viererley, als I. realis, ſiue, quae re contrahitur, eine dingliche Verbindlichkeit, die zu ihrer Gültigkeit erfordert, daß nicht nur beyde Contrahenten den Vergleich bewilliget haben: ſondern daß auch die rei traditio, oder würkliche Uebergabe oder Einhändigung der Sache erfolgt iſt, dergleichen entſtehen 1) aus dem Mutuo, oder dem Darlehncontract, wenn man jemanden Geld geliehen hat; 2) aus der Zahlung oder Leiſtung deſſen, das man nicht ſchuldig iſt, welches in debitum genannt wird; 3) aus dem Commodato, wenn man einem andern etwas zu einem gewiſſen Gebrauch ohne Entgeld leihet, 4) aus dem Depoſito, aus der Hinterlegung zu treuen Händen, wenn man jemand ſeine eigene, oder fremde Sachen umſonſt zur Verwahrung anvertrauet, 5) aus dem Pfandcontract, wenn der Schuldner ſeinem Gläubiger zur Sicherheit ſeiner Schuld eine Sache zum Pfande gegeben, oder

oder verhypothecirt hat, welches der Gläubiger dem Schuldner nach geſchehener Bezahlung wieder zurück geben muß. II. Verbalis, ſiue, quae verbis contrahitur, eine Verbindlichkeit, zu deren Gültigkeit gewiſſe Worte, oder ein gewiſſes Fragen und darauf geſchehene Antwort erfordert wird, dergleichen iſt die Stipulatio, die Zuſage oder Verſprechung. III. Literalis, ſiue, quae literis contrahitur, eine Verbindlichkeit, die aus einer Handſchrift entſtehet, wenn nämlich jemand, in der Hoffnung, es werde der andere ihm Geld darauf leihen, eine Handſchrift ausſtellet, das Geld aber nicht empfangen, auch die Handſchrift nicht wieder zurück bekommen hat, aus welcher Handſchrift er nach Verfließung zweyer Jahre dergeſtalt gehalten iſt, als ob er das Geld würklich empfangen hätte. Dieſer Contract heißt Contractus chirographarius. IV. Conſenſualis, ſiue, quae ex conſenſu contrahitur, eine Verbindlichkeit, die aus der Einwilligung entſtehet, und dieſe hat, ſobald die Partheyen von beyden Seiten in etwas gewilliget, oder ſich verglichen haben, ſogleich ihre Richtigkeit. Hierher gehöret *Emtio et venditio*, der Kauf und Verkauf. *Locatio et conductio*, das Verpachten und Pachten. *Societas*, die Geſellſchaftverbindung, oder Maſcopey, welches ein ſolcher Contract iſt, da etliche Perſonen ſich in Handlung verſprechen, und ihre Güther, Mühe und Arbeit zuſammen zu legen bewilligen, und ſich dahin unter

einander vergleichen, daß der Gewinnſt und Verluſt, der daher entſpringet, nach dem Verhältniß ihres eingelegten Kapitals unter ihnen gemein ſey. Oder die Geſellſchaft iſt auch ein zweyſeitiger Vertrag, nach welchem zwey oder mehrere einander verſprechen, etwas gemeinſchaftlich zuſammen zu legen, um dadurch einen gemeinſchaftlichen Erwerb, und von daher gleichmäßigen Gewinn zu ſuchen und zu erlangen. *Mandatum*, die Bevollmächtigung, wenn jemand einem andern etwas in ſeinem Namen zu verrichten aufträgt.

Obligatio ex quaſi contractu, eine Verbindlichkeit, die aus einem Scheincontract entſtehet, welcher aus einem ſolchen Vergleich herrühret, der zwar zwiſchen den Partheyen ausdrücklich nicht getroffen worden, ſondern nur aus einer Sache oder Verrichtung beyder Einwilligung vermuthet, und dafür gehalten wird, als ob dergleichen Contract zwiſchen denſelben geſchloſſen worden wäre; oder aus einer Einwilligung, die nicht ſo wol durch äußere Zeichen an den Tag geleget, als vielmehr bloß vermuthet wird. Dahin gehören 1) Negotiorum geſtio, die freywillige Verwaltung der Geſchäfte eines andern, wenn man zu jemandes Nutzen etwas verrichtet, davon derſelbe entweder keine Wiſſenſchaft, oder doch keine Gelegenheit, ſolches zu verbieten hat. 2) Tutelae adminiſtratio, die Vormundſchaftsverwaltung, da ein Vormund verbunden iſt, ſo wol für die Perſon ſeines Pupillen, als auch

für deſſen Güther und Vermögen Sorge zu tragen. 3) Rerum communio, wenn eine Sache unter einigen Perſonen gemeinſchaftlich geworden iſt, ohne daß ſie deshalb in Geſellſchaft getreten ſind, da ihnen etwa zugleich etwas vermacht oder geſchenkt worden, und der eine von ihnen dem andern zur Theilung des Gemeinſchaftlichen darum verbindlich iſt, weil er von der Sache den Nutzen allein erhoben, oder auch, weil ſein Mitgenoſſe auf die Sache die nothwendigen Koſten allein angewendet hat: ſo kann er nicht betrachtet werden, als ſey er durch einen eigentlichen Contract dazu verpflichtet, denn ſie haben unter ſich nichts verabredet, ſondern es ſcheinet, da er nicht durch eine Uebelthat verbindlich wird, es gleichſam durch einen Contract zu werden. 4) Communio hereditatis, ſiue familiae eriſcundae, die Gemeinſchaft einer Erbſchaft, die getheilt werden ſoll, da nämlich zwo oder mehrern Perſonen mit einander eine Erbſchaft durch ein Teſtament vermacht wird, oder ab inteſtato (ohne ein vorhandenes Teſtament) zufällt. 5) Aditio hereditatis, die Antretung der Erbſchaft, da der Erbe, nachdem er ſich erkläret hat, daß er die ihm zugefallene Erbſchaft annehmen wolle, verbunden und verpflichtet iſt denen Vermächtnißgenoſſen (Legatariis) und fideicommiſſariſchen Erben (Fideicommiſſariis) die Vermächtniſſe (Legata) und Fideicommiſſe (Fideicommiſſa) zu bezahlen. Will der Erbe dieſes nicht thun, ſo

können die Vermächtnißgenoſſen und fideicommiſſariſchen Erben Actio ex teſtamento wider ihn anſtellen. §. 5. I. de legat. 6) Solutio indebiti, die Zahlung desjenigen, was man nicht ſchuldig war, da Jemand dasjenige, was ihm aus Irrthum bezahlt worden iſt, und man ihm doch nicht ſchuldig war, wieder zurück geben muß.

Obligatio facti, ſeu ad factum praeſtandum, iſt eine ſolche Verbindlichkeit, nach welcher jemand zu einer gewiſſen That, oder etwas zu thun und zu verrichten ſchuldig und verbunden iſt, folglich durch Strafauflegen und deſſen Leiſtung dazu angehalten werden muß.

Obligatio imperfecta, iſt eine ſolche Verbindlichkeit, dazu man vor Gericht, und von der Obrigkeit nicht kann gezwungen werden, und daher auch deshalb keine gerichtliche Klage ſtatt findet, z. B. daß jemand ſich gegen ſeinem Wohlthäter dankbar erweiſe, und dergleichen mehr. Dieſes wird auch Ius imperfectum genannt.

Obligatio mixta, iſt eine ſolche Verbindlichkeit, vermöge welcher jemand ſowol nach den bürgerlichen als natürlichen Rechten etwas zu leiſten verbunden iſt, und diesfalls belangt werden, auch zu deſſen Leiſtung wider ſeinen Willen angehalten werden kann.

Obligatio naturalis, iſt eine ſolche Verbindlichkeit, vermöge welcher jemand dem Rechte der Natur nach zu etwas verpflichtet iſt. Und dieſe iſt entweder Obligatio naturalis

ralis plena, da der Schuldner nach dem Rechte der Natur ſchlechterdings dasjenige zu leiſten verbunden iſt, was er verſprochen hat; und Obligatio naturalis minus plena, eine ſolche Verbindlichkeit, vermöge welcher zwar jemand einem andern nach dem Rechte der Natur zu etwas verbunden iſt, doch aber wider ſeinen Willen zu deſſen Leiſtung nicht angehalten werden kann.

Obligatio praetoriae, die prätoriſche Verbindlichkeit, welche der Prätor in ſeiner Gerichtsbarkeit als gültig feſtgeſetzt hat, welche auch Verbindlichkeiten des Ehrenrechts (honorariae) genannt werden.

Obligatio, quae ex delicto naſcitur, die Verbindlichkeit, welche aus einem Verbrechen, oder aus einer Uebelthat entſtehet, und welche aus einem Furto, oder Diebſtahl, aus dem delicto rapinae, oder der geſchehenen Beraubung, aus der Damni illatione, oder zugefügten Schaden, und aus der Iniuria, oder der Schmähung und Beſchimpfung entſpringet.

Obligatio, quae ex quaſi delicto naſcitur, die Verbindlichkeit, welche aus einem Scheinverbrechen entſtehet, als wenn 1) der Richter eine Streitſache der Partheyen zu ſeiner eigenen macht, und wann er entweder aus Bosheit, oder aus Unverſtand, oder aus Nachläßigkeit unrecht urtheilet, ſo ſcheinet er nicht wegen einer eigentlichen Uebelthat verbindlich zu werden. 2) Wenn aus jemandes Haus oder Zimmer, es mag ſein eigenes, oder gemiethetes,

oder umſonſt bewohntes ſeyn, etwas durch Unvorſichtigkeit dergeſtalt heraus geworfen oder gegoſſen wird, daß dadurch einem andern, der auf der Straße vor dem Hauſe vorbeygehet, Schaden zugefügt wird. 3) Wenn jemand vor ſeinem Fenſter, oder ſonſt an einem andern Ort, wo oft Leute zu gehen pflegen, etwas gefährlich ſtehen, liegen oder hängen hat, ſo herabfallen und denen Vorbeygehenden Schaden zufügen könnte. 4) Wenn in einem Schiffe, oder in einem Wirthshauſe, oder auch in einem Stalle jemanden von des Schiffers Leuten etwas geſtohlen, oder ſonſt Schaden zugefügt worden, zu deſſen Erſetzung der Schiffer und Wirth verbunden ſind; denn es wird hier den Schiffern und Wirthen mit Recht zur Laſt gelegt, daß ſie keine getreuere und behutſamere Leute in ihrem Dienſte halten. L. 5. §. *vlt.* D. *de oblig. et action.*

Obreptio, die Einſchleichung, die Erſchleichung, der Betrug. Per ſub- et obreptionem, et per falſa narrata, wird geſagt, wenn jemand durch ungleiche Vorſtellung, falſchen Bericht und Verſchweigung der Wahrheit ſich ein Privilegium, einen Befehl und dergleichen ausgewirket oder erſchlichen hat.

Obſcuritas, die Undeutlichkeit oder Unverſtändlichkeit einer Schrift oder Rede. Dieſes gehöret unter die Mängel der Klage, wenn entweder der Richter aus des Klägers Worten nicht abnehmen kann, was er haben will, oder auch, wenn die Sache, welche gefordert

wird,

wird, nicht eigentlich und deutlich beſchrieben worden iſt. Z. B. wenn der Kläger ein Haus vindiciret, aber nicht ſagt, in welcher Straße, und zwiſchen welchen Nachbarn es belegen iſt, weil in einer Straße mehr Häuſer befindlich ſind.

Obſequium, der Gehorſam, die Willfährigkeit. Obſequium a liberto praeſtandum patrono, der Gehorſam, den ein Freygelaſſener ſeinem Herrn, der ihn frey gemacht hat, ſchuldig iſt.

Obſeruantia, der Gebrauch, die Gewohnheit, welche ein unbeſchriebenes Geſetz iſt, und durch altes gemeines Herkommen, ſtillſchweigend in einem Lande, Stadt oder Ort eingeführt und angenommen worden. Obſeruantia imperii, das Reichsherkommen, welches in einem ſtillſchweigenden Vertrag des Kayſers und der geſammten Stände beruhet.

Obſeſſio viae, die Wegelagerung, beſtehet darinn, wenn man jemand auf offener Landſtraße auflauert, oder auf ihn wartet, und zwar in der boshaften Abſicht, ihn zu beleidigen.

Obſignatio, die Verſiegelung. Obſignare, obſigniren, verſiegeln. Obſignatus, obſignirt, verſiegelt.

Obſoletus, verlegen, alt, abgeſchaft. Obſoleta priuilegia, alte Freyheiten, welche nach und nach abgeſchaft worden ſind.

Obſtagium, das Einlager, Inlager, die Leiſtung, imgleichen der Eintritt, iſt eine Vereinbahrung oder Vergleich, ſo bey allerhand Con-

 tracten,

tracten, insbeſondere bey Schuldverſchreibungen gebraucht wird, vermöge deren, nach der Beſchaffenheit des Contracts, entweder beyde oder einer von den Contrahirenden, oder auch deren Bürgen ſich verbindlich machen, bey nicht Leiſtung des verſprochenen, zu der beſtimmten Zeit das ihnen anzudeutende Wirthshaus zu beziehen, bis das verſprochene völlig erfüllet, mithin bey Schuldſachen das Capital, Zinſen und Koſten berichtiget, bey nicht Beziehung des Einlagers aber, oder wenn daſſelbe ohne Noth verlaſſen, ein ſolcher infam wird. — Ein ſolcher Vergleich iſt zwar in den Reichsabſchieden verbothen und abgeſchaft, jedoch im Schleswig-Holſteiniſchen noch gebräuchlich und beybehalten. — Siehe **Verſuch einer kurzen Abhandlung von dem in Holſtein beybehaltenem, auch im Schleswigſchen gebräuchlichem Einlager und deſſen Rechte.** Kiel, gedruckt bey Gottfried Bartſch, 1754.

Obſtare, entgegen ſtehen. Das Obſtat halten, zuwider ſeyn. Leges obſtantes, Geſetze die einander entgegen laufen.

Occaſio, die Gelegenheit, der Anlaß, die Urſache. Occaſionem periurii praeſcindere, ungewiſſenhaften, oder berüchtigten Partheyen die Gelegenheit benehmen einen Meyneyd zu begehen.

Occupatio, die Beſitznehmung einer Sache, die man ſich dieſelbe durch würkliche Ergreifung derſelben zueignet. Darunter gehöret 1) alles Wild, was auf der Jagd erlegt wird;

2) die

2) die Beute, welche den Feinden im Krieg abgenommen worden, und 3) alles dasjenige, was das Meer auswirft, welches aber allein den Landesherren, und nicht den Unterthanen gehöret oder zukömmt, denn das Recht zu jagen und zu fiſchen gehöret unter die landesherrlichen Rechte, deren ſich die Unterthanen nicht bedienen können, ſo ferne ſie nicht damit in einem gewiſſen Bezirk belehnt ſind, und auch alsdenn muß man ſehen, ob ihnen die Ober- oder Unterjagd vergönnet iſt. Das Recht Perlen, Korallen, Agtſteine und Edelſteine zu ſuchen iſt denen Unterthanen bey Lebensſtrafe unterſagt. Zu feindlicher Beute haben die Unterthanen auch nicht mehr Recht, als ihnen der Landesherr bewilliget; denn die Unterthanen führen keinen Krieg, ſondern der Landesherr, und die Soldaten bekommen für ihre Arbeit ihren Sold — Ueberhaupt können alſo nur Sachen, die weggeworfen worden, oder die niemand zugehören, oder davon man den Eigenthümer nicht ausfündig machen kann, von einem jeden, der ſie findet, occupirt, oder in Beſitz genommen werden, und hier gilt alsdann der Satz, Res nullius cedit occupanti, eine Sache, die Niemanden zugehöret, kann ein jeder in Beſitz nehmen.

Occurrere, entgegen gehen, begegnen. Ius occurſus, das Recht beym Ausweichen derer einander begegnenden Wagen.

Octrog, die Bewilligung einer Gnade, Privilegium oder Freyheit, welche durch den Landesherrn geſchiehet. Daher heißt octrogiren

ren ſo viel als eine Bitte erhören, oder eine Gnade, ein Privilegium ertheilen.

Ocularis inſpectio, die Nehmung in Augenſchein, der Beweiß durch Augenſchein, die gerichtliche Beſichtigung, iſt ein Beweiß, der in ſchriftlicher Nachricht zu den Akten beſtehet, von den Umſtänden eines Dinges oder einer Sache, die der Richter vermittelſt der Sinne wahrgenommen hat, und iſt alsdann nothwendig, wenn man ſich von der ſtreitigen Sache keinen deutlichen Begrif machen kann, daferne man ſie nicht vor Augen liegen hat, welches beſonders zu geſchehen pfleget, wenn wegen der Gränzen, Jagden, Fiſchereyen, Huth, Trift, Dienſtbarkeit oder Dienſtleiſtung und andern Gerechtigkeiten ein Streit entſtehet, wenn man ſich über den Nachbar beſchweret, daß er einen zum Nachtheil etwas bauet oder niederreißet; imgleichen in Beweiſe einer geſchehenen Beſchwängerung, bey Beurtheilung der Urkunden, Vergleichung der Schriften, Kerbhölzer, Rechnungen, letzten Willen, Gefängniſſes, gefundenen Geldes, in Erforſchung des Alters, der unzeitigen Geburt, in Verwundungen, Folter u. ſ. w. Der Beweis durch den Augenſchein geſchiehet auch ferner entweder auf Anſuchen der Parthenen, oder von richterlichen Amtswegen, mit Zuziehung eines geſchwornen Gerichtsſchreibers, (Actuarius) und der Kunſt- oder Sachverſtändigen, als Feldmeſſer, Maler, Hebammen, Wundärzte, Wirthſchaftsverſtändige, Hand-

werks-

werksleute; ingleichen derjenigen Zeugen, deren man ſich zum Beweiſe bedienen will.

Oeconomia, die Haushaltung, Oeconomia ſeparata, die abgeſonderte, oder angeſtellte eigene Haushaltung, welche von der väterlichen Gewalt befreyet. Oeconomus, ein Gewalt- oder Befehlshaber, der Kirchen und geiſtlichen Güter in- und auſſerhalb Rechtens vertheidigen muß, außerhalb Rechtens iſt er ein Haushalter, innerhalb Rechtens aber iſt er mit einem andern Anwald oder Syndikus zu vergleichen.

Oefnungsrecht, Ius aperturae, iſt ein landesherrliches Recht, vermöge deſſen die Unterthanen verbunden ſind, ihren Landesherrn, oder auch wol wegen getroffener und darauf gerichteter Allianz, einen benachbarten Regenten mit ſeinem Kriegsheer in die Städte und Feſtungen einzulaſſen, und den Durchmarſch zu verſtatten. S. *Wehner obſ. pr. voc.* Oeffnung.

Officium, das Amt, die Amtspflicht. Officium Iudicis imploriren, heißt die Obrigkeit erſuchen, daß ſie nach ihrem richterlichen Amte einen Ausſpruch thun möge. Officium iudicis mercenarium, heißt diejenige Amtspflicht, welche ein Richter nicht eher ausüben darf, als bis man bey ihm vorher darum angehalten hat, z. B. der Richter darf den Gegner nicht eher citiren oder fordern laſſen, als bis der Kläger ihn erſt darum erſucht hat. Officium iudicis nobile, heißt diejenige Pflicht, welche der Richter kraft tragenden Amts auszuüben verbunden iſt, und wornach der Richter auch ohne

vor-

vorhergegangener Anſuchung etwas befehlen und verordnen kann. So kann der Richter z. B. dem Gegner nach befindenden Umſtänden die Proceß⸗koſten zu erſtatten anbefehlen, ohne daß ihn der Kläger darum ausdrücklich erſucht hat. Ex officio, heißt von Amtswegen, kraft tragenden Amts. Officia perfecta ſind ſolche Pflichten oder Verbindlichkeiten, die uns die Geſetze als nothwendig auflegen, und dazu wir gezwungen werden können, z. B. die eingegangenen Verträ⸗ge zu halten, und niemand Unrecht oder Scha⸗den zuzufügen. Officia imperfecta, hingegen ſind ſolche Pflichten, zu deren Ausübung wir nicht können gezwungen werden, z. B. daß man Jemand, der ſich verirrt hat, den rechten Weg weiſet, daß man Jemand erlaubet ſein Licht bey dem unſrigen anzuzünden, oder auch, daß man demjenigen dankt, der uns grüßt. Wer dieſes nun nicht thut, handelt zwar wider die Regeln der Höflichkeit und der feinen Lebensart, aber er kann dazu nicht gezwungen werden.

Omiſſio, die Unterlaſſung, die Auslaſſung. Omiſſa cautio, die unterlaſſene Bürgſchaft oder Verſicherung. Caſus omiſſi, die in denen Ge⸗ſetzen, Statuten, Contrakten, Teſtamenten und Verträgen ausgelaſſene Fälle, weshalb die Rechtskollegien, oder der Landesherr nach Be⸗ſchaffenheit der Umſtände entſcheiden.

Omni meliori modo, via, iure &c. in der beſten Form, Wege, Recht u. ſ. w. welche Clauſel in den Klagen, Teſtamenten und Con⸗tracten gebraucht wird.

Onera, heiſſen im bürgerlichen Verſtande die Abgaben, Steuren, und Beſchwerungen, die ein Einwohner oder Unterthan der Landesobrigkeit entrichten muß. Daher heiſſen Onera feudalia, diejenigen Steuern oder Abgaben, welche auf den Lehngütern haften, die Lehnſchulden, und Onera realia, diejenigen Steuern oder Abgaben, welche auf den unbeweglichen Güthern haften.

Onus, die Bürde, Laſt, Beſchwerde, das Amt. Onus probandi, die Laſt des Beweiſes. Onus tutelae et curae, die Laſt der Vormundſchaft und der Pflege, oder kriegiſchen Vormundſchaft.

Opera, die Arbeit, Mühe, der Dienſt oder die Dienſtleiſtung. Operae ruſticorum, die Bauerndienſte, die Frohnen, ſind diejenigen Dienſte, welche die Bauern ihren Guthsherrn leiſten müſſen. **Handfrohnen**, ſo nennet man diejenigen Dienſte, welche blos mit der Hand verrichtet werden, als **ſchneiden, dreſchen, Heu machen, Miſt bereiten, pflanzen, Kraut hacken, Holz hauen**, und die ſolches thun müſſen werden **Handfröhner** genannt. **Pferdefrohnen, Zugfrohnen, Anſpanndienſte** nennet man hingegen diejenigen Dienſte, welche mit Pferden geleiſtet werden, als **pflügen, eggen, Getraide und Heu einfahren, Dünger auf dem Acker bringen**, und diejenigen, welche ſolches thun müſſen, heiſſen **Pferdner, Hüfner, Anſpänner**, welchen für ihre Dienſte, von ihren Her-

ren

ren, ein Acker zur Weide für ihre Pferde und Jochochſen eingeräumet wird. **Hinterſaſſen, Hinterſattler, Häusler, Gärtner, Koſſaten** oder **Rothſaſſen** aber werden diejenigen Bauern genannt, welche nur eine Hütte und Garten, oder hin und wieder ein Stück Ackerland beſitzen. — Was die Operae ruſticorum, die Bauerndienſte oder Hofdienſte betrift, ſo iſt hiebey noch zu bemerken, daß ſelbige nicht auf die Perſon, ſondern auf den Gütern haften, und können alſo mit denſelben auf alle Beſitzer gebraucht werden, wie denn auch aus denſelben Klagen entſtehen können. *Manzius* Deciſ. Palat. qu. XXII. n. 14. Operae ordinariae, die ordentlichen Frohnen, darunter werden alle bisher beſchriebene Bauerndienſte gerechnet. Operae extraordinariae, die außerordentlichen Frohnen, darunter gehören die **Baufrohnen**, der **Wachtdienſt** und dergleichen. Operae determinatae, beſtimmte Frohnen, ſind ſolche Dienſte, welche nur an gewiſſen, beſtimmten und dazu veſtgeſetzten Tagen verrichtet werden. Operae indeterminatae, unbeſtimmte Frohnen aber ſind ſolche Dienſte, welche zu allen Zeiten, ſo oft es nothwendig und erforderlich iſt, geleiſtet werden müſſen. Operae ſeruorum, Knechtdienſte. Operae libertorum, Dienſte der Freygelaſſenen. Operæ ſubditorum pedibus praeſtandae, Frohndienſte, die durch Bothenlaufen verrichtet werden.

Opponere, entgegen ſetzen, widerſetzen, widerſprechen, einwenden, ſeine Gegennothdurft wider

wider des andern Vorbringen einwenden. Generalia, iuris et facti, opponiren, heißt, überhaupt alles dasjenige einwenden, was einem, den Rechten nach, oder ſonſt zu ſtatten kommen möchte.

Optimus fundus, wurden von den Römern diejenigen Güther genannt, auf welchen keine Onera oder Abgaben hafteten.

Optionis et electionis ius, das Kührrecht, Kührzehnte, Kührerbe.

Oppignoratio, die Verpfändung. Siehe Pignoratio.

Orbeda, die Orbede, Urbede oder Orbar iſt eine gewiſſe Abgabe oder Steuer, die an etlichen Orten die Städte, Flecken und Dörfer ihrer Landesobrigkeit entweder an baarem Gelde oder Früchten, zum Beweis, daß ſie unter deſſen Bothmäßigkeit gehören, bezahlen müſſen.

Orcini liberti, ſeu Charonitae, ſo wurden bey den Römern diejenigen Knechte genannt, denen, nachdem ſie durch ein Teſtament waren freygeſprochen worden, ihr Herr geſtorben war. S. Cuiacius Lib. III. Obſeruat. c. 28.

Ordalium, ein Urtheil, Probe, oder Entſcheidung einer zweifelhaften Sache; imgleichen die Erörterung oder der Beweis der Unſchuld. Dieſes war in den vorigen Zeiten ein durch lange Gewohnheit eingeführter Gebrauch, da jemand, auf dem der Verdacht einer begangenen Hurerey, Ehebruch, Diebſtahl, Todtſchlag, Meyneid, Zauberey und dergleichen

fiel, um ſeine Unſchuld zu beweiſen, und der auf dieſe Verbrechen geſetzten Strafe zu entgehen, ſich in kaltes Waſſer werfen laſſen, ein glühendes Eiſen in die Hand nehmen, mit bloßen Füßen über glühende Kohlen gehen, auch wol ſich in einem Zweykampf mit einem andern einlaſſen mußte.

Ordinatio Politiae, Cameralis, Proceſſus Provincialis, die Polizey- Kammergerichts- Proceß- Landesordnung. Ordinarius Iudex, ein ordentlicher Richter, der entweder aus eigener oder aus landesherrlicher Gewalt und Macht, befugt und berechtiget iſt, Gericht zu halten, und in ſtreitigen Sachen ein Urtheil zu fällen; imgleichen ein ſolcher Richter, deſſen Gerichtsbarkeit jemand ordentlicher Weiſe unterworfen iſt. Siehe Iudex ordinarius.

Ordo, die Ordnung, die ordentliche Verfaſſung und Einrichtung. Ordines provinciales, die Landſtände und Städte, welche ihrer Güther und liegenden Gründe wegen berechtiget ſind auf den Landtagen zu erſcheinen.

Original, ſo nennet man den erſten Aufſatz, oder auch das wahre unterſchriebene und beſiegelte Exemplar einer Handſchrift oder eines Briefes u. d. m. Originarius, von einem Ort gebürtig. Originaliter, in originali produciren, wird geſagt, wenn man das wahre Exemplar vorweiſet oder ausantwortet.

Origo, der Anfang, Urſprung. Origo iuris, der Urſprung der Rechte, oder der Geſetze, als 1) die Geſetze der 12 Tafeln, (Leges

(Leges duodecim Tabularum). Unter den Konſuln hatten die Römer im Anfange innerhalb 60 Jahren kein gewiſſes Recht, l. 2. §. 2. ff. de O. I. iung. Struv. S. I. C. Exercit. I. Theſ. 63. Nachher aber ließen die Römer aus Griechenland die Geſetze des Solons holen, welche aus zehn Tafeln beſtanden, Vid. Liv. l. 3. hiſtor. die hernach noch mit zwo Tafeln vermehrt, Vid. l. 2. §. 4. de O. I. und daher Leges duodecim Tabularum, oder die Geſetze der 12 Tafeln genannt wurden. Endlich hat man dieſe Geſetze unter den folgenden Konſuln durch unzählliche andere erklärt und vermehrt. 2) **Die bewilligten rechtlichen Klagen** oder *Actiones*, welche insgemein das bürgerliche Recht oder Ius civile genannt werden. 3) **Der Gemeinheitsſchluß**, **oder die gemeine Satzung des Volks** (Plebiſcitum). 4) **Der Rathsſchluß** (Senatus conſultum). 5) **Die rechtliche Erkenntniſſe und Gutachten der Rechtsgelehrten** (Reſponſa prudentum ſiue Iuris conſultorum). 6) **Die Verordnungen der Kayſer** (Placita Principum).

Oves ferrea, eiſerne Schaafe. So werden diejenigen Schaafe genannt, welche dergeſtalt bey der Verpachtung der Güther mitgegeben werden, daß ſie, wenn die Pacht aufhöret, oder das verpachtete Guth wieder abgetreten wird, in gleicher Zahl wieder geliefert werden müſſen, ſie mögen ſterben oder nicht.

P.

Pacht. Das Verpachten und Pachten, (Locatio et Conductio). Die Pacht, oder die Vermiethung, der Miethcontract, beſtehet darin, daß man den Gebrauch einer Sache, Dienſte und Arbeit gegen einen gewiſſen Werth und Lohn einem andern zu überlaſſen verſpricht. Der Miethcontract iſt zweyerley; denn man vermiethet entweder Häuſer, Zimmer, Aecker, Felder, Güther, Pferde ꝛc. und dieſes nennet man Locatio rerum: oder man verdingt ſeine Arbeit oder ſeinen Dienſt, z. B. das Geſinde vermiethet ſich bey einer Herrſchaft, das heißt, es verdingt oder vermiethet ſeine Dienſte, die Tagelöhner und Handwerker verdingen ihre Arbeit, und dieſes wird Locatio operarum genannt. Hiebey iſt noch zu bemerken, daß man von den Arbeiten, welche auf Verſtand, Wiſſenſchaften und Kunſt beruhen, nicht ſagt, daß ſie vermiethet werden, ſondern man pflegt die dafür bedungene Beſoldung das Honorarium zu nennen, welches auch mit gleichem Recht, wie ein jeder anderer Lohn, gefordert werden kann.

Pactum, der Vertrag, oder der Vergleich, iſt ein Verſtändniß oder Vereinigung zweyer oder mehrerer, über etwas Veſtgeſetztes, ſo gegeben oder geleiſtet werden ſoll.

Pactum acquiſitivum, iſt ein Vergleich, durch welchen man ſich oder einem andern etwas erwirbt.

Pacta coniugum, ſeu inter coniuges de futura ſucceſſione, die Vergleiche oder Verabredungen der Eheleute, wegen zukünftiger Nachfolge in der Erbſchaft, ſo insgemein Eheſtiftungen oder **Ehezärten** genannt werden.

Pactum unionis prolium, die **Einkindſchaft**, oder ein ſolcher Vergleich, durch welchen nach geſchehener Unterſuchung der Sachen, und Einwilligung der Obrigkeit, auch anderer, die dadurch Schaden leiden, oder denen dadurch ein Nutzen oder Vortheil entzogen werden kann, die Aeltern ihre Stiefkinder ihren rechten Kindern in allen gleichſetzen, dergeſtalt, daß ſie mit ihren Kindern gleiches Recht in Zukunft haben, mit denenſelben nach ihrem Tode gleich erben, und als ihre leibliche Kinder gehalten werden ſollen.

Pactum confraternitatis de mutua ſucceſſione, ſeu Pactum gentilitium, die **Erbverbrüderung**, oder ein ſolcher Vergleich, der unter hohen Perſonen gemacht wird, und darinn beſtehet, daß, wenn in einem Geſchlecht keine männliche Erben da wären, alsdann die übriggebliebenen männlichen Erben des andern Geſchlechts, in den Güthern und abgeſtorbenen Ländern nachfolgen und ſolche bekommen ſollen. Davon haben wir verſchiedene Beyſpiele, als da iſt die Erbverbrüderung zwiſchen den Herzogen zu Sachſen und Landgrafen zu Heſſen, der Herzöge zu Sachſen und Markgraf zu Brandenburg, doch ausgenommen Pommerland, der Grafen zu Henneberg und den Herzogen zu Sachſen-Coburg,

mit Oeſterreich und Böhmen, Oeſterreich und Ungarn.

Pactum Ganerbinatus, die **Ganerbſchaft**, iſt ein gewiſſer Vergleich über gemeine Schlöſſer oder Feſtungen, der zwiſchen einigen Edelleuten oder andern vornehmen Geſchlechtern vermittelſt gewiſſer Bedingungen, mit Einwilligung der hohen Obrigkeit, ſolchergeſtalt geſtiftet wird, daß ſelbige einem wie dem andern zum allgemeinen Gebrauch offen ſtehen, und ſie und ihre Nachkommen daſelbſt wohnen können. *cf. Sueder. I. P. part. gen. c. 3. §. 9 ſq. Lynker. in pec. Comment.*

Pactum antichreticum, iſt ein ſolcher Vergleich, vermöge deſſen ein Schuldner ſeinem Gläubiger die zum Unterpfand gegebene Sache anſtatt der Zinſen ſo lange zu nutzen und zugebrauchen überläßt, bis er ihm die geliehene Hauptſumme wiedergiebt. Hierbey iſt zu bemerken, daß wenn die Nutzungen alle Jahr gleich und gewiß ſind, ſolche dem Gläubiger nicht weiter überlaſſen werden können, als ſo hoch die Zinſen ſich betragen; und kann der Schuldner den Ueberſchuß von dem ihm geliehenen Kapital abziehen. Sind aber die Nutzungen ungewiß, ſo können ſolche, wenn ſie ſich gleich höher als die Zinſen belaufen, dennoch anſtatt der Zinſen gelten, weil der Gläubiger auch alsdann zufrieden ſeyn muß, wenn ſich die Nutzungen um ein groſſes vermindern, und noch lange nicht an die völligen Zinſen reichen.

Pactum commiſſorium, iſt ein ſolcher Vergleich, der darinn beſtehet, daß wenn der Käufer, innerhalb einer gewiſſen beſtimmten Zeit das Kaufgeld nicht baar bezahlt, der Kauf alsdann null und nichtig, oder die Sache für nicht verkauft gehalten werden ſoll, und der Verkäuſer wieder zu ſeinem Guthe gelangen könne. Wenn alſo der Käufer in der beſtimmten Zeit das Kaufgeld nicht bezahlet, ſo ſtehet es noch bey dem Verkäufer, ob er den Kauf will gelten laſſen oder nicht. Denn wenn er will, ſo kann er auf die Haltung des Kaufs noch einmal dringen; will er aber den Kauf lieber aufheben, indem das Kaufgeld zur rechter Zeit nicht erfolgt iſt, ſo kann er das Guth, jedoch gegen Zurückgebung des auf Abſchlag empfangenen Geldes, wieder an ſich ziehen, und iſt, auf ſolchen Fall der Käufer das verkaufte und gelieferte Guth, mit allen gehobenen Nutzungen abzutreten, und alle demſelben zugeſtoßenen Schaden, gut zu machen verbunden. Siehe Lex commiſſoria.

Pactum conſeruatorum, iſt ein Vergleich, wodurch man ſich etwas vorbehält, oder dadurch man etwas bekömmt.

Pactum diſpoſitivum, iſt ein Vergleich, in welchem wegen Theilung der Erbſchaft eines Dritten noch lebenden gehandelt wird, oder ſonſt wegen derſelben Erbſchaft, in dem Fall, wenn dem einem oder dem andern unter denen, die den Vergleich treffen, dieſelbe zufiele, gewiſſermaßen etwas anbefohlen wird.

Pactum de quota litis, iſt ein Vergleich zwiſchen einem Advokaten und einer ſtreitenden Parthey, daß der Advocat, zum Exempel, den dritten Theil, oder die Hälfte von der geklagten Sache, wenn er den Proceß gewinnen würde, haben ſoll.

Pactum de re communi non diuidenda, iſt ein Vertrag, vermöge deſſen ſich diejenigen Perſonen, welche ein Grundſtück oder andere Sache gemein haben, vergleichen, daß ſolches nicht getheilet, ſondern ſie es zuſammen beſitzen wollen; welcher Vergleich aber allezeit umgeſtoßen werden kann.

Pactum de retrovendendo, ſeu Pactum retrovendendi, der Wiederkaufsvergleich, oder ein ſolcher Vertrag, vermöge deſſen Käufer und Verkäufer ſich vereinigen, daß die dem Käufer verkaufte Sache dem Verkäufer entweder binnen einer gewiſſen Zeit, oder wenn er ſolche wieder haben will, käuflich überlaſſen werden ſoll. *Vid. l. 2. C. de pact. inter emt. et vendit.*

Pactum expreſſum, iſt ein mit ausdrücklichen Worten getroffener Vergleich.

Pactum gentilitium, die Erbvereinigung. Siehe Pactum confraternitatis.

Pactum liberatorium, iſt ein ſolcher Vergleich, durch welchen der Gläubiger, oder derjenige, welchem etwas verſprochen iſt, dem Schuldner verſpricht, daß er die Schuld nicht fordern will.

Pactum Medici cum aegroto, ein Vergleich, den ein Arzt mit dem Kranken aufrichtet,

und

und ſich eine beträchtliche Belohnung verſprechen läßt, wenn der Kranke wieder geſund werden ſollte. Dieſes aber iſt ordentlicher Weiſe verbothen.

Pactum nudum, iſt ein ſolcher Vergleich, welcher nur in einem bloßen Verſprechen beſtehet, wenn nämlich einer dem andern blos etwas verſpricht oder zuſagt, dabey keine in den Rechten geordnete Art beobachtet wird, und alſo keinen von beyden Partheyen verbindet.

Pactum non nudum, ſeu veſtitum, iſt ein ſolcher Vergleich, der in einer ſolchen Zuſage beſtehet, welche durch die Geſetze oder durch einen Contrackt beſtätiget wird.

Pactum obligatorium, iſt ein Vergleich, welcher entweder einen, oder beyde Theile zu etwas verpflichtet.

Pactum odioſum, ein verhaßter Vergleich.

Pactum perſonale, ein Vergleich, welcher nur diejenigen Perſonen, die unter einander über etwas einig geworden ſind, angehet, ihren Erben aber, oder andern, welche die Sache, worüber der Vergleich geſtiftet worden iſt, von denſelben bekommen haben, nicht verbindet.

Pactum reale, iſt ein Vergleich, welcher nicht nur den ſich über etwas vereinigenden Perſonen angehet: ſondern auch ihren Erben und andern, welche die Sache, worüber der Vergleich geſtiftet worden iſt, von denſelben bekommen haben, verbindet.

Pactum renunciativum, iſt ein ſolcher Vergleich, worinnen jemand ſich einer Sache

oder einer Erbſchaft begiebt. So begiebt ſich bisweilen die Tochter der våterlichen Erbſchaft, wenn ſie ihr Heurathsguth empfangen hat, imgleichen der Sohn um gewiſſer Urſachen willen. Siehe Renunciatio.

Pactum reſtitutivum, iſt ein ſolcher Vergleich, da jemand demjenigen, der ihm die Erbſchaft låßt, verſpricht, ſolche, oder einen Theil derſelben an eine gewiſſe Perſon wieder abzutreten, welcher Vergleich, ſonderlich in hohen Familien, gebråuchlich iſt.

Pactum ſucceſſorium, iſt ein ſolcher Vergleich, welcher unter gewiſſen Perſonen bey ihren Leben geſtiftet wird, vermöge deſſen, nach des einen Tode, dem andern das ganze Vermögen, oder ein Theil deſſelben zufallen ſoll.

Pactum tacitum, iſt ein ſolcher Vergleich, der mit ausdrücklichen Worten nicht getroffen worden, ſondern nur aus einigen Umſtånden gemuthmaßet wird, z. B. wenn der Glåubiger ſeinem Schuldner ſeine Schuldverſchreibung oder Obligation wieder zurück giebt, ſo gilt es eben ſo viel, als wenn er ihm zugeſagt håtte, ihn nicht weiter um die Schuld zu mahnen, wenn er gleich bey Uebergebung der Obligation ſolches nicht erwåhnet hat.

Pactum vulgare, iſt ein Vergleich zwiſchen den Schwiegervater und ſeinem Schwiegerſohn, daß wenn die Tochter ohne Kinder ſtürbe, alsdann der Schwiegervater das ſeiner Tochter mitgegebene Heurathsguth wieder zurück bekommen ſoll. Es wird auch Pactum vulgare ein

ſolcher Vergleich genannt, wenn binnen einer gewiſſen Zeit das Geld nicht bezahlt wird, daß man alsdenn die verpfändeten oder verſetzten Güther oder Sachen verkaufen kann.

Pacta appoſita, ſiue adiecta, angehängte Vergleiche, oder beygefügte Verträge. Dieſes ſind die Zuſagen, welche den Contrakten und den an ſich ſelbſt verbindlichen Handlungen angehängt werden, welche eben ſo gültig ſind als der Contrakt ſelbſt, dahin gehöret die Verſprechung der Zinſen und dergleichen.

Pacta dotalia, Vergleich wegen des Heurathsguths, Ehepacten, Eheberedungen, Eheſtiftungen, oder Verträge über die Rechte und Verbindlichkeiten, welche bey Ehen den Eheleuten zuſtändig ſind, und beſtimmt werden, in welchen unter den Eheleuten, Heurathsguth, Gegenvermächtniß, Leibgedinge, allerhand Erbfälle und andere die Führung der Ehe betreffende Artikel veſtgeſetzt werden, alſo daß kein Theil ohne des andern Einwilligung davon abweichen kann, wenn auch ſchon Teſtamentsformeln darinn enthalten wären. Sie werden auch gemeiniglich gerichtlich beſtätiget.

Pacta illegitima, ſiue illicita, unzuläſſige oder unerlaubte Vergleiche oder Verträge.

Pacta legitima, ſiue licita, rechtmäßige und erlaubte Vergleiche oder Verträge, welche inſonderheit von denen geordneten Geſetzen die Kraft haben, daß ſelbige beſtändig verpflichten oder eine Wirkung haben, als da ſind vornämlich die Verſprechung der Mitgift, und die Zu-

ſage

ſage eines Geſchenks; imgleichen die Verſprechung einer Hypothek und eines Unterpfandes.

Pacta metu extorta, Verträge, wozu jemand durch gerechte oder gegründete Furcht gezwungen worden iſt.

Paganus, bäuriſch; imgleichen ein Bauer, der auf dem Dorfe wohnet. *L. 1. §. 1. ff. de ſerv. fugit.* und *L. 14. ff. de Poen.* werden diejenigen *Pagani* genannt, welche keine Soldaten ſind, und *L. 1. C. de Teſtam. milit.* wird Peculium paganum, (das außer dem Kriege erworbene beſondere Eigenthum) dem Peculio caſtrenſe (dem im Kriege erworbenen beſondern Eigenthum) entgegen geſetzt, Pagi imperiales, Reichsdörfer, welche große Privilegien haben.

Palinodia, der Widerruf einer mündlichen oder ſchriftlichen Beleidigung oder Schmähung, wodurch jemand alles dasjenige, was er entweder ſchimpflich von einem andern geredet, oder falſch von einer Sache geſchrieben hat, als unwahr erkläret. Daher wird auch die hiebey anzuſtellende Klage Actio ad palinodiam, die Klage auf den Widerruf genannt. S. Actio iniuriarum ad palinodiam, vel recantationem.

Palmarium, ein Geſchenk, Gabe oder Verehrung, welche beſonders den Advokaten, über ihre verdienten Gebühren von erkenntlichen und dankbaren Clienten gegeben wird, wenn der bedenkliche Proceß gewonnen iſt.

Pandectae, die Pandekten, ſind ein Theil des Corporis iuris, der aus funfzig Büchern beſtehet,

beſtehet, und worinnen die Reſponſa oder Gutachten der alten Rechtsgelehrten enthalten ſind. Sie werden ſonſt auch Digeſta, die Digeſten genannt. S. Digeſta.

Pannicularia ſind eines Miſſethäters Kleider und andere Sachen, welche von geringem Werth ſind, und die er angehabt und bey ſich getragen hat, als er in Verhaft gebracht worden iſt.

Par ratio heißt, es hat gleiche Bewandniß, und ſo nennet man auch Par ratio, eine verglichene, gleichgemachte Rechnung, *L. 12. ff. de Manum. teſtam. et L. ultr. ff. de Doli except.*

Paragium, die Vergleichung, die Beobachtung der Gleichheit, wenn nämlich Brüder ein väter- oder großväterliches Erb- und Lehnguth alſo unter einander theilen, und mit gleichmäßigem Recht beſitzen, daß der jüngere, welcher den geringeren Antheil beſitzet, dem einen ſtärkern Antheil beſitzenden ältern Bruder nicht verpflichtet iſt. Es iſt alſo Paragium eine fürſtliche Erbſchaftsabtheilung, nach welcher die nachgebohrnen Brüder eines Fürſten, zu ihrem Unterhalt ein Theil Landes mit einigen Regalien bekommen.

Parens, der Vater, und die Mutter. Parentum conſenſus, die Einwilligung oder Einſtimmung der Aeltern. Dieſe iſt zu den Ehen ihrer Kinder nothwendig, wenn nämlich die Kinder noch in der Aeltern Gewalt und Brodt ſtehen.

Parere,

Parere, gehorchen, gehorſam ſeyn. So wird auch Parere derjenige Ausſpruch genannt, welchen zween ſtreitige Kaufleute von einem dritten über ſich ergehen laſſen, und gleichſam einen Vergleich machen, mit deſſelben Parere, oder Ausſpruch zufrieden zu ſeyn.

Pares curiae, die Schiedsmänner in Lehnsſachen, oder Beyſitzer des Lehngerichts, mit einem Lehnhofe, unter welchen ſie ihrer Lehngüther wegen ſtehen, welche Richterſtelle vertreten, wenn der Lehn wegen zwiſchen den Lehnherren und ihren Mitvaſallen ein Streit entſtehet.

Paraphernalia, ſive Paraphernalia bona, ſind diejenigen Gelder oder Güther der Frau, welche ſie außer ihrem Brautſchatz oder Heyrathsguth hat, und die alſo nicht zur Eheſteuer gerechnet werden, es mögen ſelbige nach vollzogener Heyrath durch Erbſchaft, oder auf andere Art ihr zugefallen, oder ſchon zu Anfange eigenthümlich geweſen ſeyn. S. Bona paraphernalia.

Paries, die Wand oder Mauer. Paries communis, eine gemeinſchaftliche Wand, da zwey Gebäude auf einer Wand oder Mauer ruhen, oder die zween Nachbarn gemein iſt. Parietum ius, das Recht, eine Wand oder Mauer auf des Nachbars Grund und Boden aufzuführen.

Paritio, der Gehorſam, die Folgeleiſtung. Parition leiſten, folgen, gehorſam ſeyn, wird beſonders geſagt, wenn diejenige Parthey, wel-

cher eine Pönalinhibition zugefertiget iſt, derſelben gebührend gehorchet, und ihr Factum nicht juſtificiren will. Es geſchiehet aber ſolches mehrentheils ſalvo iure petitorii.

Parricidium, der Väter- und Muttermord; imgleichen der Mord, welcher an alle Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie begangen wird.

Pars heißt gewöhnlich ein Theil, Antheil. Part, eine Parthey, Gegenparthey. Partes, die Partheyen, a parte Actoris, heißt, auf Seiten des Klägers. Pars Actorum, ein Theil oder Stück der Akten, oder dasjenige, was ſchon zu den Akten gebracht iſt. Partial heißt partheyiſch, einer Parthey zugethan, eigennützig.

Particularis, abſonderlich, einzeln. Particularis praediorum alienatio, der Verkauf derer zu einem Guth gehörigen Grundſtücke.

Partus, die Geburt, das gebohrne Kind, die Leibesfrucht. Partus legitimus, die rechtmäßige Geburt, ein ehrlich gebohrnes Kind, welches im ſiebenten oder folgenden Monaten gebohren wird. Partus immaturus, ein frühzeitiges Kind. Partus ſuppoſititius, ein untergeſchobenes Kind. Partus vulgo quaeſitus, ein uneheliches Kind.

Paſquillus, libellus famoſus, ein Paſquill, eine Schmähſchrift, iſt eine ſolche Schrift, worinn man, ohne ſich zu nennen, den ehrlichen Namen des andern zu verunglimpfen, und ihm

Laſter

Laſter oder Verbrechen anzudichten ſucht. Siehe Iniuria.

Paß, ein obrigkeitliches Atteſtat, oder Zeugniß, daß derjenige, welcher verreiſet, von einem geſunden Ort abgegangen iſt. **Paß und Repaß**, heißt, daß jemand in einem Lande, oder an einem Ort ungehindert und ſicher ab- und zureiſen darf. **Paßport**, ein Geleitsbrief, (Literae commeatus liberi) iſt ein offenes Schreiben einer Obrigkeit, vermöge deſſen einer reiſenden Perſon Freyheit und Sicherheit gegeben wird, überall, ſo weit ſich die Gerichtsbarkeit ſolcher Obrigkeit erſtrecket, hin und wieder zu reiſen. Dergleichen Paßports werden auch den Schiffern gegeben. **Kammerpaß**, welcher denen Reiſenden ertheilt wird, damit ſie von Zöllen befreyet ſeyn mögen.

Patent, eine offene Schrift, oder ein obrigkeitlicher Befehl, der in offener Form angeſchlagen wird, ein Edikt, Mandat, Plackat. In forma patenti, offen, nicht zuſammen gelegt, werden auch diejenigen Citationen oder Vorladungsſchriften genannt, welche an viele einzelne Perſonen ergehen, da bey eines jeden Namen die Zeit der richtig erfolgten Einhändigung angemerkt wird.

Pater, der Vater, wird nach den römiſchen Rechten derjenige genannt, der aus einem rechtmäßigen Ehebette Kinder gezeugt hat. Pater familias, ein Hausvater, dem eine väterliche Gewalt über ſeine rechtmäßigen Kinder zukömmt, und welchem verſchiedene Befugniſſe

und

und Pflichten, welche ſeiner Ehefrau, Kinder und Geſinde Perſon und Vermögen angehen, obliegen. Paterna bona, väterliche Güther. Paterna hereditas, die väterliche Erbſchaft.

Patientia iuridica, die gerichtliche Geduld, iſt eine Erduldung der von andern ausgeübten Handlung, welche nicht zu gehöriger Zeit widerſprochen, noch die zuſtehende Gerechtſame dagegen angeführet, mithin jener Richtigkeit ſtillſchweigend eingeräumet, und dadurch endlich ein Recht erlangt wird, ſolche ferner fortzuſetzen.

Patria poteſtas, die väterliche Gewalt, iſt ein Recht, welches dem Vater über deſſen Kinder, Perſon und Güther vorzüglich zuſtehet, zu ſeiner und der ganzen Familie Nutzen.

Patrimonium, das väterliche Erbe, väterliches Erbguth; imgleichen das erworbene Guth und Vermögen. Patrimonium principis, das eigene Vermögen eines Landesherrn, welches derſelbe gleichfalls als eine Privatperſon beſitzet, und ſolches wird eigentlich Chatoulgüther genannt. Patrimonium univerſitatis, heißen Kämmereygüther, weil die Einkünfte ſolcher Güther zum allgemeinen Beſten der Stadt angewendet werden.

Patrocinium, der Schutz und Schirm, die Vertheidigung; imgleichen der rechtliche Beyſtand, der von einem Advokaten in einer Sache geſchicht.

Patronus, ein Schützherr, Patron, Fürſprecher. Ein Kirchenpatron (Collator) der an

dazu tüchtigen Perſonen einen Schul- oder Kirchendienſt verleihet. Patronus cauſae, heißt der Advocat, welcher in einer Sache dienet. Patronus Fiſci, der Fiſkal, oder derjenige, welcher über das gemeine Guth beſtellt iſt. — An manchen Orten haben die Zünfte auch ihre **Patronen** oder Schutzherren, welche ſie aus dem Rathe entweder durch eigene Wahl, oder von Obrigkeits wegen bekommen. Dieſe vertreten ſodann auch das Amt der Weddeherren. In Hamburg hat ein jeder Rathsherr ſeine **Patronagen** bey beſtimmten Aemtern. Sie ſchützen die Aemter bey ihren Gerechtſamen, unterſuchen in Handwerksſachen die Güte zwiſchen den ſtreitenden Partheyen, berechnen die Strafgelder, und ſind bey den Morgenſprachen gegenwärtig. Für ihre Bemühung bekommen ſie jährlich einen Gehalt von 4 bis 12 Rthlr. S. **Neues Reglement der Hamb. Aemter und Brüderſchaften von 1710.** Tit. 5. In der **Sammlung der Hamb. Geſ. und Verfaſſ.** 1 Th. S. 168.

Patronatus ius, das Pfarrlehn, iſt das Recht einen Pfarren zu ernennen und einzuſetzen, welches in weltlichen Sachen die Schutz- und Schirmgerechtigkeit genannt wird. Siehe ius patronatus.

Pauliana actio, iſt eine Klage, worinnen vom Schuldner dasjenige wieder zurück gefordert wird, was derſelbe zum Nachtheil der Gläubiger (in fraudem creditorum) verkauft hat. S. Actio pauliana.

Pau-

Pauper, arm, dürftig. In den Rechten hält man insgemein denjenigen für arm, der nicht 50 Gulden im Vermögen beſitzt, oder vielmehr, der nicht vermögend iſt Gerichts- und Advokaten-Gebühren zu bezahlen, auch die geforderte Caution oder Bürgſchaft nicht leiſten kann. Paupertatis iuramentum, der Armeneyd, welcher ſtatt hat, wenn jemand nicht ſo viel beſitzet, oder im Vermögen hat, wovon er den anhängigen Proceß ausführen kann, da ihm ſodann das Armenrecht mitgetheilt werden muß. Pauperum Advocatus, iſt derjenige Advokat, welcher denen geſchwornen Armen verordnet wird, ihre Rechtsſachen zu beobachten, wofür ihm der Magiſtrat den verdienten Lohn reichet.

Pauperies, die Armuth, die Dürftigkeit. In den Rechten heißt Pauperies, der durch unvernünftige Thieren angerichtete Schade, der ohne wiederrechtliches Verfahren desjenigen, der ihn anrichtet, zugefüget worden iſt. Denn man kann nicht ſagen, daß ein unvernünftiges Thier Unrecht ausübe. Siehe Actio de pauperie, oder ſi quadrupes pauperiem feciſſe dicatur, die Klage, wenn ein vierfüßiges Thier Schaden angerichtet hat.

Pax, der Friede, die Einigkeit. Pax domeſtica, der Hausfriede. Violatio pacis domeſticae, die Verletzung des Hausfriedens, oder der Hausfriedebruch, wenn jemand einem andern in ſeinem Hauſe oder in ſeiner Wohnung, mit oder ohne Gewehr und Waffen, überfällt, und Gewalt ausübt, oder auch denſelben mit

ehrenrührigen Worten beſchimpft, welches in allen Landes- und Policeyordnungen aufs ſchärfſte verbothen, und mit willkührlichen Gefängniß, Abbitte und Ehrenerklärung beſtraft wird. Siehe Actio iniuriarum ex L. Cornelia.

Pas imperii publica, der Landfriede, iſt ein Grundgeſetz des heil. römiſchen Reichs, welches im Jahr 1495 auf dem Reichstage zu Worms unter dem Kayſer Maximilian den Erſten aufgerichtet, welches nachher auf vielen Reichstägen in allen kayſerlichen Capitulationen oder Reichsgeſetzen beſtätiget, und worinnen die Befehdungen, Privatgewalt und Unruhe unter den Reichsſtänden bey Strafe der Reichsacht, oder einer Geldbuße von 2000 Mark löthigen Goldes verbothen und aufgehoben worden ſind.

Pecoris ad aquam appulſus, die Viehtränke, oder die Gerechtigkeit, das Vieh auf eines andern Grund und Boden zu treiben, und daſelbſt zu tränken.

Peculari, das dem Landesherrn, oder dem gemeinen Weſen, oder milden Stiftungen, zuſtehende Guth oder Geld rauben, ſtehlen, in ſeinen Nutzen verwenden, oder daſſelbe verfälſchen, vertauſchen. Peculatus, die Entwendung des gemeinen Guths, wenn jemand von denen zur Republick gehörigen Einkünften oder Gelder etwas ſtiehlet oder entwendet. Siehe Lex Iulia peculatus. (das Juliſche Geſetz wegen Entwendung gemeinen Guths.) Peculiarius, zum eigenthümlichen Guth gehörig. Peculiatus

culiatus filius, vel ſervus, ein Sohn oder Knecht, der ein eigen Guth hat.

Peculium, das beſondere Eigenthum, welches in demjenigen Guth oder Vermögen beſtehet, das der Sohn oder Knecht vor ſich beſonders beſitzet, und woran der Vater oder Herr keinen Theil hat. Peculium paganum, das außer dem Kriege erworbene beſondere Eigenthum. Peculium profectitium, das beſondere Eigenthum, welches der Sohn von dem Vater, oder auch von einem andern, jedoch in Anſehung des Vaters bekömmt, und dieſes gehöret, ſowol dem Eigenthum als dem Nießbrauch nach, dem Vater zu. Peculium adventitium, das beſondere Eigenthum, welches der Sohn nicht aus ſeines Vaters Güthern, ſondern von andern bekommen, oder außer dem Kriege durch ſeine eigene Mühe und Fleiß ſich erworben, oder auch durch einen beſondern glücklichen Zufall erlangt hat, zum Benſpiel, wenn ihm ohne Abſehen auf ſeinen Vater von ſeinen Freunden oder einem Fremden etwas geſchenkt worden, imgleichen, wenn er aus ſeiner Mutter oder anderer Leute Erbſchaft etwas bekommen, oder wenn er ſich durch ſeine Arbeit oder durch ſein erlerntes Handwerk etwas verdienet, oder auch wenn er einen Schatz gefunden hat. Dieſes Peculium nun iſt zweyerley, als 1. Peculium adventitium regulare, ſive ordinarium, deſſen Nießbrauch dem Vater, ſo lange der Sohn in deſſen Gewalt ſich befindet, zugehöret, und 2) Peculium adventitium irregulare, ſive extra-

 ordi-

ordinarium, welches dem Sohne, ſowol dem Eigenthume als Nießbrauch nach, völlig zukömmt, wenn derſelbe gleich noch in der väterlichen Gewalt iſt. Hierher gehört dasjenige, was dem Sohn mit der Bedingung, daß der Vater davon den Nießbrauch nicht haben ſoll, geſchenkt, oder in einem Teſtamente hinterlaſſen worden; imgleichen, wenn nebſt dem Vater, der Sohn einem ſeiner Geſchwiſter in der Erbſchaft folgt, und aus deſſen Erbſchaft etwas bekommen hat, oder auch, wenn dem Sohn wider des Vaters Willen von jemanden etwas gegeben worden, und endlich diejenigen Güther des Sohnes, deren Nießbrauch der Vater ſich begeben hat. Doch kann der Sohn dieſer Güther wegen nur unter den Lebendigen, nicht aber auf den Todesfall etwas anordnen. Peculium caſtrenſe, das im Kriege erworbene beſondere Eigenthum, welches dem Sohn völlig zugehöret, und worüber er ſowol unter den Lebendigen, als auf den Todesfall verordnen kann. Es gehöret aber zum Peculio caſtrenſe nicht allein der monatliche Sold und die von den Feinden gemachte Beute, imgleichen dasjenige, was der Vater dem Sohn, wenn er im Krieg geht, ſchenket: ſondern es gehöret auch dasjenige dahin, was der Sohn durch Erbſchaft oder Vermächtniß ſeines Cameraden bekömmt, oder was er ſich durch ſein Geld kaufet; denn alles dieſes wird bey Gelegenheit des Krieges erworben. L. II. D. *de caſtrenſ. pecul.* L. 4. *Cod. eod.* Peculium

lium quaſi caſtrenſe, ein dem im Kriege erworbenen ähnliches beſonderes Eigenthum, iſt dasjenige Eigenthum, welches ſich der Sohn durch ſeine Wiſſenſchaften in den freyen Künſten, oder in Anſehung ſeines Amts erwirbt, und dahin gehöret alles dasjenige, was der Sohn als Sachwalter, Arzt, Profeſſor und Geiſtlicher für ſeinen Fleiß und für ſeine Bemühung bekömmt. Dieſes Peculium gehöret eben ſowol als das Peculium caſtrenſe dem Sohne völlig zu.

Pecunia, das Geld, imgleichen alles andere Vermögen, Haab und Guth. Pecunia depoſita, verwahrlich, hinterlegtes und anvertrautes Geld. Pecunia hereditaria, Erbgeld. Pecunia numerata, baar oder gezahlt Geld. Pecunia pro optione, das Kührgeld. Pecunia luſtrica, das Pathengeld. Pecunia nuncupata, Geld, welches benennet wird, in was für Gepräge und Sorten es beſtehet. Pecunia parata, baares und bereites Geld. Pecunia redacta, wieder eingebrachte Gelder. Pecunia pupillaris, unmündiger Kinder Geld, Pupillengeld. Pecuniarie ſ. agere, ſive punire, bürgerlich klagen, oder mit Gelde beſtrafen. Pecunia habitationis viduarum, Hausgeld für die adlichen Wittwen, welches mehrentheils in Eheſtiftungen oder Teſtamenten ausgemacht wird. Pecunia traiectitia, iſt Geld, welches auf Gefahr des Gläubigers übers Meer geführet wird. Pecunia doloris,

Schmerzgeld, welches einem Verwundeten nach des Richters Ermeſſen gegeben werden muß.

Pedaneus iudex, waren bey den Römern ſolche Richter, welche von den Prätorn Sachen zu unterſuchen aufgetragen wurden, in welchen ſie aber nicht weiter, als was ihnen zugleich mit vorgeſchrieben war, erkennen konnten.

Peinliche Halsgerichtsordnung, oder Conſtitutio criminalis, iſt dasjenige Geſetz, nach welchem im römiſchen Reich in peinlichen Fällen, ſo Hand, Hals und Haupt angehen, gerichtet wird. Es iſt ſolches vom Kayſer Karl dem Fünften im Jahr 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg öffentlich bekannt gemacht, und dem Reichsabſchiede mit einverleibet worden.

Penſio, die Penſion, Bezahlung oder Rechnung der Zinſen, das Intereſſe oder die Abgabe, ſo man wegen des Gebrauchs einer Sache, eines Hauſes, Ackers, Kapitals ꝛc. zu geben ſchuldig iſt, oder verſprochen hat.

Penſiones promobiles, **die Rutſcherzinſen**, welche im Anfange von den Zinsleuten alſo verſprochen worden, daß wenn die Bezahlung der Zinſen auf den geſetzten Tag nicht erfolget, alsdenn ſolche doppelt bezahlt werden ſollen.

Penſitatio, die Zahlung der bürgerlichen Steuren, Abgaben und anderer jährlichen Gefälle.

Per capita, nach den Häuptern, bey Erbſchaften, wo keine Kinder vorhanden ſind, und wo Collaterales, oder Seitenverwandte, Erbnehmer werden, pflegt man per capita, nach

den Häuptern, ſo viel Perſonen da ſind, die Eintheilung zu machen, daß ſie in gleiche Theile gehen, und wobey das Ius repreſentationis, oder das Darſtellungsrecht, nicht ſtatt findet; indem es davon heißt: **So viel Mund, ſo viel Pfund.** Per ſtirpes, das heißt, nach den Stämmen, wenn nämlich des Vaters oder Bruders Deſcendenten vor den Deſcendenten der Mutter oder Schweſter etwas voraus haben ſollen, oder vielmehr, da eines jeden verſtorbenen Kindes verſtorbene Kinder, nur ſo viel Erbantheil bekommen, als ihrem Vater oder Mutter zugehört hätte, nach dem Iure repraeſentationis.

Perceptio fructuum, **die Einſammlung, Einhebung und Genießung der Früchte.** Percepti fructus, diejenigen Früchte, welche man ſchon eingeſammlet oder genoſſen hat, z. B. das Getraide, welches ſchon eingeärndtet, oder bereits in der Scheune iſt; imgleichen das von den Bäumen abgenommene Obſt. Denn ehe ſolches nicht geſchehen iſt, kann man auch die Früchte nicht als eingeſammlet betrachten, wenn dieſelben gleich ſchon ihre Reife haben. Percipiendi fructus, diejenigen Früchte, welche hätten eingeſammlet oder eingehoben werden können oder ſollen; imgleichen die Einkünfte, welche einer hätte genießen können, wenn er gehörigen Fleiß angewandt, oder das Guth im Beſitz gehabt hätte. Dieſe Fructus percipiendi müſſen von einem Poſſeſſore malae fidei, das heißt, von einem ſolchen Beſitzer, der ſich auf eine unzuläſ-

ſige oder unerlaubte Art in dem Beſitz einer Sache geſetzt hat, wieder erſtattet werden.

Percurrere, percurriren, durchlaufen, durchſehen. Alſo wird geſagt, die Acta percurriren, das iſt, die Acten kürzlich durchſehen.

Percuſſor, ein gedingter Mörder, ein Bandit. So wird auch derjenige, welcher ſich zu einem Morde erkaufen läßt Aſſaſſinus, ein Meuchelmörder, derjenige aber, welcher zu einem Morde einen andern erkauft, Aſſaſſinator genannt; und Aſſaſſinium nennet man einen Todtſchlag, wozu ſich einer durch Geld oder andere Belohnung hat erkaufen laſſen.

Perduellis, ein Rebell, ein Aufrührer, ein abgeſagter Feind, ein Aechter, der die Obrigkeit beleidiget. Perduellio, der Hochverrath die Verletzung oder Beleidigung der höchſten Obrigkeit. S. Crimen perduellionis.

Peregri, in der Fremde. Peregri nati, die in der Fremde gebohren ſind. Peregrinus, ein Fremder. In den römiſchen Rechten heiſſen Peregrini, diejenigen, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, oder deſſen unfähig ſind, darunter die Knechte und deren Kinder gezählt wurden.

Peremtorius, peremtorie, unverzüglich, endlich, ein für allemal, zum letztenmal und ohne weitere Friſt. Hierbey iſt zu bemerken, Citatio peremtoria, eine unverzügliche Vorladung vor Gericht, ohne weitere Verſtattung einer Friſt, als derjenigen, welche in der Citation enthalten. Exceptiones peremtorie, die

zer-

zerſtörlichen Einreden oder Ausflüchte, welche den Klägern allezeit entgegen ſtehen, und die Sache, über welche man ſtreitet, endigen. Peremtorium Edictum, die letzte Citation, oder der letzte Anſchlag.

Peremtio, endlicher Beſcheid. Per exceptionem, durch Einrede. Peractis peragendis, nachdem vollendet iſt, was hat geſchehen ſollen.

Perhorrere, perhorriren, perhorreſciren, ſich entſetzen, erzittern. Perhorreſciren, iſt an allen Orten eine Gewohnheit, da eine Parthey den Richter, welchen ſie für verdächtig hält, perhorreſciret, und denſelben dadurch partheyiſch erkläret. Iuramentum perhorreſcentiae, iſt derjenige Eid, wodurch eine ſtreitende Parthey den Richter dergeſtalt verdächtig erkennet, daß ſie keine Hofnung habe, vor demſelben ihre gerechte Sache auszuführen, oder Recht zu erlangen, in der Abſicht, daß der Proceß einer andern unpartheyiſchen Obrigkeit aufgetragen werden möge.

Periculum, die Gefahr, Periculum in mora, ein gefährlicher Verzug, wenn die Angelegenheit oder Sache keinen Aufſchub leidet, ſondern unverzüglich und ohne Zeitverluſt geſchehen muß, wenn man nicht dabey in Gefahr und Schaden kommen will. Periculo petentis aliquid facere, heißt, auf Gefahr der anſuchenden Parthey ein richterliches Verfahren unternehmen.

Peri-

Perimere, benehmen, abſchaffen; imgleichen einen Streit oder Rechtshandel durch ein Urtheil entſcheiden oder abthun.

Peritus, gelehrt, erfahren, verſtändig, geſchickt. Iuriſperitus, ein Rechtsgelehrter, ein erfahrner Juriſt, der das Recht, die eingeführten Gebräuche, Statuten und Gewohnheiten nicht allein verſtehet; ſondern auch nach Bewandtniß der Umſtände und Billigkeit wohl anzuwenden weis, er mag nun ein Richter oder Advokat ſeyn. Iudicium peritorum in arte, das Gutachten kunſtverſtändiger Perſonen, z. B. der Maler, Goldſchmiede, Baumeiſter, Landmeſſer und dergleichen, welches oft zur Entſcheidung zweifelhafter Fälle erfordert wird.

Periurium, der Meyneid, falſcher Eid. Periurii poena, die Strafe des Meyneides. Periurus, ein Meyneidiger, der durch Ablegung eines falſchen Eydes die Wahrheit verhelet und das Recht verkehret. Periurii occaſio a iudice eſt percindenda, eines Richters Pflicht erfordert, beſorglichen Meyneid vorzubeugen.

Perluſtrare, perluſtriren, genau beſichtigen, wohl in Augenſchein nehmen, durchſehen. Die Acta perluſtriren heißt die Acten genau durchſehen.

Permiſſio, die Bewilligung, Erlaubniß, Zulaſſung. Lex permiſſiva, prohibitiva, ein Geſetz erlaubt nur gewiſſe Handlungen, daß andere befiehlt oder verbietet ſolche.

Permutare, vertauſchen, verwechſeln, Waare gegen Waare geben, Geld verwechſeln.

Permutatio, der Tauſch, die Verwechſelung einer Sache oder Waare gegen die andere. Hiebey iſt zu bemerken, wenn für eine Sache mehr Geld als Waare gegeben wird, ſo iſt es ein Kauf. Im Zweifel vermuthet man einen Kauf. Der Tauſch muß eben ſo unverbrüchlich, als der Kauf gehalten werden.

Perpetrare, vollbringen, begehen, wird mehrentheils von Verübung eines Verbrechens oder einer Miſſethat geſagt. Perpetrare caedem, einen Todtſchlag begehen. Raptus virginis, per vim perpetratus, die gewaltſame Entführung eines Frauenzimmers.

Perpetuus, immerwährend, beſtändig, ohne Aufhören. Perpetuus civis, ein Bürger, welcher ſeine Wohnung beſtändig an einem Ort hat. Perpetuarius, derjenige, welcher auf ewig etwas gepachtet hat. Perpetui fundi, Erbgüther. In perpetuum, zu ewigen Zeiten. In perpetuam rei memoriae, zum ewigen Gedächtniß. Perpetua locatio, eine immerwährende Verpachtung.

Perquiſitio, die Erforſchung, genaue Erkundigung, Nachfrage. Perquiſitus, ausführlich, deutlich, genau und wohl unterſucht.

Per rationes dubitandi et decidendi, durch zweifelhafte und entſcheidende Gründe, durch eingeſtreute zweifelhafte Gründe. Dieſes wird von Rechtsſprüchen geſagt, da beyder Partheyen angeführte Zweifel aufgelöſet, und bewegende Urſachen, warum man ſo und nicht

nicht anders zu ſprechen ſich genöthiget geſe-hen, angeführt werden.

Perſequi, perſequiren, verfolgen, nach-folgen, nachſetzen, nachjagen; imgleichen die Miſſethaten, Gerichts- und Amtswegen rächen und beſtrafen. Ius ſuum perſequi, ſein Recht ſuchen, ſeine Gerechtſame fortſetzen, ausfüh-ren, rechtlich verfahren. Perſecutio, die Ver-folgung, Nachjagung. Perſecutio Delinquen-tium, die Nacheilung oder Verfolgung der flüchtigen Miſſethäter. So nennet man auch Perſecutio das rechtliche Verfahren, darunter alle und jede Handlungen, welche ſich von An-fang bis zu Ende eines Proceſſes ereignen mögen, begriffen werden.

Perſona, die Perſon, ein Menſch. In den Rechten wird unter dem Worte *Perſona* ein ſolcher Menſch, der in der bürgerlichen Geſellſchaft lebt, und des bürgerlichen Stan-des theilhaftig iſt, verſtanden. Ius perſona-rum, das Recht der Perſonen. Diviſio per-ſonarum, die Eintheilung der Perſonen. Per-ſonæ ſui iuris, nennet man diejenigen, welche ihre eigene Herren ſind, und Perſonae alieni iuris, werden diejenigen genannt, welche unter eines andern Gewalt ſtehen. Perſonae miſe-rabiles, Perſonen, mit welchen man Mitlei-den haben muß, und werden in denen Rech-ten genennet, Alte, Arme, Kranke, Gebrech-liche, Leute, die ihrer Sinne beraubt ſind, Wittwen, vater- und mutterloſe Wayſen, de-nen beſondere Privilegien, durch öffentliche

Ge-

Geſetze verliehen ſind. Perſonae egregiae illuſtres, vornehme Perſonen oder Herrſchaften, denen gewiſſe Vorzüge eigen ſind, z. B. daß ſelbige nicht öffentlich den Eid abzulegen nöthig haben. Perſona extranea, nennet man auch eine Ehefrau, wenn ihr Ehemann ihrentwegen in ſeiner Diſpoſitione inter liberos, das heißt, in ſeiner Anordnung unter den Kindern, oder in ſeinem Teſtamente, wie es ſeine Kinder nach ſeinem Tode halten ſollen, etwas verordnet hat.

Perſonales, perſönlich, was die Perſon angehet, zur Perſon gehörig. Perſonalis Actio, eine perſönliche Klage. Beneficia et Interdicta perſonalia, die eine Perſon angehende Wohlthaten und Verbothe.

Perſpicuitas, die Deutlichkeit, welche in den rechtlichen Klagen erfordert wird.

Pertinentia, die Zugehörungen, die von einer Sache abhangenden, oder dazu von Rechtswegen gehörigen Dinge, und überhaupt alle Dinge, welche zu ſtetem Gebrauch einer Sache gewidmet ſind, als Thüren, Fenſter, Schlüſſel, Brunnenketten, Seil und Eymer, Gaſtbetten in Gaſthöfen, der Miſt, welcher zur Düngung des verkauften Feldes beſtimmt iſt, und alles dergleichen, es mag beveſtiget ſeyn oder nicht. Hierbey iſt nun zu bemerken, daß der Käufer nicht eher zur Bezahlung der verkauften Sache angehalten werden kann, bis ihm ſelbige cum Pertinentiis, mit allen Zubehörungen überliefert worden iſt. Doch wird nicht unter

die Zubehörungen oder Pertinenzien gerechnet, was nur auf eine Zeitlang oder zur Verwahrung in das verkaufte Guth gebracht worden iſt, als Bilder, Leuchter, Hängetiſchgen und dergleichen, welches daher auch nicht mit geliefert werden darf, ob es gleich, damit es durch Herabfallen oder durch Diebe nicht zu Schaden komme, veſte gemacht iſt, es wäre denn die Bedingung: **Mit allem, was Erd- Nied- und Nagelveſt iſt**, in dem Kauf befindlich; oder die Sache ſo ſehr beveſtiget, daß ſie ohne Schaden nicht losgemacht werden könnte. Dennoch möchte dieſes auch noch wol ſtreitig ſeyn, wenn der Verkäufer den Schaden vergüten wollte: doch wäre es ein anders, wenn keine Vergütung ohne Schaden der ganzen verkauften Sache nicht wohl möglich ſeyn könnte. Woraus man alſo ſehen kann, daß dieſe Bedingung nicht unnöthig oder überflüßig iſt. — Pertinere, angehören, angehen, was uns als ein Eigenthum, aus langer Beſitzung, oder auch pfandweiſe zugehöhöret; imgleichen was wir mit Recht fordern oder in Anſpruch nehmen können.

Per viam actionis, durch eine Klage (vorbringen) Per viam appellationis, durch die Berufung an den höhern Richter. Per viam exceptionis, anſtatt einer Einrede oder einer Ausflucht. Per viam ſupplicationis, durch eine Bittſchrift (vor- oder anbringen.)

Petitio hereditatis, die Erbſchaftsklage, welche gegen einen jeden, der eine Erbſchaft unrecht-

unrechtmäßig im Beſitz hat, von den rechtmäßigen Erben kann angeſtellet werden, um die Erbſchaft, nach dem Inventario, mit allen was ihr anhängig iſt, heraus zu geben. Diejenigen Erben, welchen der Pflichttheil (Legitima) ganz oder zum Theil entzogen worden, die haben Querelam inofficioſi Teſtamenti (die Klage wegen des pflichtwidrigen Teſtament) oder Actionem ſuppletoriam (die Ergänzungsklage) zur Erlangung des ganzen Pflichttheils anzuſtellen.

Petitorium, iſt eine Klage, die man nicht des Beſitzes, ſondern der Sache ſelbſt und des daran habenden Rechtswegen, anſtellet. Iudicium petitorium, iſt eine Klage, vermöge welcher wir auf der Sachen Eigenthum, oder ein ander dingliches Recht klagen.

Petitum, die Bitte, das Begehren. Petitum libelli, der endliche Schluß der Bittſchrift oder der Klageſchrift, in welchem der eigentliche Geſuch oder Bitte des Klägers enthalten iſt, und aus dem vorhergehenden Vortrag oder Vorbringen fließen ſoll. Petitorius, begehrend.

Petersgericht, iſt in dem Hennebergiſchen, und ſonſt hin und wieder in Franken, ein beſonderes Gericht, welches insgemein alle Jahr auf den Tag Petri Stuhlfeyer von den Beamten und Unterthanen mit beſondern Ceremonien pfleget gehalten zu werden, um über die kleinen Verbrechen zu erkennen, und dieſelben zu beſtrafen, auch ſonſt eine und andere gute Ordnung auf die Zukunft zu machen.

Pfalbürger, oder **Ausbürger**, ſind diejenigen Bürger einer Stadt, welche keine eigene Häuſer haben, und doch das Bürgerrecht genießen.

Ein kayſerlicher Hof- und Pfalzgraf, Comes Palatinus Caeſareus, ſo wird derjenige genannt, welcher vom Kayſer Macht und Gewalt empfangen hat, Doktors und Notarien zu machen; imgleichen uneheliche Kinder für ehrlich zu erklären.

Pfannwerkesrecht, dieſes Recht, Salz zu ſieden, kann zu Halle in Sachſen niemand erlangen, er ſey denn ein unbeſcholtener Bürger, habe in der Ringmauer der Stadt Halle ſein eigen Haus, darinnen er Feuer und Heerd halten muß, ſey verehelichet, oder doch im ehelichen Stande geweſen, mit eigenen auf ſeinen Namen ſtehenden Pfannen beſeſſen, oder ſtehe mit andern in der Mitbelehnſchaft, zahle bey Uebergebung des Beſatzzettels 50 Reichsthaler in die Pfännerlade, und treibe ſonſt neben dieſem Pfannenwerke kein Handwerk oder andere geringe Nahrung.

Pfuſcher, oder **Bönhaaſen**; imgleichen **Stöhrer**, **Fretter**, werden diejenigen Handwerksleute genannt, welche entweder ihr Handwerk nicht rechtmäßig erlernet, und alſo nicht zünftig ſind, oder auch, wenn ſie ja ihr Handwerk erlernet haben, noch nicht Meiſter, und als Geſellen für andere arbeiten, folglich nicht befugt ſind, an einem Ort, oder in einer Stadt, wo zünftige Meiſter wohnen, für ſich zu arbeiten.

Ferner gehören auch diejenigen hierher, welche Arbeiten, die zu einer fremden Zunft gehören, verfertigen, und die **Hauſierer**, welche außer den öffentlichen Märkten Handwerkswaaren zu kauf tragen.

Pia cauſſa, milde Sachen. Legatum ad pias cauſſas, ſive ad pios vſus, ein Vermächtniß zu milden Sachen, oder zu gottſeligem Gebrauch, worinnen den Kirchen- Schulen, Hoſpitälern, Armen, Gefangenen, Geiſtlichen und dergleichen, etwas vermacht iſt. Von dieſem Vermächtniſſe kann die Quarta Falcidia, oder der vierte Theil, nicht abgezogen werden, und wenn der Erbe ſich daſſelbe zu bezahlen weigert, oder ohne gewiſſe Urſachen, von einer Zeit zur andern verſchiebt, muß er ſolches doppelt bezahlen.

Pictura, die Malerey, das Gemälde. Iniuria, quae fit per picturam, einen durch Gemälde beſchimpfen, oder lächerlich machen.

Pignoratio, die Verpfändung. Pignoratus, verpfändet. Pignoratitius, zum Pfande gehörig, das Pfand betreffend. Pignorari, pfänden, heißt, ſich in des Schuldners Vermögen ſelbſt Sicherheit verſchaffen, wenn er keine Genugthuung leiſten will. Die Pfändung gehet auf Perſonen, Vieh und andere Dinge, und iſt erlaubt, wenn wir uns dadurch bey dem Beſitz unſerer Gerechtſame zu erhalten, oder eine Sicherheit wegen erlittenen Schadens zu verſchaffen ſuchen. Sie ſoll dem Richter, ſo bald als möglich, angezeigt, und von dieſem dem Gepfändeten bedeutet werden, das Pfand un-

verzüglich wieder einzulöſen, oder ſich des Verkaufs zu gewärtigen. Die Pfändung aber iſt unerlaubt, wenn man keinen hinlänglichen Grund dazu hat, oder, wenn ſie zu anderer Zeit, und an andern Orten, als da man den Schaden erlitten hat, geſchiehet.

Pignus, das Pfand, Unterpfand, die Verſicherung, beſtehet in einem beweglichen Dinge, welches jemand einem andern ſelbſt einhändiget, oder zur Sicherheit ſo lange übergiebt, bis entweder die verurſachten Koſten und der Schade erſetzet, oder das vorgeſtreckte Geld wieder bezahlt worden iſt. Dieſes geſchiehet nun entweder privatim oder conventionaliter, wenn der Schuldner aus eigener Bewegung dem Gläubiger ein bewegliches Pfand giebet, und Geld darauf nimmt; oder es geſchiehet auch gerichtlich, (iudicialiter) wenn jemand einem andern ein Grundſtück vor Gericht zum Unterpfande einſetzet, und die Obrigkeit in die Verpfändung williget, und ſolche beſtätiget. Ueberhaupt hat das Wort *Pignus* in den Rechten eine dreyfache Bedeutung: Denn bald bedeutet es die Sache ſelbſt, welche verpfändet worden iſt, bald wird darunter der Pfandcontrakt (Contractus pignoris) ſelbſt, und bald das Recht, welches der Gläubiger an der verpfändeten Sache hat, verſtanden. Pignoratitius creditor, der Unterpfandsgläubiger, der Pfandesinnhaber. Pignorator, der Pfandnehmer. Pignoris diſtractio, die Verkaufung des Pfandes, welche ordentlicherweiſe, und um mehrerer

Sicher-

Sicherheit wegen, durch öffentliche Auction geſchiehet. Ius pignorandi, das Pfändungsrecht. Actio pignoratitia, die Pfandſchaftsklage, welche der Schuldner, zur Wiedererlangung des Pfandes, nachdem derſelbe die Schuld bezahlt hat, anſtellen kann. **Der Pfandſchilling** (Arrha, Arrhabo). Arrhalis, zum Pfandſchilling gehörig. Arrhaboni relinquere, zum Pfandſchilling laſſen.

Pinquedo, die Fettigkeit. *Pinque remedium iuris*, iſt eine figürliche Redensart, und heißt, **ein beſſeres vorzügliches Rechtsmittel, wodurch man den erwünſchten Endzweck hoffen kann.**

Pinguior emtor, wird geſagt, wenn ſich bey denen zum Verkauf öffentlich angeſchlagenen Güthern ein beſſerer Käufer meldet, oder auch, wenn nach dem Verkauf cum pacto addictionis ein anderer Käufer ſich meldet, welcher mehr für die verkaufte Sache geben will.

Piſcatio, die Fiſcherey, als da iſt die **zahme**, welche einem jeden in ſeinen Weyhern, Teichen, Gräben und Bächen erlaubt iſt, und die **wilde** Fiſcherey, welche nur dem Landesherrn in Seen, Strömen und Flüſſen zukömmt, die er aber auch wol den Unterthanen wieder auf verſchiedene Art zu verleihen pflegt; jedoch muß dabey die Fiſchordnung beobachtet werden.

Plakat, Anſchlag, eine öffentliche angeſchlagene Schrift, oder eine obrigkeitliche ſchriftliche Verordnung, welche den Unterthanen bekannt gemacht wird, ein **Edikt, Mandat, Patent.**

Placitum, der Wille, der Befehl, die Verordnung. Placitum Principum, die Verordnung des Kayſers, oder diejenigen Ordnungen und Geſetze, ſo vormals die Kayſer zu Rom beliebten.

Plagium, der Menſchenraub, wenn jemand einen freyen oder leibeigenen Menſchen raubet oder verhelet. Dieſes Verbrechen wird nach dem Befinden der dabey gehabten Abſicht und der dabey vorkommenden Umſtände willkührlich beſtraft, bisweilen aber auch wol mit einer Lebensſtrafe belegt. Ein merkwürdiges Beyſpiel hievon findet ſich an dem bekannten Prinzenräuber Konrad von Kauffungen, einem Meißniſchen Edelmann, welcher im Jahr 1455 zu Altenburg die beyden Sächſiſchen Prinzen Erneſtus und Albertus raubte. Daß aber wider dieſen berüchtigten Menſchenräuber das Urtheil ſo ſcharf geſprochen ward, ſolches verurſachte die Beleidigung des Burgfriedens; weil er die beyden Prinzen ſelbſt aus dem Schloſſe zu Altenburg hinweg geſtohlen hatte. Auch iſt hier noch zu bemerken Lex Fabia de plagiariis, das Fabiſche Geſetz von Menſchenräubern, wider diejenigen, welche eines andern Kinder, oder die deſſen Gewalt unterworfen ſind, entführen, ſtehlen, oder dahin verleiten, daß ſie entlaufen.

Plantatio, die Pflanzung. Hierbey iſt zu bemerken, daß nach den Rechten die Pflanze allemal demjenigen anheim fällt, auf deſſen Grund und Boden ſie gepflanzt iſt, dafern ſie nur Wurzel geſchlagen hat; denn ehe ſie Wurzel geſchlagen hat,

hat, bleibt ſie die Pflanze desjenigen, dem ſie vorher gehörte, ehe ſie gepflanzt ward.

Planus, gleich, eben, in der Ebene. In den Rechten wird Planus dem edito, hoch, erhaben entgegen geſetzt: und da die Tribunalia oder Gerichtsſtühle in edito, oder etliche Stufen höher ſtunden, ſo ward dadurch der Proceß verſtanden. De oder e plano aber nannte man denjenigen Vergleich, den man ohne Proceß oder Weitläuftigkeit traf. Daher de ſimplici et plano ſo viel heißt, als ſich ohne richterliche Erkenntniß, ſo gut man kann, unter einander vergleichen, oder eine Sache ohne Weitläuftigkeit oder förmlichen Proceß abmachen; dergleichen nach churſächſiſchen Geſetzen in geringfügigen Rechtsſachen (Minuta cauſſa) geſchehen ſoll.

Plebiſcitum, der Gemeinheitsſchluß, oder die Geſetze und Satzung des gemeinen Volks, welche mit allgemeiner Bewilligung des Pöbels, mehrentheils mit Genehmhaltung, öfters aber ohne, auch wol gegen des Raths und des geſammten Volks Beyſtimmung, von dem Vorſteher des gemeinen Volks (Tribuno plebis) verordnet wurden.

Plena poteſtas, die Vollmacht, ganze vollkommene völlige Macht und Gewalt, die aufgetragene Commißion, ſchriftliche Legitimation, ſich damit bey dem aufgetragenen Geſchäfte zu rechtfertigen. Plenitudo poteſtatis, die Landesherrliche Gewalt.

Plenus, völlig, vollſtändig. In pleno vortragen heißt eine Sache öffentlich und vor

 einer

einer ganzen und vollſtändigen Verſammlung anbringen.

Pluralitas, die Vielheit. Pluralitas votorum, die mehreſten Stimmen.

Plus petitio, die Zuvielforderung, welche darinn beſtehet, wenn man etwas fordert, ehe die zur Zahlung beſtimmte Zeit verfloſſen iſt, oder wenn man es an einem Ort begehrt, woſelbſt es zu liefern nicht verſprochen worden; ingleichen, wenn man würklich mehr fordert, als man zu fordern hat.

Poena, die Stafe, die Züchtigung. Poena capitalis, die Leib- und Lebensſtrafe, Todesſtrafe, dahin gehöret nach unſerm heutigen Rechte, die Enthauptung mit dem Schwert oder mit dem Beil, das Aufhenken am Galgen, das Rädern, die lebendige Verbrennung, die Erſäufung im Waſſer, die Viertheilung, das ewige Gefängniß, die Reichsacht. (S. Döpler Schauplatz Leib- und Lebensſtrafen.) Poena civilis, eine bürgerliche Strafe. Poena confeſſi et convicti, wird die einem Ungehorſamen, und in ſeinem Ungehorſam (Contumacia) verharrenden Beklagten angekündigte Strafe genannt, wodurch derſelbe dafür angeſehen wird, als wenn er dasjenige, was man ihm beſchuldiget hat, geſtanden hätte, und deſſen überführt worden wäre. Poena conventionalis, heißt eine ſolche Strafe, zu der die Parthenen, auf den Fall, wenn ſie denjenigen, was ſie einander verſprochen haben, nicht nachkommen würden, ſich unter einander ſelbſt verbunden haben. Poena conventa, der

Reu-

Reukauf. Poena contractibus adiecta, die den Contrakten angehängte Strafe. Poena criminalis, eine Strafe, die ans Leben gehet, Poena ordinaria, die ordentliche Strafe, zuweilen die Todesſtrafe. Poena extraordinaria, die außerordentliche Strafe, zuweilen die Landesverweiſung und dergleichen. Poena legitima, eine rechtmäßige Strafe, oder eine ſolche Strafe, womit nach Verordnung der Rechten die Miſſethäter belegt werden. Poena pecuniaria, die Geldſtrafe. Poena praecluſi, ſive praecluſionis, wird diejenige Strafe genannt, wenn jemand zur Einbringung der Sätze und dergleichen binnen einer gewiſſen Friſt citirt oder vorgeladen wird, mit dem Beyfügen, daß er widrigenfalls damit weiter nicht gehöret, ſondern von der Sache ausgeſchloſſen ſeyn ſoll. Poena ſanguinis, die Todesſtrafe. Poena temere litigantium, die Strafe der muthwillig Streitenden, dadurch nämlich bald durch Geldſtrafen, bald durch Eidſchwüre, bald durch die Furcht der Ehrloſigkeit die muthwilligen Rechtsſtreitigkeiten eingeſchränkt werden. Poena teſtamentaria, eine Strafe, welche jemand in ſeinem Teſtament darauf geſetzt hat, wenn ſeine Erben, oder diejenigen, denen er etwas hinterlaſſen hat, ſeinem letzten Willen nicht nachkommen würden.

Poenalis, ſtrafbar. Poenales actiones die Strafklagen, peinliche Klagen, ſind ſolche Klagen, wodurch man nur diejenigen Strafen, welche in den Geſetzen verordnet ſind, ſu-

chet, und welche alle blos aus den Verbrechen entſtehen. Beſonders gehören hierher Actio furti, die Klage wegen Diebſtahls. Actio iniuriarum, die Schmähungsklage. Actio albi corrupti, die Klage, wegen Vergreifung an den öffentlichen Edicten.

Police, Poliz, Polizza, ein Aſſecuranzinſtrument, Aſſecurationscontract, die Aſſecuranz oder Verſicherung, iſt ein Seecontract, nach welchem einer den Schaden und die Gefahr eines Schiffes und der eingeladenen Waaren auf der See gegen eine Summa von Hundert, welche ihm voraus bezahlt wird, über ſich nimmt, und im verunglückten Fall bezahlet und vergütet. Der Schade, welcher nach den Umſtänden der Fahrt, der Zeit, des Schiffers, der Bauart, und des Schiffs Alters u. ſ. w. vorfallen kann, beſtimmt die Summe des Geldes, ſo der Aſſecurator erhält. Die weſentlichen Stücke eines Aſſecuranzinſtruments aber ſind 1) der Name des Schiffs und des Schiffers, 2) die Fahrt, woher und worauf es zugehet, 3) für weſſen Rechnung, 4) wie viel jeder aſſecurirt, 5) die verſchiedenen Arten der Gefahr, und 6) die dagegen ausgeſetzte Prämie, 7) ein Verzeichniß der aſſecurirten Waaren und den Werth, 8) die Zeit, von welcher ſie angehet, 9) die Beſtimmung der Direction der Fahrt dem Schiffer, 10) nach welcher Aſſecurationsordnung, 11) die Verpfändung dagegen, 12) die Begebung und Entſagung aller Ausflüchte, und 13) die Unterſchrift. In den bürgerlichen Rechten und zwar ff *de*

naut

naut foenore, wird dieſe Aſſecuranz der **ein=ſeitigen** Hin= und Rückreiſe *Heteroplon*, der **beyderſeitigen** Hin= und Rückreiſe aber *Amphoteroplon* genannt.

Policeyordnung, des heiligen römiſchen Reichs, iſt eine von dem Kayſer und den Ständen beliebte Verordnung, wie es im Handel und Wandel gerichtlichen Rechts= und Kriegsbeveſtigungen, bürgerlichen Umgang und Zuſammenkünften, auch andere politiſchen Händeln, und die gemeine Ruhe angehenden Dingen ſoll gehalten werden. Sie iſt im Jahr 1530 zu Augsburg unter dem Titel: **Ordnung und Reformation des heiligen römiſchen Reichs**, öffentlich bekannt gemacht, und im Jahr 1577 zu Frankfurt unter dem Titel: **Policeyordnung** ꝛc verbeſſert herausgegeben worden; dahingegen der im Jahr 1548 publicirte **Landfriede**, oder Pax imperii publica, die Aufhebung aller Fehde des ſogenannten Fauſtrechts oder Privaträchung betrift.

Politia, die Policey, Regimentsform, Geſetze, Anſtalten und Verordnungen, welche einer Stadt, oder einem Lande vorgeſchrieben werden, daß jedermann im Handel und Wandel ſich darnach richte, mithin alles ordentlich zugehe, und die menſchliche Geſellſchaft im Wohlſtande, Zucht, Ehrbarkeit, Ruhe und Friede erhalten werden möge. Bey Policeyſachen werden die Actiones poſſeſſoriae ohne Würkung gebraucht, weil in ſolchen Dingen, die zur Erhaltung oder Verbeſſerung des gemeinen

meinen Weſens gehören, keine nachtheilige Handlungen durch einen widrigen Beſitz können eingeführt werden.

Politica, die Staatsklugheit oder die Wiſſenſchaft, eine Policey wohl einzurichten und zu verwalten, die Staatswiſſenſchaft.

Polygamia, die Vielweiberey, wenn eine Mannsperſon ſich zu einer Zeit mit zweyen oder mehrern Frauen, bey Lebzeiten der erſten Ehegattinn, verheurathet. Polyandria, die Vielmännerey, wenn eine Frau ſich zu einer Zeit mit zween oder mehrern Männern bey Lebzeiten des erſten Ehegatten verheurathet, welches auch Polygamia ſimultanea genannt wird, und in unſern Rechten bey ſchwerer Strafe verbothen iſt. S. peinliche Halsgerichtsordnung Art. 121. Polygamia ſucceſſiva, die oftmalige Verheurathung, wenn ein Mann oder eine Frau, nach dem Tode des erſten Ehegatten, ſich einem andern wieder antrauen läßt, und dieſes iſt erlaubt.

Polypaedia, pluritas et multitudo liberorum, die große Anzahl Kinder, woraus einige Freyheiten entſpringen.

Pomoerium, das Weichbild, ſo weit das Gebieth der Stadt reicht.

Pons, eine Brücke. Ius pontium, das Brückenrecht, welches die Verſtattung, Erlangung, Nutzung, Beſſerung und Erhaltung, den Zoll und die Gerichtsbarkeit der Brücken betrift. Pontaticum, Portorium pontis, der Brückenzoll, das Brücken- Wege- und Stegegeld.

Portio,

Portio, der Theil oder Antheil einer Erbſchaft, Gewinnſtes oder andern theilbaren Sachen und Dingen, ſo viel es nämlich einem jeden der Intereſſenten oder Theilnehmer zu ihrem Antheil beträgt, oder ſie davon bekommen. Portio ſtatutaria, iſt ein Theil der Güther, ſo der überlebende Ehegatte, dem Inhalt der Statuten, oder den Rechten und Gewohnheiten nach, aus des Verſtorbenen Güther bekömmt, als da iſt der 3te oder 4te Theil. Portio virilis, ein Theil von einer Erbſchaft, ſo viel auf eine Perſon kommt, gemeiniglich ein Kindestheil.

Poſitio, der Satz, die Stellung. Poſitiones, die Artikel, Punkte. In den ſächſiſchen Gerichten werden Poſitiones diejenigen drey abgewechſelten Sätze genannt, welche die Partheyen beym rechtlichen Verfahren und Einbringen mündlich, oder wenn ſie ſich deſſen vergleichen, ſchriftlich durch ihre Advokaten zu den Akten zu geben pflegen.

Poſſeſſio, der Beſitz, die Beſitzung, iſt an ſich kein dingliches Recht, (ius reale) ſondern beſtehet nur in der Inhabung einer Sache, oder Ausübung eines gewiſſen Rechts. Es iſt aber der Beſitz nicht ohne Wirkung, und kann zur Erlangung eines dinglichen Rechts Gelegenheit geben, und in ſo weit iſt der Beſitz unter die Güther zu rechnen. Apprehendere poſſeſſionem, heißt den Beſitz ergreifen, oder zum Beſitz gelangen. Dieſes geſchiehet in körperlichen Dingen, durch würkliche Einnehmung und Ergreifung, in Gerechtigkeiten aber, wenn man dieſelben

dieſelben ungehindert ausübt. Mittere in poſſeſſionem, in dem Beſitz einweiſen. Poſſeſſio longi temporis, der Beſitz der langen Zeit. Poſſeſſio ſeu ſtatus fruendi, der Nießbrauch. Poſſeſſio continua, ein ununterbrochener oder ſtetswährender Beſitz. Poſſeſſio civilis, der bürgerliche Beſitz, da man eine Sache rechtmäßig, z. B. durch einen Kauf, durch eine Schenkung, durch ein Vermächtniß, Tauſch und dergleichen eigenthümlicher Weiſe im Beſitz bekommen hat, welcher folgende Wirkung hat, 1) genießt der Beſitzer die Früchte, 2) wer in redlicher Meynung und alſo mit gutem Grunde beſitzt, kann die Sache verjähren, 3) der Beſitzer darf keinen Beweis führen, noch anzeigen, unter welchem Titel er beſitzt. 4) Wenn zwo Perſonen zu einer Sache Anſpruch haben, ſo wird der Beſitzer vorgezogen, ja der redliche Beſitzer iſt gegen ſchwächere Anſprecher für den Eigenthümer zu halten. 5) Wer liegende Güther unter einem Gerichtszwang beſitzt, darf vor ſelbigem keine Bürgſchaft leiſten. 6) Zu Erhaltung des Beſitzes kann man in der Eile Gewalt mit Gewalt vertreiben, ſonſt aber muß man wider die Stöhrer ſchleunigſt durch Strafmandate geſchützt werden, und dieſe müſſen eine Caution, keine weitere Unruhe zu machen, beſtellen, wobey ſie in den Weg Rechtens, nämlich das ordentliche Poſſeſſorium oder Petitorium verwieſen werden. Iſt man 7) widerrechtlich des Beſitzes entſetzt, ſo muß man ſogleich wider eingeſetzt, und aller Verluſt und Schaden vergütet werden,

ehe man ſich irgend auf eine Einrede einzulaſſen nöthig hat. — Poſſeſſio naturalis, der natürliche Beſitz, beſtehet darin, wenn man eine Sache würklich in Händen hat, oder wenn man würklich in einem Hauſe wohnet; imgleichen wenn man eine Sache nicht als Eigenthumsherr, ſondern um anderer Urſachen willen beſitzt. Poſſeſſio iuſta, ein rechtmäßiger Beſitz, zu welchem man auf eine zuläßige und erlaubte Art gelangt iſt. Poſſeſſio iniuſta, ein unrechtmäßiger Beſitz, welchen man auf eine unzuläßige und unerlaubte Art erlangt hat, z. B. mit Gewalt oder heimlich ꝛc. Poſſeſſio vacua, wird genannt, wenn eine Sache in keines Beſitz iſt, ſondern ein jeder frey und ungehindert den Beſitz ergreifen kann. Poſſeſſio litigioſa, ein ſtreitiger Beſitz. Poſſeſſio hereditatis ab inteſtato, der Beſitz einer Erbſchaft ohne Teſtament oder letzten Willen. Poſſeſſio vel quaſi, der Scheinbeſitz, oder ein Recht, welches demſelben ähnlich iſt. In poſſeſſionem vel quaſi, im ruhigen Beſitz einer Gerechtigkeit. Poſſeſſio und quaſi poſſeſſio iſt darinn von einander unterſchieden, daß Poſſeſſio eigentlich den Beſitz von körperlichen Dingen und liegenden Güthern, quaſi poſſeſſio hingegen den Beſitz von einem Recht und von einer Gerechtigkeit anzeigt. Poſſeſſionis commodum, den Vortheil des Beſitzes, wenn man die Früchte und Nutzungen von einem in Beſitz genommenen Guth genießt, ſich dabey aber auf die darauf haftenden Onera oder Abgaben nicht einläßt.

einläßt. Poſſeſſio bonorum, oder der obrigkeitliche Einſatz in des Verſtorbenen Güther, iſt eine Gerechtigkeit, dadurch jemand die Güther, welche dem Verſtorbenen gehört haben, als ſein ihm zuſtehendes Erbe, vermittelſt der Obrigkeit an ſich bringt und behält. Eine ſolche Poſſeſſio bonorum iſt zweyerley, als *edictalis* und *decretalis*. Die Poſſeſſio *edictalis* geſchiehet ohne ſonderliche vorhergehende Erkenntniß der Sache. Die Poſſeſſio bonorum *decretalis* aber wird in gewiſſen Fällen auf vorhergehende ordentliche Erkenntniß der Sache angeordnet, nämlich 1) wenn ein Streit entſtehet, ob des Verſtorbenen hinterlaſſene Wittwe ſchwanger iſt, ſo wird, nach vorhergehender ſummariſchen Erkenntniß der Sache, die Wittwe, wegen ihrer Schwangerſchaft in des Verſtorbenen Güther eingeſetzt, und ein Curator beſtellet, der die Güter verwaltet und der Wittwe ihren Unterhalt reicht, bis ſie ihr Kind zur Welt gebracht hat, oder es ſich auch mit Gewisheit zeigt, daß ſie nicht ſchwanger geweſen iſt. 2) Wenn einem unmündigen Sohn, wegen ſeiner ehelichen Geburt und der väterlichen Erbſchaft Streit erregt wird, ſo wird alsdann, nach vorhergehender Erkenntniß der Sache, der Unmündigen in den Beſitz der väterlichen Güther eingeſetzt, und der Streit, bis er ſeine mündigen Jahre erreicht hat, aufgeſchoben. Während dieſer Zeit genießt er aus den Güthern ſeinen Unterhalt.

Poſſeſſionirt, anſäßig, angeſeſſen, ſo nennet man denjenigen, welcher unbewegliche Güther, oder auch ſolche bewegliche Güther beſitzt, die den unbeweglichen Güthern gleich geachtet werden, z. B. jährliche Zinſen, Kramladen, Apotheken, Buchdruckerey, eine zahlreiche Bibliothek, und dergleichen mehr. Wer nun auf dieſe Art anſäßig oder angeſeſſen iſt, der iſt auch dadurch, wenn er klagt, von der Cautione pro reconventione et expenſis, oder von der Bürgſchaft wegen der Wiederklage und Unkoſten befreyet.

Poſſeſſor, der Beſitzer oder Inhaber eines liegenden Grundes und Bodens, Hauſes, oder andern körperlichen Dinges, Rechtes, Nutzung oder Gerechtigkeit; imgleichen der Beklagte, welcher als Beſitzer einer Sache rechtlich belangt wird. Poſſeſſor bonae fidei, ein redlicher Beſitzer, welcher eine Sache, in der Meynung, daß ſie ihm zugehöre, beſitzt. Poſſeſſor malae fidei, iſt ein ſolcher Beſitzer, der ſich auf eine unzuläßige und unerlaubte Art einer Sache bemächtiget, und in dem Beſitz derſelben geſetzt hat, auch vorſätzlich und muthwillig dabey beharret, oder welcher weis, daß die Sache einem andern zugehört.

Poſſeſſorium, iſt eine Klage, welche des Beſitzes wegen angeſtellet wird, und gehet entweder auf die Behauptung des Beſitzes, wenn der Kläger bey dem wohlhergebrachten Beſitz geſchützt werden will; oder auf die Erlangung des Beſitzes, wenn der Kläger anſuchet, daß ihm

zu dem vorher noch nicht gehabten Beſitz verhol-ſen, oder er in dem Beſitz eingewieſen werde, und endlich auf die Wiedererlangung des Beſitzes, wenn der Kläger bittet, daß man ihm zu dem vorhin gehabten, von einem andern aber entzoge-nen Beſitz, wieder verhelfen möge.

Poſſidere, beſitzen, nutzen und gebrau-chen. Poſſidere in creditum, wegen eines Darlehns eine Sache beſitzen oder in Händen haben, qui dolo poſſidere deſiit, oder wer eine gehabte Sache, liſtiger Weiſe, aus ſeinem Gewahrſam weggeſchaft hat, wird ebenfalls da-für gehalten, als ob er ſolche noch beſäße.

Poſthumes, Poſthuma, der oder die nach des Vaters Tode oder Teſtament gebohren wird. Liberi poſthumi, heißen diejenigen Kinder, welche nach des Vaters Tode von der hinter-bliebenen ſchwangern Mutter gebohren werden. Wenn ihrer in dem väterlichen Teſtament nicht erwähnt worden, ſo heben ſie ſelbiges gänzlich auf, wenn es auch ſchon mit einer Clauſula co-dicillari verſehen wäre. Auch werden diejeni-gen Kinder unter die Liberi poſthumi, gerech-net, welche noch im zehnten Monath nach des Vaters Tode zur Welt gebohren werden.

Poſtliminium, Ius poſtliminii, das Wie-derkaufsrecht, oder das Recht der Rückkehr, wo-durch jemand, der abweſend geweſen, entweder, weil er vom Feinde gefangen, oder ſonſt durch widrige Vorfälle ab- und zurück gehalten worden, nach ſeiner Zurückkunft ſeine Sachen und Gü-ther wieder in Beſitz zu nehmen befugt iſt, und

alſo zu ſeinem vorigen Rechte wieder gelanget. Oder wenn jemand, nach Erlaſſung der Gefängniſſe, Aufhebung des Bannes und Achtserklärung, oder anderer dergleichen Strafen, durch einen Vergleich zu dem Seinigen wieder gelanget, und in daſſelbe wieder eingeſetzt wird.

Poſtremo, poſtremum, zuletzt, zum letzten. Das letzte Wort, oder den letzten Satz in Gerichten haben, welches Recht ordentlicher Weiſe dem Beklagten zukömmt.

Poſtulatio, die Klage, Anforderung; imgleichen die Erwählung, ſo von einem Capitel geſchieht, iſt eine Handlung, vermöge welcher eine Perſon zu einer geiſtlichen Würde ernannt wird, wozu ſie nach dem geiſtlichen Recht ſonſt nicht erwählt werden könnte. Gleichwie nun die Wahl einer ſolchen Perſon mangelhaft ſeyn würde: alſo bedient man ſich der Poſtulation, nämlich das Capitel erſucht denjenigen, der das Recht hat, die Wahl zu beſtätigen, daß er ſelbige gut heißen wolle, ob ſie zwar nicht kanoniſch ſey; jedoch muß derjenige, welcher ſolchergeſtalt poſtulirt wird, zwey Drittheil der Stimmen des Capitels haben. Poſtulare, begehren, fordern, verlangen, imgleichen klagen, vor Gericht ſeyn, oder eines andern Begehren vorbringen und auslegen. Poſtulare capitis, auf das Leben anklagen.

Poteſtas, die Gewalt, Macht, Anſehn. Poteſtas legiſlatoria, die geſetzgebende Gewalt, oder die Macht, Geſetze zu geben.

Potior, beſſer, weit beſſer. Potior creditor, ein Gläubiger, der vor andern beſſer Recht hat.

Practiciren, ſagt man auch beſonders von einem Juriſten, der Rechtsproceſſe führet, daher er auch Iuris vtriusque Practicus genannt wird, weil er ſowol im bürgerlichen als geiſtlichen Recht erfahren ſeyn ſoll.

Praecedere, vorgehen, übertreffen, den Vorzug haben. Ius praecedentiae, das Vorzugsrecht.

Praecipuum, der **Voraus**, wird alles dasjenige genannt, was die zur zweyten Ehe ſchreitenden Aeltern ihren Kindern, den Geſetzen gemäß, vorausſetzen, und ſich diesfalls mit ihnen abfinden müſſen; imgleichen was ein Teſtator einem oder dem andern Erben in ſeinem Teſtamente voraus vermacht, ehe derſelbe mit denen andern Erben in gleiche Theile gehet.

Praecluſio, die Ausſchließung. Praecluſio creditorum in concurſu, die Ausſchlieſſung der Gläubiger beym Concurs.

Praeceptum, der Befehl, die Vorſchrift. Praeceptum de non alienando, ein Befehl, daß jemand eine Sache nicht verkaufen darf. Praeceptum de non ſolvendo, ein Befehl, daß jemand das Geld nicht auszahlen ſoll. Praeceptum de demoliendo, ein Befehl, dasjenige, was ungebührlich aufgebauet worden, wieder niederzureißen. Praecepta iuris, die Vorſchriften des Rechts. Dieſe ſind dreyerley, als, *honeſte vivere, reminem laedere, et ſuum*

cuique tribuere, das heißt, tugendhaft zu leben, niemand zu beleidigen und einem jeden das Seinige zu geben.

Praecogitare, überlegen, zuvor bedenken. Praecogitatum facinus, eine vorſätzliche That, die vorher wohl überlegt worden iſt.

Praedium, ein Landguth, liegendes Guth oder Grundſtück. Praedium, cui debetur ſervitus, ein Guth, worauf eine Dienſtbarkeit haftet, dem ein anderes dienen muß, oder welches auf des Nachbars Guth eine Gerechtigkeit hat. Praedium militare, ein Lehnguth. Praedium patrimoniale ſeu avitum, ein väterliches oder großväterliches Guth, das von denen Voraltern ſchon beſeſſen worden iſt, ein Stammguth. Siehe Bona avita. Praedium Praetorium, ein Guth, welches der Obrigkeit zuſtehet. Praedium ruſticum, ein Bauer- oder Feldguth, als da iſt der Acker und die Gebäude, welche zum Ackerbau, zur Verwahrung der Frucht und zur Viehzucht gehören, der Meyerhof genannt. Praedium ſerviens, ein dienendes Guth, das einem andern dienet, oder auf welchem ein anderer eine Gerechtigkeit hat. Praedium dotale, ein Guth, welches jemand zum Heurathsguth mitbekommen hat. Praedium ſua ſponte fructiferum, ein Guth, das für ſich ſelbſt Frucht trägt. Praedium ſuburbanum, ein Guth in der Vorſtadt. Praedium urbanum, ein Guth in der Stadt, oder ein Haus, welches zur Wohnung oder anderer Bequemlichkeit ein-

gerichtet iſt, z. B. ein Bürgerhaus, ein Kaufmannsladen. Praedium Meiericum, ein Meyerguth, deſſen Nutzung entweder auf beſtändig, oder auch nur eine Zeitlang, für einen gewiſſen Werth, oder für gewiſſe zu leiſtende Dienſte, überlaſſen wird.

Praedo, ein Räuber. In den Rechten werden auch die malae fidei poſſeſſores, unrechtmäßige Beſitzer, oder die ein Guth auf eine unzuläßige Art an ſich gebracht haben, mit dieſem Namen belegt.

Praefigere, beſtimmen, anſetzen, einen Termin, oder eine gewiſſe Zeit beſtimmen. Praefixus terminus, ein beſtimmter oder angeſetzter Termin, Tag, eine Tagefahrt.

Praeiudicatio, der Nachtheil; ingleichen das erſte Urtheil. Praeiudicalis, vorher urtheilend. Praeiudicalis quaeſtio, die Hauptfrage, welche erſt ausgemacht und erörtert werden muß.

Praeiudicium, das Vorurtheil, vorgefaßte Meynung. In den Rechten heißt es die Entſcheidung eines Streits oder Proceſſes. Daher iſt präjudicirlich ſo viel als nachtheilich, ſchädlich, oder gefährlich. Absque praeiudicio aliorum dictum ſit, das ſey geſagt, ohne daß es anderen zum Nachtheil gereiche. Sub praeiudicio, unter gewiſſer Verwarnung einer Parthey etwas auflegen, z. B. Sub poena confeſſi et liquidi, recogniti, edite, perpetui ſilentii. Actio praeiudicialis, die Standesklage, worüber vor der Hauptſache erkannt werden

werden muß, und zwar diejenige Klage, welche den Zuſtand der Menſchen angehet; indem man zuvor wiſſen muß, ob jemand z. B. frey oder rechtmäßig gebohren iſt, ehe der Anſpruch auf die damit verbundene Rechte ſtatt hat.

Praelatio, der Vorzug. Praelationis ius, das Vorzugsrecht, da bey Concurſen, Pfändung und andern Fällen, einer vor dem andern ein beſſeres Recht zu haben angiebt oder beweiſet.

Praelegatum, das Vorausvermächtniß in einem Teſtament. Praelegatum dotis, das Vorausvermächtniß des Brautſchatzes, wenn der Ehemann ſeiner Ehefrau dasjenige vermacht, was ſie ihm, unter den Namen der Mitgabe oder des Brautſchatzes eingebracht hat.

Praemiſſo titulo, oder Praemiſſis preamittendis, welches gemeiniglich durch P. T. oder P. P. angedeutet wird, und ſo viel heißt, daß der gebührende Titel noch vorgeſetzet werden ſoll.

Praemium, der Lohn, der Gewinnſt, die Prämie oder das Verſicherungsgeld, welches dem Aſſecuranten von jedem Hundert gleich zu Anfange gegeben wird.

Praenumerare, etwas voraus bezahlen, ehe es verfallen iſt. Praenumerare ſumtus litis poſſeſſor tenetur, der Beklagte iſt verbunden, dem Kläger die Proceßkoſten vorzuſchießen, wenn er das Guth beſitzt, woran der andere einen gerechten Anſpruch hat.

Praepoſterus, verkehrt, unordentlich. Exceptio praepoſterationis, iſt die Einrede, welche dem Gegner entgegen geſetzt wird, daß er ſeine Sache verkehrt vorgetragen, z. B. den Bürgen eher, als den Hauptſchuldner in Anſpruch genommen hat.

Praeſcriptio, die Verjährung, iſt eine Art, das Eigenthum einer Sache, und andere Gerechtſame zu erlangen, welche, rechtlicher Vermuthung nach, der vormalige Herr nicht mehr ſucht. Sie beſtehet in einem eine rechtmäßige Zeit hindurch ruhig erhaltenen Beſitz einer Sache, wodurch andere Anſprüche zur Sache vernichtet werden. Zur ordentlichen Verjährung aber wird erfordert 1) Bona fides, guter Glaube, wenn der Beſitzer nicht anders weis, als daß die Sache, oder das Recht, welches er beſitzt oder gebraucht, ſein eigen ſey; 2) Iuſtus titulus, ein rechtmäßiger Titel, das iſt, eine hinlängliche Urſache, woraus man verſtehet, wie ein Eigenthum oder dingliches Recht auf dem Beſitzer gekommen iſt, z. B. durch Kauf, Schenkung, Erbſchaft, Vermächtniß, Heyrath ꝛc. 3) ein ruhiger Beſitz, welcher weder durch mündlichen Widerſpruch, noch durch Klagen unterbrochen worden iſt. Wider diejenigen, welche nicht klagen können, findet keine Verjährung ſtatt, und daher hindert die Verjährung das minderjährige Alter, Abweſenheit ꝛc. 4) eine in den Rechten beſtimmte Zeit. Die gemeinen Rechte fordern bey beweglichen Güthern drey Jahre, bey unbeweg-

beweglichen zehn Jahre unter den Gegenwärtigen, zwanzig Jahre aber unter den Abweſenden. Nach vielen deutſchen Statuten wird zur Verjährung nur Jahr und Tag erfordert, und bey manchen Gelegenheiten werden noch kürzere Friſten angeſetzt. Praeſcriptio actionum, die Verjährung der Klagen. Praeſcriptio adulterii, die Verjährung des Ehebruchs, welche nach kayſerlichen und andern Rechten in 5 Jahren geſchiehet. Praeſcriptio annalis, eine Verjährung, die in einem Jahr geſchiehet. Praeſcriptio biennalis, eine Verjährung, die in zwey Jahren geſchiehet. Praeſcriptio criminum, die Verjährung der Verbrechen, welche gewöhnlich in 20 Jahren geſchiehet; doch hat in gewiſſen ſchweren Verbrechen wegen der Strafe keine Verjährung ſtatt, z. B. im Verbrechen der beleidigten Majeſtät, falſchen Münzens, Meuchelmords ꝛc. Praeſcriptio immemorialis, eine undenkliche Verjährung, welche ſo viel Zeit erfordert, ſo lange ein Menſch nicht gedenken kann. Wenn nämlich jemand eine Sache ſo lange in Beſitz gehabt hat, daß man ſich von undenklichen Jahren anzurechnen nicht mehr erinnern kann, wer die Sache vorhin in Beſitz gehabt hat. Praeſcriptio iniuriarum, die Verjährung der Schmähung oder Injurien. Praeſcriptio longi temporis, die Verjährung der langen Zeit, welche 10 oder 20 Jahren erfordert. Praeſcriptio longiſſimi temporis, eine Verjährung, welche binnen 30 oder 40 Jahren geſchiehet. Praeſcriptio quadriennalis, eine Verjährung,

welche binnen vier Jahren geſchiehet. Praeſcriptio tricennalis, eine Verjährung, welche 30 Jahre erfordert. Praeſcriptio iuris cambialis, die Verjährung des Wechſelrechts.

Praeſtare, leiſten, verſprechen, gut ſagen, ſchadlos halten, ferner liefern, übergeben, bezahlen. Praeſtare caſum, periculum et vim nemo tenetur, niemand iſt gehalten, für einen unvermutheten Zufall, Gefahr oder Gewalt zu ſtehen, er habe es denn verſprochen. Culpam, Dolum et Vitium rei venditae quisque praeſtare tenetur, für einen aus Nachläßigkeit oder Gefährde entſtandenen Schaden und Mangel einer verkauften Sache, muß ein jeder ſtehen, und ſolchen erſetzen.

Praeſtatio, die Gewährleiſtung, Lieferung, Zahlung, Ausführung und Beweiſung. Praeſtationes publicae, die Abtragung der Gefälle. Praeſtatio homagii, die Erbhuldigung. Praeſtatio vſurarum, die Abtragung der Zinſen. Praeſtatio operarum, die Leiſtung der Frohndienſte.

Praeſumtio, die Vermuthung, Muthmaßung. Praeſumtio hominis, iſt eine ſolche Vermuthung, welche der Richter aus denen mit unterlaufenden Umſtänden ziehet, und ſo lange für wahr hält, bis das Gegentheil erwieſen wird, und dieſe Vermuthung wird auch die gemeine Vermuthung genannt, weil ſie ſich auf das, was gemeiniglich zu geſchehen pfleget, gründet, z. B. man hält überhaupt einen jeden Menſchen für ehrlich, man vermuthet nicht, daß eine

eine Veränderung geſchehen ſey. Praeſumtio iuris, eine Vermuthung des vor ſich habenden Rechts, oder eine rechtliche Vermuthung, z. B. ein jedes Guth wird für frey gehalten. Aus der Zurückgebung der Schuldverſchreibung ſchließt man die Erlaſſung der Schuld. Eine ſolche rechtliche Vermuthung kann einen halben, und mehrere einen hinlänglichen Beweis ausmachen. Praeſumtio iuris et de iure, eine ſolche rechtliche Vermuthung, oder vielmehr eine Verordnung der Geſetze, welches geſetzliche Wahrheiten ſind, wider welche gar kein Beweis zugelaſſen wird, z. B. wider ein rechtskräftiges Urtheil, wider die vollbrachte Verjährung, wider einen abgeſchwornen Haupteid ꝛc. Praeſumtio contrarii in contrarium, die gegentheilige Vermuthung, daß die Sache ſich nicht alſo verhalte, Praeſumtio gravis, eine große oder ſtarke Vermuthung. Praeſumtio levis, eine geringe Vermuthung. Praeſumtio debiti ex ſolutione vſurarum, aus Bezahlung der Zinſen iſt ein ſchuldiges Capital zu vermuthen. — Bey Verbrechen nennt man die Vermuthung einen Verdacht oder redliche Anzeige. Praeſumtor, ein Vorhinnehmer, der etwas zuvor wegnimmt. Praeſumtuoſus, vergreiflich, da einer ſich zu viel zumißt und vergreift.

Praetor, der Richter, Stadtvoigt. Zu Rom waren zween Prätores, davon der eine Praetor vrbanus, der Stadtrichter, und der andere Praetor peregrinus, der Landrichter genannt ward. Doch iſt dieſes nicht

ſo

ſo zu verſtehen, als wenn der Stadtrichter in Rom, und der Landrichter ſich auf dem Lande aufgehalten hätte; denn ſie wurden bloß nach ihren Verrichtungen alſo genannt; indem der Stadtrichter den Bürgern das Recht ſprach, und der Landrichter die Streithändel zwiſchen Bürgern und Fremden entſchied. Daß aber der Stadtrichter in größerm Anſehn als der Landrichter bey den Römern geweſen iſt, kann man daraus abnehmen, weil die Urtheile, Edikte und Rechtsſprüche des Stadtrichters Ius honorarium, ein Ehrenrecht, genannt wurden — Praetoria ſtipulatio, iſt eine ſolche Verſprechung, die der Richter ſich aus richterlichem Amt geben läßt.

Praetorium, das Richthaus, Rathhaus. Praetorium imperii regium, das kayſerliche Kammergericht. Praetorium ſubdiale, das Hofgericht unter freyem Himmel.

Praetura, das Richteramt, Stadtrichteramt, oder die Stadvoigtey.

Praevalere, mehr gelten, übertreffen, vergehen. Praevalentia actionum in foro, der Vorzug einer rechtlichen Klage vor der andern.

Praevaricatio, iſt diejenige Untreue oder Treuloſigkeit, welche begangen wird, wenn ein Advokat oder Sachwalter zugleich Klägern und Beklagten in einer Sache dienet, oder mit der Gegenparthey, ſeinem Clienten zum Nachtheil, überein weis, oder in ein geheimes Verſtändniß ſtehet.

Prae-

Praeventio, die Zuvorkommung, wenn nämlich ein Proceß ſchon vor einem andern ordentlichen Gericht anhängig gemacht worden iſt.

Pratum, eine Wieſe, welche dem Huth- und Triſtrecht nicht unterworfen iſt.

Praxis, der allgemeine Gerichtsgebrauch, die eingeführte Gewohnheit, die Art und Weiſe vor Gericht zu handeln, und dem Proceß gemäß zu verfahren.

Precarium, die Vergünſtigung, iſt eine Handlung, vermöge welcher jemanden auf ſein bittweiſes Anſuchen, der Gebrauch oder die Nutzung einer Sache auf eine Zeit, oder bis auf den Widerruf, jedoch ohne Entgeld, verſtattet wird. Man pflegt ſolche Nutzung auch wol auf gewiſſe Zeiten, Termine und Friſten einzuſchränken, nach deren Verflieſſung um die Erneurung der Vergünſtigung wieder gebeten werden muß, damit keine Verjährung könne angeführt und vorgeſchützt werden. Auf dieſe Art nun können auch unbewegliche Güther, Dienſtbarkeiten, Gerechtigkeiten, Freyheiten ꝛc. vergünſtiget werden.

Pretium, der Werth einer Sache, der Preis einer Waare, das Kaufgeld, welches man für eine Sache, um deſſen Eigenthum zu erhalten, zu geben verſprochen hat. Pretium rerum vendendarum determinatum, die Taxordnung.

Prioritas, die Priorität, oder der Vorgang, der Vorzug. De prioritate diſputiren, um den Vorzug ſtreiten, wird mehrentheils bey denen

denen Concurſen und dergleichen Fällen gebraucht, wo viele Gläubiger um den Vorzug ſtreiten.

Privilegium, iſt eine beſondere Freyheit, welche eine hohe Obrigkeit einer Privatperſon, oder einer ganzen Zunft und Gemeine, aus beſonderer Gnade ertheilet.

Privilegia creditorum, die Freyheiten der Gläubiger. Privilegium, ſive beneficium fori, iſt eine Freyheit, welche darinn beſtehet, daß jemand vor einem andern Gericht zu ſtehen nicht verbunden iſt, ſondern von ſeinem ordentlichen Richter belangt werden muß. Privilegia impuberum, die Freyheiten der Unmündigen. Privilegia militum, die Freyheiten der Soldaten oder Kriegsleute. Privilegia muliorum, die Freyheiten der Weiber. Privilegia perſonalia, ſind ſolche Freyheiten, welche nur die Perſon allein angehen. Privilegia realia, ſind Freyheiten, welche auf eine gewiſſe Sache haften, und alſo mit der Sache von einem Beſitzer auf den andern kommen. Privilegia favorabilia, ſind ſolche Freyheiten, welche gewiſſen Perſonen wegen beſonderer Verdienſte gegeben werden.

Privilegiarius, Privilegiatus, privilegirt, mit einer Freyheit begnadiget, ein beſonderes Vorrecht vor andern erhalten, ein Privilegium oder Freyheitsbrief bekommen. Hierbey iſt nun noch dieſe Regel zu bemerken: Privilegiatus contra aeque privilegiatum non gaudet iure ſuo, das heißt, beyderſeits Privilegirte

girte können ſich gegen einander ihrer Rechte nicht bedienen.

Probatio, der Beweis, iſt eine gerichtliche Handlung, dadurch dem Richter in einer ſtreitigen, folglich zweifelhaften Sache das Wahre glaubwürdig gemacht wird. Probatio per aquam frigidam ſagarum, die Waſſerprobe der Hexen, die ſonſt an etlichen Orten gebräuchlich war. Probatio artificialis, ein künſtlicher Beweis, der auf richtigen Vernunftſchlüſſen, oder auf Wahrſcheinlichkeit und Vermuthungen beruhet, z. B. das Kind hat nach der Geburt geſchrieen, folglich muß es gelebt haben. Probatio inartificialis, ein unkünſtlicher Beweis, der die gemeinen Mittel zur Darlegung der Wahrheit ergreift. Probatio legitima, ein rechtmäßiger Beweis. Probatio per cummunem opinionem, der Beweis, durch allgemeinen Wahn und Meynung. Probatio per confeſſionem propriam adverſarii, der Beweis durch eigenes Bekenntniß der Gegenparthey. Probatio per delationem iuramenti, der Beweis durch Auferlegung oder Anbietung des Eides. Wenn es an andern Beweiſen fehlet, oder man Zeit und Koſten ſparen will, ſtehet es einem frey, dem Gegner über die ſtreitigen Punkten den Eid aufzulegen. Probatio per Documenta, der Beweis durch Urkunde und Briefe. Ein Inſtrument oder Document iſt eine Schrift, welche zum Beweiſe einer vorgegangenen Sache oder Handlung aufgeſetzt worden iſt. Daher

her auch ſchon die alten Deutſchen das Wort Briefe oder Urkunden zu gebrauchen pflegen. Wenn nun durch keine Gerichtsordnung ein gewiſſer Beweistermin geſetzt iſt, können die Urkunden bis zum Beſchluß der Sache vorgezeigt werden. Iſt aber ein Beweistermin beſtimmt, und ſolcher abgelaufen, oder in der Sache geſchloſſen, ſo wird keine weitere Production oder Vorlegung der Urkunden zugelaſſen, es wäre denn, daß der Beweisführer erſt nachher derſelben habhaft geworden, und ſolches beweiſen oder endlich bekräftigen könnte. Probatio per famam, der Beweis durch ein gemeines Gerücht. Insgemein legt man dem gemeinen Gerücht, wenn es beſtändig oder lange Zeit, einförmig und einſtimmig durch tüchtige Zeugen dargethan wird, die Gültigkeit eines halben Beweiſes bey: jedoch kommen auch Fälle vor, wo man dadurch vollkommen erweiſet, wenn auf andere Art der Beweis nicht wol möglich iſt, z. B. bey dem Eigenthumsrechte, beym Recht zu jagen, zu fiſchen u. ſ. w. Probatio per indicia indubitata, der Beweis durch unzweifelhafte Anzeigen und Merkmaale. Probatio per inſtrumenta et libros antiquos, der Beweis durch glaubwürdige Urkunden und alte Bücher. Probatio per literas ſigillatas, der Beweis durch beſiegelte Briefe. Probatio per ocularem inſpectionem, der Beweis durch den Augenſchein, oder Beſichtigung der Sache. Probatio per poſſeſſionem antiquam, der Beweis

durch

durch den ruhigen Beſitz eines Guths, oder über Rechts verjährte Zeit einer andern Sache. Probatio per praeſumtiones, der Beweis durch rechtliche Vermuthungen. Probatio per teſtes, der Beweis durch Zeugen. Wenn der Beweis durch Zeugen geführt werden ſoll, muß der Beweisführer die Zeugen mit ihrem Tauf- und Zunamen, damit der Richter wiſſe, wen er citiren ſoll, benennen, und die Anzeige, über welche Artikel ein jeder der Zeugen zu vernehmen iſt, denen Artikeln anhängen, widrigenfalls wird ein jeder Zeuge über alle Artikel befragt. Probatio plena, ein völliger oder vollſtändiger Beweis, wenn nichts an der Ueberzeugung fehlt, z. B. zween tüchtige Zeugen, eine öffentliche Urkunde. Probatio ſemiplena maior et minor, ein halbvölliger größerer und kleinerer Beweis, welcher ſeine Mängel hat, ſich aber mehr oder weniger der Vollſtändigkeit nähert, das heißt, es hat jemand mehr als zur Hälfte, oder nicht ſo weit, ſein Vorbringen erwieſen, zum Beyſpiel, durch einen tüchtigen, und einen andern tadelhaften Zeugen, oder durch letztern nur allein. Dort gelangt der Beweisführer zum Erfüllungseid, und macht dadurch den Beweis vollſtändig, *l. 3. C. de reb. cred.*, hier wird dem Gegentheil der Reinigungseid zuerkannt. Probatio pro exoneranda conſcientia, der Beweis zu Vertretung des Gewiſſens, wenn derjenige, dem der Eid zugeſchoben iſt, noch vor Annehmung deſſelben, dasjenige, was er wider den Gegner behauptet, auf eine andere Art beweiſen will, und

ſich dadurch von Leiſtung des Eides zu befreyen ſucht. Dieſer Beweis iſt noch zugelaſſen, wenn gleich in dem Urtheil derſelbe nicht erwähnt worden iſt, und wenn durch dieſen Beweis nicht genug, oder gar nichts erwieſen worden, ſo wird noch immer erlaubt den Haupteid abzuſchwören. Probatio in perpetuam rei memoriam. der Beweis zum ewigen Gedächtniß, beſtehet in einer vorläufigen Abhörung der Zeugen, wenn man befürchtet, daß die Zeugen ſterben, oder ſonſt nicht mehr zu haben ſeyn mögten. Der Richter ſoll vorher darüber erkennen, ob mit Grunde zu beſorgen ſey, daß das Zeugniß verlohren gehe. Dem Beklagten wird dieſes ohne viele Schwierigkeit verſtattet, dem Kläger aber wird nur in gewiſſen Fällen der Beweis zum ewigen Gedächtniß erlaubt, wenn nämlich die Zeugen mit einem hohen Alter, oder ſchweren und gefährlichen Krankheiten beladen ſind, in Kriegsläuften, oder wenn die Peſt oder andere anſteckende Krankheiten regieren, wodurch leicht ein Zeuge umkommen kann, wenn die Zeugen in den Krieg, oder ſonſt auf gefährliche und weite Reiſen gehen, wenn der Gläubiger ſeine Klage noch nicht anſtellen kann, weil der Schuldner ſich unter einer gewiſſen Bedingung, oder nach Verlauf einer gewiſſen Zeit dazu verbunden hat, oder wenn auch ſonſt noch rechtmäßige Urſachen vorhanden ſind, deren Beſtimmung des Richters Willkür billig überlaſſen wird. Nur in Churſachſen ſoll dieſer Beweis dem Kläger ſowol als dem Beklagten ohne Unterſcheid nachgelaſſen werden.

Pro-

Probatio ſummaria, ein ſummariſcher Beweis, oder eine bloße Beſcheinigung ſeines Vorbringens.

Probatorius, zum Beweis dienlich. Probatoria, ein Atteſtat, Zeugniß. Probatoriales articuli, die zum Beweiſe dienliche Artikel, ſind Sätze, dadurch der Beweisführer desjenigen, was abgeleugnet worden, Gründe vorlegt, und des Gegners Gründe entkräftet.

Probationſchrift, iſt ein Schreiben, rechtliches Einbringen, oder zu denen Akten gebrachter Satz, in welchen derjenige, ſo durch Zeugen, Urkunde, oder ſonſt ſeinen Beweis geführet hat, behaupten will, er habe dasjenige, was ihm zu beweiſen auferlegt worden, hinlänglich erwieſen.

Procedere, procediren, fortgehen. In den Rechten heißt es ordentlich und rechtlich vor Gericht handeln und zu Werke gehen, Proceß führen. Proceduren, ſind gemeiniglich die gerichtlichen Akten, welche in einem Proceß für und wider vor der Obrigkeit erwogen werden.

Proceſſus, der Proceß, iſt eine gewiſſe Ordnung, nach welcher alle in den Gerichten vorkommende Streitſachen von dem gehörigen Richter unterſucht und entſchieden, auch die geſprochenen Urtheile vollſtreckt werden. Proceſſus banni, der Achtsproceß, welcher beſonders in Sachſen gewöhnlich iſt, und wider die flüchtigen Miſſethäter alsdann ſtatt findet, wenn auf das ausgeübte Verbrechen eine Todes-

ſtrafe geſetzt worden. Es muß aber vor allen Dingen unterſucht werden, ob auch die That **wirklich geſchehen**, und wider den Flüchtigen hinlänglicher Verdacht vorhanden ſey, daß er das Verbrechen **wirklich**, **völlig** und **vorſätzlich** verübt hat. Proceſſus civilis, der bürgerliche Proceß, gehet entweder auf den bloßen Beſitz, oder es wird wegen eines Rechts außer dem Beſitz geſtritten. Den erſten nennet man Proceſſum poſſeſſorium, den letzten Proceſſum petitorium. Der Proceſſus poſſeſſorius wird wider in ſummarium oder ſummariſſimum und ordinarium eingetheilet. Bey jenem darf weiter nichts erwieſen werden, als daß man kurz vor entſtandenem Proceß ſich im ruhigen Beſitz und deſſen Ausübung befunden habe; bey dieſem aber wird die Beſchaffenheit des Beſitzes unterſucht, und wenn der Kläger erweiſet, daß des Beklagten Beſitz unrechtmäßig ſey, höret das ſummarium auf, und muß dem Kläger der Beſitz eingeräumet werden. Zu dem Proceſſu petitorio gehören alle Arten des Proceſſes, wenn wegen eines Rechts außer dem Beſitz geſtritten wird. Proceſſus accuſatorius criminalis, der peinliche Anklageproceß. Dieſer Proceß erfordert eine ordentliche Klage, welche entweder von einer Privatperſon aus freyem Willen, oder von einem dazu verordneten Amtsankläger angeſtellet wird. Es muß aber in der Anklage die beſchuldigte Miſſethat mit allen Umſtänden erzählet werden; jedoch hat der Ankläger nicht nöthig, ſeine Bitte auf eine beſondere

Strafe zu richten, ſondern kann nur überhaupt bitten, daß peinlich Angeklagter mit der auf die verübte Miſſethat geſetzte Strafe belegt werden möge. Auch ſtehet ihm frey, die Anklage artikelsweiſe abzufaſſen. **Der Concursproceß** iſt ein ſummariſcher Proceß vieler Gläubiger, über das Vermögen und Schulden eines verſchuldeten Mannes, wie dieſe nach jenem, deren weſentliche Beſchaffenheit gemäß, bezahlt werden. Proceſſus executivus, der Executivproceß iſt derjenige Proceß, wo der Richter wegen Gewißheit der eingeklagten Sache, die ſich aus richtigen und liquiden Urkunden veroffenbaret, zum Urtheil des Beklagten eilet. Proceſſus inhibitivus, der Inhibitionsproceß. Dieſer Proceß findet alsdann ſtatt, wenn wegen eines gewaltthätigen Eingriffs oder Entſetzung der Güther geklagt, und die angebrachte That hinlänglich beſcheinigt worden; imgleichen wenn wider ein geſprochenes rechtskräftiges Urtheil, und wider klare Verträge gehandelt iſt. Proceſſus inquiſitorius, der Inquiſitionsproceß. Dieſer Proceß beſtehet in einer von dem Richter amtshalber angeſtellten Unterſuchung, und denen Geſetzen gemäßen Beſtrafung der verübten Verbrechen und Miſſethaten. Proceſſus ſummarius, der ſummariſche Proceß, iſt von dem ordentlichen Proceß inſonderheit darin unterſchieden, daß der Richter in denen Nebenſtücken oder Accidentialibus, von der ſonſt vorgeſchriebenen Ordnung abweichen kann. Die Hauptſtücke des Proceſſes (Subſtantialia proceſſus)

ceſſus) aber können niemals, ohne eine offenbare Nullität zu begehen, ausgelaſſen werden. Es beſtehen die Hauptſtücke des Proceſſes aber in folgenden dreyen Stücken, 1) daß der Kläger die That dem Richter vortrage, (*Narratio facti*), 2) der Beklagte darauf antworte, (*Reſponſio*), 3) der Kläger beweiſe, (*Probatio*), der Beklagte darüber nothdürftig gehöret, (*Defenſio*), und die Sache von dem Richter entſchieden werde. (*Sententia*). **Der Conſiſtorialproceß.** Dieſer Proceß iſt ein ſummariſcher Proceß, weil diejenigen Sachen, welche vor die geiſtlichen Gerichte oder Conſiſtorien gehören, ſummariſch abgehandelt werden. Es hat aber dieſer Proceß vornämlich ſein Abſehen auf die bey denen geiſtlichen Gerichten mehrentheils vorkommenden geiſtlichen Sachen. Denn wenn wider eine geiſtliche Perſon in einer weltlichen Sache geklagt wird, muß das Klageſchreiben auf eben die Art eingerichtet werden, wie es ſonſt gebräuchlich iſt, wenn die Klage wider weltliche Perſonen, von einem weltlichen Gericht anhängig gemacht worden iſt. Wie denn auch bey Fortgang des Proceſſes der ſonſt übliche und gewöhnliche Proceß beobachtet werden muß. — **Der Wechſelproceß.** Dieſer iſt eine Art des Executivproceſſes, und wegen der dem Handel daraus zu erhaltenden Vortheile ſehr abgekürzt und ſummariſch. Die Klage wird entweder mündlich oder ſchriftlich angebracht, welches letztere inſonderheit bey höhern Gerichten zu geſchehen pfleget. Nach der leipziger

Handels-

Handelsgerichtsordnung ſoll der Beklagte unverzüglich, ohne Ertheilung einiger Friſt, mündlich, durch den geſchwornen Bothen, mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geſchehen, vorgefordert, und wenn es zum Verhör kömmt, die Klage von dem Kläger ſelbſt, oder deſſen Advokaten mündlich, jedoch förmlich und ſchlüßig angebracht werden. Es muß auch der Beklagte jederzeit in Perſon erſcheinen, und wenn der Wechſel recognoſciret iſt, ſogleich die Zahlung leiſten, oder mit Perſonalarreſt belegt werden.

Proclamatio, die öffentliche Bekanntmachung, die Ausrufung einer feilbaren Waare in der Auktion, die nach der dritten Proklamation oder Ausrufung, demjenigen eigentlich zugeſprochen wird, der das letzte und meiſte Geld dafür gebothen hat. Proclamatio heißt auch das Aufgeboth oder die Abkündigung neuangehender Eheleute von der Kanzel.

Proconſules waren bey den alten Römern diejenigen, welche von den Konſuln als Statthalter oder Gouverneurs in gewiſſe Provinzen verſchickt wurden. Heutiges Tages ſind es diejenigen Rathsperſonen, welche in den Rathsverſammlungen gemeiniglich unmittelbar nach den Bürgermeiſtern folgen, und in deren Abweſenheit ihr Amt verwalten.

Procurator, ein Sachwalter, Anwalt, der anderer Rechtshändel in den Gerichten beſorgt. Der ordentliche Anwalt wird zu dieſem Amte eidlich beſtellt, und erhält daher von

den Partheyen eine Vollmacht, nach der Vorſchrift des Reichsabſchieds von 1654. §. 101. oder wie die bey den Gerichten eingeführte Formeln lauten. Die Vollmacht iſt auf den ganzen Proceß eingerichtet; wenn aber eine bedenkliche Sache, z. B. ein Vergleich, zu unternehmen iſt, ſo wird eine beſondere Vollmacht erfordert.

Productio teſtium, die Darſtellung, Vorſtellung der Zeugen. Productio documentorum, die Vorlegung der Urkunde. Producens, der **Producent**, oder der Zeugenführer. Dieſer muß binnen der Beweisfriſt, Artikel übergeben, das iſt, kurze, deutliche, auf die Geſchichte der Sache gerichtete Sätze. Wenn man in einem Artikel mehrere Umſtände begreift, oder wenn man unerhebliche Dinge einmiſcht, ſo ſind ſolche Artikel nicht zuläßig. Productus, der **Product**, wider den Zeugen oder Urkunde dargeſtellt und vorgezeigt werden. Dieſem müſſen die Artikel mitgetheilt werden, damit er ſowol ſeine Einwendung dawider und gegen die Zeugen machen, als auch ſeine Fragſtücke verfertigen könne. Dieſe ſind entweder allgemeine, ſo die Tüchtigkeit der Zeugen angehen; oder beſondere, welche auf jeden Artikel gerichtet ſind, um dadurch den Grund der Wiſſenſchaft der Zeugen und andere Umſtände zu erfahren. Es müſſen aber dieſe Fragſtücke nicht verfänglich, nicht ungereimt und abgeſchmackt, ſondern vielmehr zur Sache dienlich und erheblich ſeyn, ſonſt werden ſie verworfen.

Pro et contra diſputiren, heißt für und wider ſtreiten, eine Sache hin und her auf beyden Seiten erwägen, und mit ſcheinbaren Gründen dieſelbe ſowol bejahen als verneinen können.

Prohibere, abhalten, verbieten, unterſagen. Furtum prohibitum nennet man denjenigen Diebſtahl, da jemand die geſtohlene Sache bey der angeſtellten Hausſuchung bey ſich nicht will ſuchen laſſen.

Prolongatio, die Verlängerung oder weitere Ausſetzung der Friſt für gerichtliche Partheyen.

Pronunciatum, ein Ausſpruch, Spruch Rechtens, ein Beſcheid. *Ita a Facultate iuridica ad requiſitionem N. N. fuit pronunciatum*, alſo iſt von der Juriſtenfakultät auf Erſuchen N. N. geſprochen worden.

Proprietarius, der Eigenthumsherr, eigenthümlicher Beſitzer einer Sache; imgleichen ein Pfleghafter der in einem Lande etwas eigenes hat, und pflichtig iſt, davon etwas zu entrichten, oder Dienſte zu thun.

Prorogatio termini, die Aufſchiebung und anderweitige Setzung der Friſt oder des Termins. Prorogatio iurisdictionis, die Erſtreckung der Gerichtsbarkeit. Dieſe geſchiehet freywillig und nothwendig. Freywillig, wenn man ſich einem Richter, deſſen Gerichtsbarkeit man nicht unterworfen iſt, zur Entſcheidung ſeiner Sache erwählet, und vor

demſelben den Proceß führet. Nothwendig aber iſt ſie in der Widerklage, da der Kläger dem Beklagten auf ſeine Gegenanſprüche in ſeinem Gericht zu antworten verbunden iſt.

Proſcriptio, die Acht, iſt eine richterliche Erklärung eines flüchtigen Miſſethäters für überzeugt des beſchuldigten Verbrechens. Es iſt aber die ſächſiſche Acht zweyerley, nämlich die Unter- und Oberacht oder Aberacht. Die erſte währet Jahr und Tag, vor deſſen Verfließung der Geächtete ſich wieder aus der Acht würken, und ſeine Unſchuld ausführen kann; thut er ſolches nicht, ſo wird hernach mit der Oberacht wider ihn verfahren.

Protegere, bedecken, beſchirmen, beſchützen. Ius protegendi, proiiciendive, heißt die Gerechtigkeit oder Befugniß, etwas über des Nachbarn Grund und Boden heraus zu bauen, jedoch dergeſtalt, daß es auf des Nachbars Grund und Boden nirgends ruhe, ſondern daß es an dem Hauſe desjenigen, der dieſe Gerechtigkeit oder Befugniß hat, beveſtiget ſey; dergleichen ſind die Erker, Ausgebäude, imgleichen die Wetter- oder Vordächer.

Protectionis cenſus, Schutzgeld, welches die Einwohner jährlich abſtatten, welche in Städten oder Dörfern nicht angeſeſſen noch Bürger ſind, gleichwol allerhand Nahrung treiben.

Proteſtatio, eine rechtliche Bedingung und Vorbehalt ſeines Rechts vor Gericht, oder eine Erklärung, daß man nicht willige, was

das

das Stillſchweigen vermuthen läßt, und allen Nachtheil von ſich abwenden wolle. Proteſtatio de expenſis, der Vorbehalt der Erſetzung der Unkoſten, daß ſolche dem Gegner zuerkannt werden möge. Proteſtari, öffentlich und feyerlich widerſprechen, wider etwas ſeine Nothdurft einbringen, ſich ſein Recht vorbehalten. Contra interrogatoria ſuperflua, impertinentia, captioſa et iniurioſa, proteſtiren, wider die Fragſtücke, ſo überflüßig, zur Sache nicht gehören, verfänglich und ehrenrührig ſind, einkommen, und verlangen, daß ſolche als unzuläßig nicht angenommen werden mögen. De quo ſolemniter proteſtatur, weswegen feyerlich bedungen wird.

Protocollum, das Protokoll, iſt ein Gerichtsbuch, darinn alles verzeichnet wird, was in einem Gericht vorgehet. Die Notarien haben auch ihre beſondere Protokolle, in welche ſie alle diejenigen Inſtrumente eintragen, welche durch ſie verfertiget worden ſind.

Protonotarius, der Gerichtsſchreiber, welcher zum Protokoll vereidet iſt, was mündlich verhandelt wird, niederſchreibt, die Akten in Ordnung bringt, und was ſonſt noch zur Sache dienlich iſt beſorgt.

Pro tribunali ſedere, ordentlichen Gerichtstag halten, wenn Gerichtsverſammlung iſt, da die vorkommenden Händel entſchieden werden ſollen. Pro tuendo ſub iure, zur Vertheidigung ſeines Rechts.

Provaſallus, der Lehnträger, oder Gevollmächtigte desjenigen eigenthümlichen Beſitzers eines Lehn- oder Erbguths, welcher an fremden Orten wohnt, oder den obliegenden Eid nicht leiſten kann.

Proviſionaliter, vorläufig, und bis zum gänzlichen Austrag der Sache jemanden bey dem Beſitz eines ſtreitigen Guths erhalten. **Proviſionalſentenz**, ein vorläufiger Beſcheid, dadurch jemanden bis zum Austrag der Sache etwas zugeſprochen wird.

Provocatio, die Berufung vom Unter- auf den Oberrichter, gemeiniglich die **Appellirung** oder **Appellation** genannt. Provocatus verbis contumelioſis et iniurioſis, der mit ſchmähligen und ehrenrührigen Worten heraus gefordert worden.

Proximus agnatus, der nächſte Anverwandte vom Vater her. Proximus ſucceſſurus, derjenige, welcher vermuthlich der nächſte Erbe iſt.

Pubertas, die Mannbarkeit, das mannbare Alter, die Mündigkeit, iſt dasjenige Zeitalter, da man mehrentheils aus den kindiſchen Jahren heraus tritt, und anfängt ordentlich zu handeln, oder der Zwiſchenraum während der Mannbarkeit und Mündigkeit. Nach den alten deutſchen Rechten hat man niemals einen Unterſcheid zwiſchen der Mannbarkeit und der Mündigkeit beobachtet, und daher die Mündigkeit auf das 18te Jahr veſtgeſetzt. Die Beweiſe hievon ſind noch in dem Jütiſchen Lowbuch, und in dem

Dithmarſchen Landrecht, und in vielen Statuten Deutſchlands vorhanden. Wo das ſächſiſche Recht gilt, daſelbſt werden heutiges Tages beyderley Geſchlecht im 21ſten Jahr mündig; nach dem römiſchen Rechte aber iſt die Mündigkeit oder Majorennität auf das 25ſte Jahr geſetzt.

Publicatio, die Bekanntmachung, Ausbreitung, öffentliche Ankündigung. Publicatio reſcripti aut ſententiae, die Eröffnung der landesherrlichen Befehle, oder Urtheil, welche denen Partheyen geſchiehet. Publicatum, wird die Zeit genannt, wenn ein Beſcheid, Zeugniß, Teſtament, oder dergleichen eröffnet wird.

Publicus, gemein, allgemein, öffentlich. Publica nennet man die ganzen Reichen, Ländern, Nationen und Republiken angehende und betreffende Staatsſachen, Akten und Schriften. Aedificia publica, die einer Stadt oder Republik zugehörigen Gebäude. Publicum, das gemeine Weſen, gemeine Stadtgüther. Via publica, der gemeine freye Weg, die Heerſtraße. Publicum munus, ein öffentliches Amt. Publica perſona, eine in einem öffentlichen Amte ſtehende Perſon. Publica judicia, die öffentlichen oder peinlichen Anklagen. Dieſe werden eben ſo wenig nach Art der gewöhnlichen Klagen angeſtellet, als ſie mit den übrigen gerichtlichen Handlungen etwas ähnliches haben. Sie ſind aber ſowol bey der Anſtellung als Ausführung ſehr unterſchieden, und werden daher öffentliche Anklagen genannt, weil mehrentheils

theils einem jeden aus dem Volke die Anſtellung dieſer Anklagen erlaubt iſt. Von dieſen öffentlichen Anklagen nun gehen einige auf Leib und Leben, andere nicht — Ius publicum, das Staatsrecht. In publico, öffentlich, in öffentlicher Verſammlung.

Pulmo natans, die ſchwimmende Lunge, oder die Lungenprobe, iſt das Eintauchen derſelben ins Waſſer, um zu ſehen ob ſie untergehe, oder ſchwimme, und wird bey denen Kindern angeſtellet, deren Mütter beſchuldiget werden, oder in Verdacht gerathen ſind, daß ſie ſelbige nach der Geburt umgebracht haben. Hierbey aber iſt wohl zu bemerken, daß dieſer Verſuch, den man mit der Lunge zu machen, und deren Obenſchwimmung im Waſſer, für eine Anzeige, daß das Kind gelebt haben müſſe, zu halten pflegt, ſehr zweifelhaft iſt, und daher nichts gewiſſes geſchloſſen werden kann.

Punctatio, der kurze Entwurf eines Vergleichs, welcher in unterſchiedlichen Punkten beſtehet, der erſte Aufſatz, woraus hernach ein vollkommener Contrakt verfertiget, und vollzogen werden ſoll.

Pupillus, ein Waiſe, ein vater- und mutterloſes Kind, ein Minderjähriger, Unmündiger, ein Mündel, der noch Vormünder hat. Pupillaris pecunia, unmündiger Kinder Gelder.

Purgatio, die Entſchuldigung, Verantwortung. Iuramentum purgatorium, der Reinigungseyd, vermittelſt deſſen jemand die wider ihn ſtreitende beſchwerliche Vermuthungen

gen von ſich ablehnet. Man erkennet hierauf in bürgerlichen, und nicht ſchweren peinlichen Sachen, und findet alſo derſelbe ſodann ſtatt, wenn entweder das Verbrechen keine Leib- und Lebensſtrafe nach ſich ziehet, oder doch die Anzeigen nicht ſogar erheblich, ſondern entfernt ſind, daß auf die peinliche Frage nicht erkannt werden kann. Indeſſen wird dem Angeklagten auch eine Vertheidigung zu Abwendung des Reinigungseydes (*Defenſio pro avertendo purgatorio*) verſtattet — Purgare ſe iuramento, den Reinigungseyd ablegen.

Putativus, vermeint, dafür gehalten. Matrimonium putativum, eine vermeintliche Ehe, die zwar nach den Rechten gänzlich null und nichtig, und alſo gar nicht gültig iſt, die aber dennoch aus Unwiſſenheit der nahen Verwandſchaft vollzogen worden, z. B. ein Bruder heurathete ſeine Schweſter, ohne zu wiſſen, daß es ſeine Schweſter iſt.

Q.

Quadriennium, eine Zeit von vier Jahren, welche ſich die Mündigen noch bedienen können; indem ihnen verſtattet iſt, noch 4 Jahre nach erlangter Majorennität Reſtitutio in integrum, oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu ſuchen.

Quadruplator hieß bey den Römern derjenige, welcher die Verbrecher vor Gericht angab,

gab, und zur Belohnung den vierten Theil der confiſcirten Güther bekam.

Quadruplica, die vierte Schrift, welche der Beklagte auf des Klägers dritte Schrift machet und einwendet, die **Quadruplik** genannt.

Quaeſitum ius, ein erlangtes Recht. Quaeſita hereditas, eine mit Recht erhaltene Erbſchaft.

Quaeſito, die peinliche Frage, die Tortur, die Folter. Quaeſito *facti*, die einer geſchehenen Sache betreffende Frage, oder wenn man nach den Umſtänden einer Sache fraget, ob ſelbige ſich alſo verhalte oder nicht. Quaeſito iuris, eine Rechtsfrage, wenn man nach Unterſuchung der Umſtände fraget, was in einer Sache recht, oder zu thun und zu laſſen ſey. Quaeſtionem proponiren, eine Frage vorbringen. Quaeſtionem moviren, ſtreitig machen, Anſpruch thun, eine Frage aufwerfen.

Quarta heißt in den Rechten eigentlich der vierte Theil, welchen der Erbe von einer Erbſchaft abzuziehen und für ſich zu behalten befugt iſt, wenn die Erbſchaft durch Vermächtniſſe, beſondere Fideicommiſſe und Schenkungen auf den Todesfall dergeſtalt erſchöpft ſeyn ſollte, daß dem Erben auch nicht der vierte Theil von der Erbſchaft übrig bliebe; es wäre denn, daß der Teſtirer oder Erblaſſer, dieſen vierten Theil abzuziehen ausdrücklich verbothen, oder das Fideicommiß zu milden Sachen (*ad pias cauſſas*) verordnet hätte. (S. Falcidia ſc. quarta.) Quarta, Trebellianica, heißt der vierte Theil, den ein

ein Erbe, der einem andern die Erbſchaft als ein Fideicommiß wieder ausliefern muß, für ſich behält — Quarta bedeutet auch oft ſo viel als *Legitima*, oder der Pflichrtheil der Aeltern und Kinder, welcher bey den Aeltern jederzeit der dritte Theil, bey denen Kindern hingegen, wenn derſelben fünf oder mehrere vorhanden ſind, die Hälfte; wenn aber nur vier oder weniger vorhanden ſind, der dritte Theil der Erbſchaft iſt.

Quaſi contractus, ein Scheincontrakt, welches zwar kein eigentlicher Vergleich oder Handel, demſelben aber doch ähnlich iſt, und welcher durch keine ausdrückliche Einwilligung beyder Theile geſchloſſen wird, und alſo aus einer Einwilligung, die nicht ſowol durch äußere Zeichen an den Tag geleget, als vielmehr blos vermuthet wird, entſtehet. Quaſi poſſeſſio, der Scheinbeſitz, iſt der Beſitz von Dingen, die keinen Körper haben, und alſo nicht eigentlich beſeſſen werden können, z. B. die Jgd- Huth- oder Trift- und andere Gerechtigkeiten; ingleichen alle Dienſtbarkeiten oder Befugniſſe. Quaſi delictum, ein Scheinverbrechen, oder was einem Verbrechen ähnlich iſt, und gleichſam als aus einem Verbrechen herkömmt, und zwar ein ſolches Verbrechen, welches aus Verſehen oder aus Nachläßigkeit begangen wird, oder bey deſſen Verübung jemanden eine Schuld beygemeſſen werden kann. Quaſi dominium, ein Scheineigenthum, wenn jemanden eine Sache übergeben worden iſt von einem der nicht Eigen-

thümer derſelben geweſen, jedoch dieſelbe auf eine rechtmäßige Art an ſich gebracht hat. Quaſi dominus, wird derjenige genannt, welcher zwar eine Sache rechtmäßig an ſich gebracht hat, dennoch aber nicht behaupten kann, daß er der Eigenthümer derſelben ſey, ſondern das Eigenthum erſt durch die Verjährung erlangen muß.

Querela, die Klage, Beſchwerde; imgleichen der Zank und Streit, die Uneinigkeit. Querela non numeratae pecuniae, die Klage, wegen des nicht gezalten Geldes, iſt die Klage welche derjenige Schuldner anſtellet, der zwar über die geſchehene Auszahlung des Darlehns, eine Obligation oder Verſchreibung von ſich gegeben, hierauf aber noch nichts von dem Gläubiger empfangen hat. (S. Exeptio non numeratae vel non acceptae pecuniae.) Querela nullitatis, die Richtigkeitsklage, iſt ein Mittel wider ein Urtheil, wo das Weſentliche des Proceſſes nicht beobachtet worden iſt. Der Reichsabſchied von 1654, §. 122 macht einen Unterſcheid zwiſchen der **heilbaren** und **unheilbaren Nichtigkeit.** *(Nullitas ſanabilis et inſanabilis.)* Bey der erſten iſt man an die Nothfriſt der zehn Tage gebunden, die zweyte aber kann binnen dreyßig Jahren angebracht werden. Die **unheilbare** Nichtigkeit iſt von der Perſon des Richters, der Parthey, oder dem Verfahren im Proceß herzuholen, z. B. Wenn der Richter keine tüchtige Gerichtsbarkeit hat, wenn er jemand unverhört verdammt, wenn er wider die offenbahren Rechte ſpricht.

Die

Die heilbare Nichtigkeit aber geht nicht auf das Weſentliche des Proceſſes. Querela inofficioſi Teſtamenti, die Klage wegen eines pflichtwidrigen Teſtaments, wenn rechtmäßige Erben und nahe Anverwandten, an dem ihnen durch die Rechte zuerkannten Pflichttheil verkürzt ſind, daher das aufgerichtete Teſtament anfechten, und bitten, daß ſolches aufgehoben, und ſie, als wenn kein Teſtament vorhanden wäre, zur hinterlaſſenen Erbſchaft gelaſſen werden mögen, und können dieſe Klage, die Kinder wegen der Aeltern Teſtament, und die Aeltern wegen der Kinder Teſtament, imgleichen die Brüder und Schweſtern, wegen ihres Bruders Teſtament, wenn ihnen darinn eine ſchändliche oder ehrloſe Perſon vorgezogen worden, anſtellen. Dieſe Klage aber kann nach verfloſſenen fünf Jahren nicht mehr angeſtellet werden. Querela inofficioſae donationis, die Klage wegen pflichtwidriger Schenkung, vermöge deren Aeltern, Kinder und Geſchwiſter ſich über die unmäßigen Schenkungen ihrer Aeltern, Kindern und Geſchwiſter beſchweren, indem ſie ſich dadurch an ihrem Pflichttheil verletzt und verkürzt ſehen. Querela inofficioſae dotis, die Klage wegen pflichtwidriger Ausſteuer oder Brautſchatz, welche die Kinder, die durch übermäßige Ausſtattung ihrer Mutter, oder Geſchwiſter, an ihrem Pflichttheil verletzt oder verkürzt ſind, wider ihren Stiefvater, welchem ihre Mutter einen gar zu übermäßigen Brautſchatz zugebracht, oder ihre Geſchwiſter, welchen

die Aeltern eine allzugroße Mitgabe mitgegeben haben, anſtellen, und bitten, daß ihnen ihr Pflichttheil erſetzt werden möge. Querela laeſionis vltra dimidium, die Klage wegen Verletzung oder Verkürzung über die Hälfte, welche derjenige anſtellen kann, der in einem getroffenen Contrakt, Tauſch oder Handel, weit über die Hälfte verletzt oder verkürzt worden iſt. S. Laeſio.

Qui iure ſuo vtitur, neminem facit iniuria, das heißt, wer ſich ſeines Rechts bedient, thut niemand unrecht. Qui non habet in aere, luat in corpore, wer nicht mit Geld und Guth bezahlen kann, der muß mit dem Leibe dafür büßen.

Quinquennel, ein Anſtandsbrief, eiſerner Brief, den der Schuldner erlangt, daß er von ſeinen Gläubigern innerhalb einer gewiſſen Zeit nicht zur Zahlung angeſtrengt werden kann, und weil ein ſolcher Anſtandsbrief gemeiniglich auf fünf Jahren pflegt gerichtet zu werden, ſo wird er auch **Quinquennel** genannt. S. Moratorium.

Quitantia, die Quitung, der Empfangſchein, iſt ein ſchriftliches Bekänntniß des Gläubigers, daß der Schuldner ihm dasjenige, was er ihm ſchuldig geweſen, bezahlt habe, welche demjenigen, der die Zahlung geleiſtet, zur Verſicherung dienet, daß er hiemit jederzeit die Bezahlung beweiſen, und ſich dadurch von allen Anſprüchen und Forderungen befreyen könne.

Quota, der Betrag oder der beſtimmte Antheil, den jemanden von einer Anlage, Schatzung, Erbſchaft und anderer Theilung gebühret und zukömmt. Quota detractionis, der Betrag des Abzugsgelds, die Nachſteuer. Quota litis, ein gewiſſer Antheil desjenigen, ſo durch Proceß ausgeführt werden ſoll.

R.

Rapina, der Raub, die Plünderung, der Straßenraub, iſt eine Entwendung einer beweglichen Sache, welche mit Liſt oder gewaltthätig, und mit Verletzung der allgemeinen Sicherheit, begangen wird, und wird in den Rechten mit einer ſchärfern Strafe, als der Diebſtahl, belegt.

Raptus virginis, der Jungfernraub, beſtehet darinn, wenn jemand eine ehrliche und unverläumdete Jungfer, oder eines andern Frau oder Wittwe, wider des Vaters oder Ehemannes Willen, um mit derſelben Unzucht zu treiben, entführt, und wer ein ſolches Verbrechen begehet, wird Raptor, oder ein Entführer, genannt.

Ratio, der Grund, die Urſache. Rationes decidendi, entſcheidende Gründe oder Urſache, warum ſo und nicht anders geſprochen worden. Rationes dubitandi, zweifelhafte Gründe, oder Urſachen, warum man zweifelt, daß ſich die Sache, ſo wie ſie vorgebracht worden iſt, verhalte. Rationes pro et contra, die Gründe oder Urſachen, welche für und wider angeführt werden können.

Ratus pars, der Antheil, der Beytrag, die Beſtimmung. De rato caviren, cauſſam rati beſtellen, wenn eine Parthey für ihre Mitgenoſſen des Proceſſes (Litis conſortes) im Gericht, ohne dazu erhaltene Vollmacht, etwas handelt, verſpricht oder bewilliget.

Reactio, die Erneuerung eines erſtorbenen Handels oder Streits.

Reaſſumtio litis, iſt eine gerichtliche Erklärung der Erben oder Nachfolger, den Proceß des Erblaſſers, in dem Stande, als er ſich befindet, wieder vorzunehmen und fortzuſetzen.

Rebus ſic ſtantibus, bey ſo bewandten Sachen oder Umſtänden.

Recadentia, der Rückfall. Ius recadentiae, die Rückkehr eines Rechts, oder Sache, an deren vorigen Beſitzer.

Recantatio, der Widerruf ausgeſtoßener Schimpfworte oder Schmachreden. S. Palinodia.

Receptator, der Hehler, welcher die Verbrecher aufnimmt, und in ſeinem eigenen, oder eines andern Haus verbirgt, und eine freye Zuflucht verſtattet.

Receptio in navem, vel cauponam, die Beherbergung oder Aufnehmung in ein Schiff, oder in einer Schenke, wenn nämlich ein Schiffer, Gaſtwirth oder Fuhrmann, etwas von einem Reiſenden annimmt; er nehme es nun ſelbſt, oder laſſe es durch diejenigen, welche dazu beſtellt ſind, annehmen; ja wenn er auch nichts davon weis, ſolches aber wol hätte wiſſen ſollen

und

und können, ſo iſt er nach den römiſchen Rechten verbunden, dafür zu ſtehen, und allen Schaden, der von ihm abhängt, und ihm zur Laſt gelegt werden kann, wieder gut zu machen.

Receptitia bona, **Spiel-** oder vielmehr **Spillgelder**, von welchen zu bemerken iſt, daß ſie vor der Verlobung veſtgeſetzt oder beſtimmt werden müſſen; indem der Mann nachher nicht gezwungen werden kann, von ſeinem geſetzlichen Rechte den Nießbrauch abzugeben, und Spielgelder zu bewilligen.

Receſſus, ein Receß, ein gerichtlicher Vergleich. Receſſus imperii, der Reichsabſchied. Receſſus orales, ſind kurze, mündliche Vorträge der Anwälde, in Terminen, und ſonſt über Handlungen, welche Nebenſtücke der Sache und des anhängigen Proceſſes betreffen. **Receßiren** heißt von Mund aus in die Feder einbringen, und **verreceßiren** heißt einen Vergleich über eine Streitſache, oder Handlung aufrichten.

Reconventio, die Gegen- oder Widerklage, iſt eine bey eben dem Richter, bey welchem die Klage angebracht worden iſt, von dem Beklagten wider den Kläger angeſtellte Klage. Soll die Widerklage mit der Klage in einem Proceß fortlaufen, und beyde in einem Urtheil entſchieden werden, ſo muß jene vor der Kriegsbeveſtigung angebracht werden. Sonſt ruhet ſie bis zur Endigung der Hauptſache. Sie ruhet auch, wenn auf klare Briefe und Siegel geklagt wird, und die Widerklage eine genauere

Ausführung erfordert. Sie hat aber gar nicht ſtatt, wenn der Richter in der Art der Sachen, wohin die Widerklage gehört, zu erkennen nicht befugt iſt, oder wenn der Kläger einen befreyten Gerichtsſtand hat.

Regalia, die Regalien oder Reichshoheiten und Rechte der Majeſtät, welche in der höchſten Macht und Gewalt beſtehen, die ein Landesherr oder Oberhaupt eines Staats, zur Regierung, Erhaltung und Beſchützung ſeines Reichs und ſeiner Unterthanen, beſitzt.

Referendarius heißt derjenige, welcher den Inhalt der Akten dem Richter oder einer ganzen Verſammlung vorträgt.

Regiſtratura, die Regiſtratur, ſo wird das ordentliche Verzeichniß oder Regiſter genannt, in welches die Namen derer vor einem Gericht, Regierung, Kanzeley ꝛc. ſtreitenden oder proceßirenden Partheyen ordentlich eingetragen, die Verhörtermine und andere Friſt, nebſt den Beſcheiden aus dem Gerichtsprotocoll und Akten, kürzlich und mit Anzeigung des Blatts aufgezeichnet werden, welchen ſo lange ein vollkommner Glaube beygelegt werden muß, bis eine Parthey das Gegentheil beybringen kann. Und derjenige, welcher die Schriften und andere gerichtliche Handlungen derer rechtsgängigen Proceſſe in die Regiſtratur ſammlet oder einträgt, wird **Regiſtrator** genannt.

Rei communio, heißt eigentlich, wenn das Eigenthum einer gewiſſen Sache unterſchiedenen Perſonen gemein iſt.

Rei vindicatio, die Abforderungsklage, welche ein Eigenthumsherr einer Sache wider einen jeden Beſitzer derſelben anſtellet, und bittet, Beklagten dahin anzuhalten, daß er die ſtreitige Sache, cum fructibus perceptis et percipiendis, (mit denen Früchten, die er eingehoben und einheben können) wieder abtreten möge.

Relatio, der Bericht, den der Unterrichter dem Obern bey Ueberſendung der Akten ertheilet, oder auch in zweifelhaften Fällen ſich Raths erholet. Relatio iuramenti, die Zurückſchiebung des Eides.

Remedium appellationis, iſt das Mittel oder die Freyheit binnen zehn Tagen vom Unter- an den Oberrichter ſich zu berufen und zu appelliren, welches man auch das Zugrecht nennet, weil dadurch der Proceß vor eine höhere Inſtanz gezogen wird.

Remedium ex *Can. Redintegranda*, iſt ein Rechtsmittel, vermöge welches diejenigen, welche aus dem Beſitz eines beweglichen oder unbeweglichen Guths mit Gewalt geſetzt ſind, oder denen ſonſt etwas ohne rechtmäßige Urſache weggenommen oder geſtohlen worden, wider alle und jede Beſitzer deſſelben Guths oder Sache klagen, und bitten können, Beklagten dahin anzuhalten, daß er ihnen das ſtreitige Guth wieder einräumen, oder die Sache herausgeben mögen.

Remedium ex L. Diffamari, iſt ein Rechtsmittel, nach welchem derjenige, welcher

von einem andern verläumdet, oder einer Ue=
belthat beſchuldigt worden, klagen, und bitten
kann, den Beklagten oder Verläumder anzu=
befehlen, ſeine Verläumdung zu erweiſen, wi=
drigenfalls aber gewärtig zu ſeyn, daß ihm ein
ewiges Stillſchweigen auferlegt werde.

Remedium extraordinarium ſive ſubſidiarium, ein außerordentliches Rechtsmittel, welches ſtatt hat, wenn die ordentlichen Rechtsmittel nicht hinlänglich ſeyn wollen.

Remedium ex L. *fin.* C. *de Edict.* D. *Hadrian. tollendo* iſt ein Rechtsmittel, vermöge welches ein in einem richtigen, und zu Recht beſtändigen Teſtament eingeſetzter Erbe, nach Vorzeigung dieſes Teſtaments die Obrigkeit erſuchen kann, daß ſie ihn in den Beſitz der Erbſchaft einweiſen möge, welches er auch nach geſchehener kurzen Unterſuchung der Sache erhält.

Remedium ordinarium, ein ordentliches Rechtsmittel, dahin gehören alle Handlungen, die aus einem Contrakt oder Verbrechen ordentlich herrühren.

Remiſſio, die Erlaſſung, Nachlaſſung, die Verzeihung. Remiſſio iniuriarum, die Verzeihung der Schmähungen. Remiſſio iuris, die Abweichung oder Erlaſſung des Rechts. Remiſſio poena, die Erlaſſung der Strafe. Remiſſio iuriſiurandi, die Erlaſſung des Eides.

Renunciatio, die Entſagung, Begebung, Verzicht. Renunciatio ſucceſſionis, die Entſagung oder der Verzicht der Erbfolge. Renunciatio

ciatio acquaeſtus coniugalis, der Verzicht der Eheleute auf die gemeinſchaftlichen und im Eheſtande erworbenen Güther. Renunciatio litis, die Aufhebung des Proceſſes.

Replica, die Replick, iſt eine Beantwortung derjenigen Schrift, darinnen der Beklagte ſeine Exceptiones oder Einreden eingegeben hat.

Repraeſentatio, die Darſtellung oder Vertretung eines andern Perſon, dergleichen bey Erbſchaften geſchiehet, da die Kinder die Aeltern repräſentiren, oder der Aeltern Stelle vertreten, und als Enkel von ihrer Großältern Verlaſſenſchaft denjenigen Erbtheil empfangen müſſen, welche ihren verſtorbenen Aeltern gehörete, wenn ſie noch am Leben wären. Repraeſentatio pecuniae, die baare Zahlung, oder gerichtliche Vorzeigung des Geldes. Repraeſentare aliquem in iudicio, Jemanden in Perſon vor Gericht darſtellen.

Reprobatio, heißt in den Rechten der Gegenbeweis um den geführten Beweis der Gegenparthey dadurch unkräftig zu machen.

Reproducere, wieder vorſtellen, im Gegenbeweis die Urkunden vorlegen, oder Gegenzeugen vorſtellen. Reproducens, der **Reproducent**, oder der Gegenbeweisführer, welcher den Gegenbeweis führet, und **Reproduct** wider den ſolcher geführt wird.

Requirere, requiriren, erfordern. Dieſes Wort wird insgemein gebraucht, wenn ein Notarius nebſt zween oder mehr Zeugen von jemand erfordert wird, um die Gewißheit einer

ner Sache oder Handlung durch ihr Zeugniß zu beſtärken. Requiſitio, die Erforderung eines Notarius oder Zeugen. Requiſitoriales, Requiſitionſchreiben, oder Hülfsbriefe. So nennet man dasjenige Schreiben, welches der Richter, vor welchem die Sache rechtshängig iſt, an einen andern abgehen läßt, daß er die bey ihm angezeigte Zeugen, welche ſeinem Gerichtszwange unterworfen ſind, auf die zugleich mitgeſendeten Artikel und Interrogatorien oder Fragſtücken, ſo die Partheyen eingereicht, eidlich abhöre, und die Auſſage zurück ſende.

Res, eine Sache, ein Ding, das Vermögen, die Güther. In den Rechten nennet man alles ein **Ding**, was uns nützlich ſeyn kann, es mag nun ein wahrer oder Scheinnutzen ſeyn, es mag ſchon da ſeyn, oder nur gehoffet werden. Auch das Thun und Laſſen der Menſchen wird unter die Dinge gerechnet. Res aliena, eine fremde Sache, ein fremd Guth. Res corporales et incorporales, körperliche und unkörperliche Dinge. Res iudicata, ein rechtskräftiges Urtheil. Res communes, ſind Dinge, die durchaus gemein ſind, und dieſe ſind ſo beſchaffen, daß ſie niemand in ſeine Gewalt bringen kann, dahin gehöret 1) die Luft, in ſo ferne wir ſolche zum Athemholen gebrauchen. In die Höhe aber, in die freye Luft nach eigenen Gutdünken zu bauen, iſt nicht jederzeit erlaubt. 2) Das flieſſende Waſſer. Dieſes gehöret auch zu den durch-

aus

aus gemeinen Dingen, in ſo weit wir nur zur Nothdurft daraus ſchöpfen. Ein anderer Gebrauch hingegen z. B. die Fiſcherey, iſt nicht durchaus gemein. 3) Gehört auch noch zu den durchaus gemeinen Dingen das große Meer ſammt ſeinem Ufer und Grund zur freyen Schiffahrt. — Res vxoria, das Vermögen, welches der Frau zugehöret. Res controverſa, eine ſtreitige Sache. Res creditae, anvertraute oder dargeliehene Dinge. Res eccleſiaſticae, geiſtliche Sachen oder Kirchengüther, welche bey dem Gottesdienſt zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar gebraucht werden, z. B. der Kirchenſchatz, Kirchenäcker oder Güther, welche den Kirchen gehören. Dieſer bedienet man ſich zwar nicht unmittelbar bey dem Gottesdienſt, weil aber doch aus denſelben Einkünften herfließen, woraus die Kirchendiener beſoldet werden, ſo wird dafür gehalten, daß dieſelben mittelbar zum Gottesdienſt beſtimmt ſind. Res emphyteuticae, Erbzinsſachen, oder Erbzinsgüther. Res fiſci, die Kammergüther. Res furtiva, eine geſtohlene Sache, welche niemand an ſich handeln ſoll, der es weis oder nur vermuthen kann. Res immobiles, die unbeweglichen Güther, liegende Gründe, und alles was erd- nied- wand- klammer- mauer- und nagelfeſt iſt. Res fungibiles et non fungibiles, verzehrliche und nicht verzehrliche Dinge. Die verzehrlichen Dinge beſtehen insgemein in Zahl, Maaß und Gewicht, z. B. Geld, Getreide, Obſt, Brodt, Bier, Wein,

Oel und dergleichen. Hieraus folget, daß wenn eine Erſtattung geſchehen ſoll, nicht die nämliche Sache, ſondern eine dergleichen gegeben werden könne. Res mobiles, bewegliche Güther, Mobilien, die fahrende Haab, allerhand Hausrath. Res nullius, eine Sache die keinen Herrn hat, und die ein jeder in Beſitz nehmen kann. Res pro derelicto habita, eine Sache, die der Eigenthümer in der Abſicht von ſich gethan hat, daß er ſich deren nicht weiter anmaßen will. Res privatae, Privatgüther, dieſe ſind eigenthümlich erworbene, oder errungene Güther, worüber man frey ſchalten und walten kann. Ferner Erb- oder Stammgüther, welche vom Vater oder Voraltern auf die Kinder und Nachkommen, zur Erhaltung des Geſchlechts vererbt werden; imgleichen Lehngüther, welchen obige unter den Namen der Allodien oder Erb- und Eigenthumsgüther entgegen geſetzt werden. Res publicae, Staatsgüther, deren Eigenthum den Staat, der Gebrauch und die Nutzungen aber einem jeden Mitglied deſſelben zuſtehen, z. B. Haven, **Brücken**, **Landſtraßen**, **Flüſſe** und dergleichen. Res publicae communes, die Gemeindsgüther, deren Eigenthum der ganzen Gemeine, der Gebrauch aber allen Gliedern zukömmt, dahin gehören das **Rathhaus** und andere öffentliche Gebäude, die **Marktplätze**, **Brunnen**, **Bäche**, **Waldungen**, gemeine **Wieſen**, und verſchiedene Gerechtigkeiten. Res religioſae, ſind diejenigen Oer-

ter

ter und Behältniſſe, wo man die Todten zu begraben pfleget, nämlich die Begräbniſſe. Res ſacrae, geheiligte Sachen, ſind ſolche welche zu gottesdienſtlichen Handlungen gewidmet ſind, und zu deſſen würklichen Gebrauch angewendet werden, dahin gehören die Kirchen, Altäre, Kelche, Leuchter, Kanzeltücher und alle Geſchenke, die auf eine feyerliche Art zum Gottesdienſt beſtimmt werden. Res ſanctae, heilige Sachen, darunter rechnet man die Stadtmauren, Stadtthore, imgleichen die Geſetze. Res quae ſervando ſervari non poteſt, Sachen die nicht erhalten werden können, ſondern, wenn ſie nicht verkauft werden, verderben, z. B. Obſt, Kleidung ꝛc. welches alles ein Vormund ſo bald als möglich iſt zu Gelde machen muß, damit das Capital des Pflegbefohlenen vermehret werde.

Reſervatio beneficiorum, non deducta deducam, et non probato probabo, die Vorbehaltung der Freyheit, was nicht ausgeführt, daß man es ausführen, und was nicht bewieſen iſt, daß man es beweiſen wolle. Reſervatio correctionis libelli, additionis, minutionis etc. die Vorbehaltung, die Klage zu mehren, zu mindern ꝛc. Reſervatis reſervandis, mit Vorbehaltung deſſen, was vorzubehalten iſt. Reſervatio honoris in ſententia, die Vorbehaltung in dem Urtheil, daß die zuerkannte Strafe der Parthey an ſeiner Ehre nicht ſchaden ſolle.

Reſponſum, iſt eine ſchriftliche Antwort, welche die Fakultäten auf Univerſitäten, auf gewiſſe an ſie abgeſchickte Fragen ertheilen.

Reſtitutio, die **Reſtitution**, iſt ein ſolches Rechtsmittel, dadurch man, wegen neuer und zuvor noch nicht vorgebrachter Urſachen, das durch voriges Urtheil entzogene Recht, wieder zu erſtatten bittet. Reſtitutio depoſiti, die Wiederausantwortung des hintergelegten Guths. Reſtitutio natalium, die Ehrlichmachung der unehlich gebohrnen, oder außer der Ehe gezeugten Kinder, oder ſogenannten **Mantelkinder.** Reſtitutio in integrum, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. Reſtitutio ſpoliatorum, die Wiedereinſetzung deſſen, ſo einem andern widerrechtlicherweiſe genommen worden iſt.

Retentio, die Aufhaltung, Innebehaltung. Ius retentionis, das Innebehaltungsrecht, vermöge welches jemand einem andern ſeine Sachen vorenthalten kann, welches denen Wittwen, Verpachtern, Pfandseinhabern und andern Gläubigern in dem Vermögen ihrer Schuldner zuſtehet, bis ſie befriediget ſind.

Retractus, der Rückzug, Näherkauf. Ius retractus, das Näherkaufrecht, Einſtandrecht, vermöge deſſen jemanden bey dem Verkauf einer Sache der Vorzug zukömmt. Es rühret dieſes Recht entweder aus einem **Geding**, oder **Teſtament**, oder auch aus einer **geſetzlichen Verordnung** her.

Rever-

Reverſalia, der **Revers**, iſt eine ſchriftliche Verſicherung, worinn man ſich dahin verbindet, daß dasjenige, was der andere ohne Verbindlichkeit und aus freyen und günſtigen Willen zugelaſſen hat, zu keiner Gewohnheit und Recht gereichen und angeführt werden ſoll.

Reviſio, die Durchgehung, Ueberſehung, Nachſehung, iſt ein ſolches Rechtsmittel, da der beſchwerte Theil die Akten nochmals zu verleſen, und ſeine Beſchwerden zu erwägen, ſodann aber das ausgeſprochene Urtheil zu ändern bittet, daher ſie auch *Relectio actorum* genannt wird. Sie iſt nicht nur bey dem kayſerlichen Kammergerichte gebräuchlich, ſondern auch an verſchiedenen andern Orten angenommen worden, als in **Weſtphalen**, der **Pfalz**, **Würtenberg**, **Oſtfriesland**, bey dem Tribunal zu **Wismar**, **Hamburg**, **Frankfurt am Mayn** u. ſ. w.

Revocatio, der Widerruf. Revocatio feudi alienati, die Widerrufung eines veräußerten Lehns, bonorum avitorum, der altväterlichen Stammgüther, Teſtamenti, des aufgerichteten Teſtaments oder letzten Willen, mandati, der ausgeſtellten Vollmacht.

Reukauf, (*Poena conventa*), iſt eine benannte Summe Geldes, welcher derjenige, ſo von dem vollkommen abgeſchloſſenen Kauf wieder abzutreten ſich entſchließen möchte, als eine Strafe, und anſtatt der Intereſſe zu erlegen verſpricht.

Reus, der Beklagte, der Schuldner, der Miſſethäter, der einer Schuld, eines Verbrechens, eines Betrugs, Miſſethat oder Laſters beſchuldiget wird, und dieſerwegen gerichtlich belanget, angeklagt und in Verhaft genommen und verurtheilt worden; imgleichen derjenige, welcher ſich durch ein Verſprechen anheiſchig gemacht oder verpflichtet hat. Reus conſtitutae pecuniae, der ſich anheiſchig gemacht hat eine Schuld zu bezahlen. Reus credendi, ein Gläubiger. Reus debendi, ein Schuldner. Reus promittendi, derjenige, welcher einem andern etwas verſprochen und zugeſaget hat. Reus ſtipulandi, derjenige, welcher von einem andern etwas verlangt und zugeſaget bekommen hat. Reo negante, actori incumbit probatio, wenn der Beklagte etwas leugnet, ſo muß der Kläger es erweiſen. Correus, der Mitbeklagte, Mitſchuldige.

Robbaria, der Raub, Straſſenraub, iſt eine Entwendung der Sachen, welche gewaltthätig, mit Verletzung der gemeinen Sicherheit begangen wird.

Rolandinae ſtatuae, Rolandsſäulen, insgemein Rolande oder Rulande genannt. Dieſes ſind große Bildſäulen, theils von Holz, theils von Steinen aufgeführt, in Geſtalt eines gewaffneten Kriegshelden, mit einer Krone auf dem Haupt, mit der linken Hand eine Weltkugel, und mit der rechten ein Schwert haltend, welche auch noch an einigen Orten, als z. B. in Bremen und in Wedel in Hollſtein zu ſehen ſind,

wo-

wodurch das Weichbild oder Gerichtsbarkeit ſolcher Oerter angezeigt wird. Eigentlich ſind dieſe Rolande ein Bild von Karl dem Großen, welchem zu ehren die Sachſen, oder vielleicht die kayſerlichen Beamten in Sachſen ſolche Ehrenſäulen zum Gedächtniß aufgerichtet, weil er ſie zum chriſtlichen Glauben gebracht, und mit vielen Freyheiten begnadiget hat.

Rotulus examinis, wird der Zeugenverhör genannt, der in gewiſſe Ordnung gebracht, und zuſammen gemacht iſt.

Ruta caeſa, heißt alles dasjenige, was nicht erd- wand- band- mauer- nied- und nagelveſt iſt.

S.

Sacrilegium, der Kirchenraub. So nennet man denjenigen Diebſtahl, der an Kirchenſachen, die in einer Kirche, oder an einem andern heiligen Ort befindlich ſind, boshafter Weiſe begangen wird.

Salvis exceptionibus recognoſciren, agnoſciren, mit Vorbehalt der Einreden oder Einwendungen etwas erkennen oder genehm halten. Salvis vlterioribus, mit Vorbehalt deſſen, was ferner angeführt werden könnte. Salvo errore calculi et ſalvis vlterioribus, mit Vorbehalt, ſo etwa in der Rechnung etwas verſehen, und was etwa weiter auflaufen mögte. Salvo honore, reſpectu atque auctoritate Domini Iudicis, jedoch der richterlichen Ehre,

Anſehn und Würde in alle Wege ungeſchmählert. Salvo honore Senatus, der Ehre des Raths unbeſchadet. Salvo iure addendi, augendi, corrigendi, minuendi, renunciandi, vel quidquid alias actori conſultum videbitur, mit Vorbehalt, etwas hinzuzuſetzen, zu vermehren, zu ändern oder zu verbeſſern, zu vermindern, ſich zu begeben, oder was ſonſt dem Kläger rathſam und dienlich ſcheinen mögte. Salvo iure quocunque, mit Vorbehalt alles Rechts, es mag Namen haben, wie es wolle. Salvo ſemper ſummo reſpectu, jedoch der höchſten Würde allezeit unbeſchadet.

Salvationſchrift, iſt ein Hauptverfahren im ordentlichen Proceß, wodurch eine Parthey ſeinen angeführten Beweis darthun, oder ſich auch davon losmachen will.

Salvus conductus, ein frey ſicheres Geleit, ein Geleitsbrief, Schutzbrief, wird oftmals auf Begehren dem Flüchtigen gegeben, daß er von einem Ort ſicher ab- und zugehen, und ſeine Vertheidigung nach dem Lauf der Rechte führen könne. Es ſind aber zweyerley Arten des ſichern Geleits, nämlich Salvus conductus generalis, das gemeine ſichere Geleit, und Salvus conductus ſpecialis, das beſondere ſichere Geleit. Wenn jemand nur ein gemeines ſicheres Geleit erhält, ſo iſt nicht nöthig Bürgſchaft zu leiſten, weil ſich ſelbiges nur auf diejenigen Gerichtstage erſtrecket, an welchen dem Entwichenen ein Termin angeſetzt worden iſt, jedoch daß darunter der vorhergehende Tag

an welchem er kömmt, und denn der nachfolgende Tag, an welchem er wieder abreiſet, verſtanden werden muß, daher dem ſichern Geleite auch die Worte, daß er zu einem jeglichen Gerichtstage ſicher zu- und abziehen möge, beygefügt werden. Ein beſonder ſicher Geleit nennet man, wenn dem Entwichenen, nachdem er vorher Bürgſchaft geleiſtet hat, völlige Sicherheit ertheilet wird, daß er die ganze Zeit über, ſo lange die Unterſuchung oder Inquiſition dauert, an dem Ort, wo das Gericht gehalten wird, ſicher bleiben, und alſo auch, nach Gefallen ſicher ab- und zureiſen kann. Doch werden dem ſichern Geleite die Worte, bis etwas peinliches wider ihn erkannt, beygefügt. Daher das ſichere Geleit ſogleich aufhöret, und mit der Gefangennehmung verfahren wird, ſobald dem Inquiſiten die Tortur oder eine Leib- und Lebensſtrafe zuerkannt worden iſt.

Satisdatio, die Sicherheitsleiſtung, Bürgſchaft. Satisdatio tutorum ac curatorum, die Bürgſchaft oder Sicherheitsleiſtung der Vormünder. Satis accipere, ſich Verſicherung thun, Caution oder Bürgſchaft beſtellen laſſen. Satis acceptio, die erhaltene oder angenommene Bürgſchaft.

Scabinatus, der **Schöppenſtuhl**, iſt eine Verſammlung unpartheyiſcher Rechtsgelehrten, an welches die Gerichte eines Landes gewieſen ſind, daß ſie daſelbſt in den ſtreitigen Rechtsſachen, beſonders in peinlichen Fällen,

ihre Akten einſchicken, Urtheil darüber einholen, und ſolche hernach öffentlich bekannt machen.

Schiedsrichter (*Arbiter compromiſſarius*) iſt derjenige, welcher von beyden ſtreitigen Partheyen, um die Streitigkeiten nach der gewöhnlichen Proceßordnung beyzulegen und zu entſcheiden erwählet wird. Der Ausſpruch eines ſolchen Schiedsrichters wird *Laudum* genannt.

Schultetus, der Schultheiß. In denen Dörfern in Deutſchland wird entweder jährlich, oder auch auf lebenslang, ein Schultheiß erwählet, der als eine obrigkeitliche Perſon die geringen Streitigkeiten ſchlichten, die wichtigen aber der höhern Obrigkeit vortragen muß.

Schöſſer, ſo werden die Gerichtsverwalter und Beamten genannt, denen die Verwaltung der Gerechtigkeit über Dorfsunterthanen anvertrauet iſt, welche auch mehrentheils den Schoß mit einnehmen müſſen.

Schwerdmagen, nennet man die Blutsfreundſchaft väterlicher Seite männlichen Geſchlechts, denen das Heergeräthe ausgeliefert werden muß.

Secretarius, der geheime Schreiber, Secretär, iſt derjenige, welcher bey Regierungen, Kanzeleyen und andern hohen Collegien das Protocoll führet, die Citationen, Beſcheide, Befehle und andere Schriften entwirſt. Das Amt oder der Dienſt deſſelben wird das Secretariat genannt.

Se-

Senatus, der Rath, die Rathsverſamm-lung, die Rathsſtube oder das Zimmer, wo ſich der Rath verſammlet.

Senatusconſultum, der Rathsſchluß, oder diejenige Verordnung, welche der römiſche Rath in gewiſſen Streitigkeiten gegeben, und derſelben nachzukommen befohlen hat.

Senatusconſultum Claudianum, der Claudianiſche Rathsſchluß, worinnen verordnet wird, daß wenn eine freye Frauensperſon ſich in einen Knecht verliebet, der Herr indeſſen ſolches der Obrigkeit angezeigt hätte, und ihr nach geſchehener Unterſuchung, ſich ferner mit dem Knecht einzulaſſen verboten worden, die Frauensperſon ſich demohngeachtet ferner mit dem Knecht einlaſſen würde, ſie alle ihre Gü-ther dadurch verlieren, und des Knechts Herrn leibeigene Magd ſeyn ſolle. Dieſer Rathsſchluß aber iſt nachher wieder aufgehoben worden, weil er allzu hart zu ſeyn ſchien.

Senatusconſultum Orphitianum, iſt ein römiſcher Rathsſchluß, welcher den Sohn oder Tochter, ob ſie gleich in des Vaters Ge-walt ſind, zu den Güthern der Mutter, wel-che ohne Teſtament ſtirbt, vor den Anver-wandten, vom Vater und Mutter her zuläßt.

Senatusconſultum Tertullianum, der Tertullianiſche Rathsſchluß, welcher verordnet, daß die Mutter zu der Kinder Erbſchaft gelaſſen werden ſoll.

Senatusconſultum Velleianum, der Vellejaniſche Rathsſchluß, welcher verordnet,

daß diejenigen Frauensperſonen, die ſich für andere bürglich eingelaſſen haben, dieſer Bürgſchaft wegen nicht gehalten ſeyn, noch diefalls belangt werden ſollen, es ſey denn das Darlehn in ihrem eigenen wahren Nutzen verwendet worden.

Sententia, das Urtheil, iſt eine von dem Richter gegebene Entſcheidung einer ſtreitigen Sache. Sententiam ab effectu rei iudicatae ſuſpendiren, das Urtheil von ſeiner Rechtskraft aufhalten und daran hindern, welches durch Leuterung und Appellation geſchiehet. Sententia confirmatoria, ein Urtheil, wodurch das vorige bekräftiget wird. Sententia reformatoria, ein Urtheil, wodurch das andere ganz umgekehrt wird. Sententia correctoria, ein Urtheil, wodurch das vorige geändert wird. Sententia declaratoria, ein Urtheil, wodurch nur ein Punkt des vorigen verbeſſert, oder deutlicher erklärt wird. Sententia definitiva, ein Endurtheil. Sententia inteslacutoria, ein Beyurtheil, Beſcheid, ſo nicht auf die Hauptſache, ſondern wegen eines einfallenden Punkts geſprochen wird. Sententiae, quae ſine appellatione reſcinduntur, die Urtheile, welche ohne Appellation, oder Berufung auf den höhern Richter, aufgehaben und zernichtet werden, weil ſie den offenbaren Rechten zuwider abgefaßt worden ſind, welches man auch contra ius in Theſi nennet. Sententia condemnatoria, aut abſolutoria, ein Urtheil, wodurch Beklagter in dasjenige, was Kläger gebeten hat, endweder verurtheilet, oder

davon

davon losgeſprochen wird. Sententia capitalis, ein Todesurtheil.

Separatio a thoro et menſa, die Scheidung von Tiſch und Bett. Dieſe Scheidung geſchiehet, wenn ein Ehegatte ſich über den andern zu beſchweren erhebliche Urſache hat, und alle andere Mittel fruchtlos angewendet worden ſind; ſo werden alsdann beyde Ehegatten von einander, jedoch nicht leicht länger, als auf ein Jahr abgeſondert, dabey aber doch der Mann der Frau, wenn ſie auch ſchuldig wäre, den Unterhalt zu geben verbunden iſt, woferne die Frau ihre Güther nicht zu ſich nehmen will. Separatio liberorum, ſeparatio a patris oeconomia, die Abtheilung oder gänzliche Abfindung der Kinder von den Aeltern.

Septiduum, iſt eine Friſt von 7 Tagen, binnen welcher die Partheyen ihre rechtliche Nothdurft zu den Akten bringen ſollen, worinn aber keine Sonn- und Feſttage gerechnet werden.

Sepultura, das Begräbniß, die Beerdigung. Sepultura honeſta, die ehrliche Beerdigung, welche mit mehr oder weniger Feyerlichkeit auf dem Kirchhofe geſchiehet. Sepultura aſinina, das Eſelsbegräbniß, welches von dem Schinder bey denen Selbſtmördern, oder denen, die im Zweykampf umgekommen ſind, geſchiehet.

Sequeſter, iſt eine Perſon, die eine zwiſchen gewiſſen Partheyen ſtreitige Sache, bis zum völligen Ausgang des Proceſſes in Beſitz nimmt, und Rechnung darüber thut.

Sequeſtratio, Sequeſtrum, die Hinterlegung eines ſtreitigen Guths, oder die Uebergebung einer ſtreitigen Sache in eines dritten Hand, mit dem Bedinge, daß er ſolche verwahren, verwalten, und nach geendigtem Proceß demjenigen, welchem ſolche durch Urtheil und Recht zuerkannt und zufallen würde, wieder mit allen eingehobenen Nutzungen ausantworten, und diesfalls Rechnung ablegen ſolle. Sequeſtratio neceſſaria, ſeu iudicialis et contentioſa, iſt eine zu treuen Händen geſchehene Hinterlegung einer Sache, auf welche von dem Richter, auch wider der Partheyen willen, rechtlich erkannt wird. Sequeſtratio voluntaria, ſeu extraiudicialis, et conventionalis, eine Hinterlegung zu treuen Händen, welche mit der Partheyen Bewilligung geſchiehet; indem ſelbige ſich außer gerichtlich dahin vergleichen, daß die ſtreitige Sache einem dritten, bis zum Ausgange des Proceſſes, eingehändiget werden ſoll.

Servatitium, Vorgelohn, oder die Vergeltung der Mühe für das Aufheben und Bewahren derer im Schiffbruch verlohrnen Güther. S. Naufragium.

Servitus, die Dienſtbarkeit, iſt eine Gerechtigkeit, ſo man auf eines andern Grund und Boden ausüben kann, ohne daß der andere ſolches verhindern darf.

Servitutes vrbanorum praediorum, die Dienſtbarkeit der aufgebaueten oder ſtädtiſchen Grundſtücke, oder Stadtgebäuden betreffend, oder

oder die aus der Nachbarſchaft der Gebäude entſtehen. Dahin gehöret, Servitus oneris ferendi, oder die Laſttragung der Gebäude, da ein Nachbar verſtatten muß, daß die Laſt des Hauſes ſeines Nachbars auf ſeine Wand oder Mauer ruhe. Servitus tigni immittendi, das Tram- oder Balkenrecht, oder eine ſolche Befugniß, daß jemand aus ſeinem Gebäude in des Nachbars Wand einen Balken, oder ſonſt etwas anders, womit die Gebäude zuſammen gehalten werden, einſchieben oder einbauen darf, alſo daß es auf demſelben ruhe. Servitus ſtillicidi, die Traufgerechtigkeit, oder das Recht des Tropfenfalls, welches iſt vel avertendi, ein ſolches Recht, da jemand von ſeinem Dache das Regenwaſſer auf des Nachbars Hof oder Hofſtäte abwenden und ableiten kann, vel non avertendi, welches eine ſolche Dienſtbarkeit iſt, vermöge welcher ein Nachbar verbunden iſt, das Regenwaſſer von ſeinem Dache, auf ſeines Nachbarn Grund und Boden hinzuleiten und fallen zu laſſen. Servitus fluminis, die Dienſtbarkeit des Regenguſſes, vermöge welcher der Nachbar berechtiget iſt, das Waſſer von ſeinem Hauſe, vermittelſt einer Rinne, auf des Nachbars Grund und Boden zu leiten, oder auch der Nachbar ihm verwehren kann, daß er ſolches anders wohin, als auf ſeinen Grund und Boden nicht leite und fließen laſſe. Servitus altius tollendi, iſt eine ſolche Gerechtigkeit, da der Nachbar leiden muß, daß jemand ſein Haus

höher

höher bauen könne, welches dieſer ſonſt, weil jenem dadurch das Licht verwehrt wird, nicht thun dürfte. Vel altius non tollendi, iſt eine Gerechtigkeit, da jemand ſein Gebäude, ohne Vergünſtigung des Nachbars, der ſolches Recht hat, nicht höher bauen darf, da er ſonſt ſolches nach der natürlichen Freyheit thun könnte. Servitus luminium, das Lichtrecht, iſt eine ſolche Gerechtigkeit, da der Nachbar leiden muß, daß ein anderer ein Loch oder Fenſter, um Licht zu bekommen, in ſeine oder in die gemeinſchaftliche Wand machen laſſe. Servitus, ne luminibus officiatur, die Gerechtigkeit, daß man jemand das Licht oder die Fenſter nicht verbauen darf. Servitus proſpectus ſeu proſpiciendi, iſt eine Gerechtigkeit, die darinn beſtehet, daß jemand aus ſeinem Hauſe in eines andern Hof oder Garten ſehen darf. Et ne proſpectui officiatur, iſt eine Gerechtigkeit, daß der andere nichts unternehmen darf, dadurch die Ausſicht in ſeinem Hof oder Garten verhindert werde. Servitus cloacae immittendae, iſt eine Gerechtigkeit durch des Nachbars Haus, Hof, Acker, Grund und Boden Abzugsgewölber zu leiten. Servitus proiiciendi ſeu protegendi, iſt eine Gerechtigkeit, Erker, Ausgebäude, Wetterdächer und dergleichen, über des Nachbars Grund und Boden hinaus zu bauen. Servitus canalium ferendorum, die Befugniß, das Waſſer durch Dachrinnen und Kanäle auf des Nachbars Haus oder Grund und Boden abzuleiten. Servitus fumi,

ſumi, iſt eine Gerechtigkeit, den Rauch, vermittelſt Errichtung eines Ofens, auf des Nachbars Hof oder Grund und Boden zuleiten. Servitus poſitum non habendi, iſt eine Gerechtigkeit, vermöge welcher man den Nachbar verbiethen kann, daß er an einem gewiſſen Ort ſeines Hauſes, oder Grund und Bodens, dieſes oder jenes nicht ſtehen oder geſetzt haben. Servitus aquam immittendi, vel aliud, quid effundendi in aream vicini, die Gerechtigkeit, Waſſer oder ſonſt etwas in des Nachbars Hofraum auszugießen.

Servitutes ruſticorum praediorum, die Dienſtbarkeiten der Bauer- oder Feldgüther, oder derjenigen Gerechtigkeiten, welche den ländlichen Grundſtücken oder Landgüthern anhängen, als da ſind, Servitus itineris, die Fußſteig- oder Pfadgerechtigkeit, vermöge welcher man berechtiget iſt, durch eines andern Grund und Boden zu gehen, oder zu reuten, und alſo ſich des Fußſteigs oder Pfades über eines andern Acker oder Wieſen zu bedienen. Servitus actus, die Triftgerechtigkeit, vermöge welcher jemand befugt iſt, über des andern Grund und Boden ſein Vieh zu treiben, oder auch mit einem Wagen darüber zu fahren. Servitus vial, iſt eine Befugniß über des Nachbarn Grund und Boden mit Laſt- und Heuwagen zu fahren. Servitus aquae ductus, das Waſſerleitungsrecht, nach welchem man von und durch eines andern Grund und Boden, das Waſſer zu leiten befugt iſt. Servitus aquae hauſtus, die Waſſer-

ſerſchöpfungs-Gerechtigkeit, oder die Befügniß aus eines andern Brunnen Waſſer zu ſchöpfen, und zu holen. Servitus pecoris ad aquam appulſus, die Viehtränkungs-Gerechtigkeit, oder die Befugniß, das Vieh zu eines andern Brunnen zu treiben und zu tränken. Servitus iuris paſcendi, die Weide- und Hutgerechtigkeit, oder das Recht, das Vieh auf des andern Grund und Boden zu weiden und zu hüten. Servitus calcis coquendae, das Recht auf eines andern Grund und Boden Kalk zu brennen. Servitus arenae fodiendi, die Befugniß auf eines andern Grund und Boden Sand zu graben. Servitus pedamenta ſumendi, die Befügniß auf eines andern Grund und Boden Weinpfähle abzuhauen, und ſolche auf ſeinen Grund und Boden zu bringen. Servitus lapides coedendi, das Recht auf eines andern Grund und Boden Steine zu brechen. Servitus lignandi, das Recht auf eines andern Grund und Boden Bau- und Brennholz zu ſchlagen.

Simonia, die Simonie, oder das Kaufen und Verkaufen geiſtlicher Aemter und Würden. Iſt dasjenige grobe Laſter, wenn man geiſtliche Aemter, als Pfarren und Schulſtellen, oder was dem anhängig iſt um Geld verkauft, oder wenn man ſich durch unerlaubte Mittel und Wege, ein geiſtliches Amt verſchafft.

Societas, die Geſellſchaft, oder Maſcopey, iſt ein ſolcher Contrakt, da etliche Perſonen ſich in Handlung verſprechen, und ihre Güther,

ther, Mühe und Arbeit zuſammen zu legen bewilligen, daß Gewinnſt und Verluſt, der daher entſpringet, nach dem Verhältniß ihres eingelegten Capitals, unter ihnen gemein ſey. Oder die Geſellſchaft iſt auch ein zweyſeitiger Vertrag, nach welchen zwey oder mehrere einander verſprechen, etwas gemeinſchaftlich zuſammen zu legen, um dadurch einen gemeinſchaftlichen Erwerb, und von daher gleichmäßigen Gewinn zu ſuchen, und zu bewirken.

Socidae contractus ſeu pactum, beſtehet darinn, wenn jemand einem andern gewiſſes Vieh dergeſtalt vermiethet, daß der Pächter auf alle Fälle, wenn es auch ſtirbet, anderes Vieh von gleichen Werth an deſſen Stelle liefern muß, ſo insgemein eiſern Vieh genannt wird.

Solarium, der Bodenzins, welcher für den Gebrauch und Nutzen des Grundes, auf welchen man bauen darf, und der einen andern zugehöret, abgeſtattet wird.

Solutio, die Zahlung, iſt die würkliche Leiſtung desjenigen, was man ſchuldig iſt. Solutio indebiti, die Bezahlung desjenigen, was man nicht ſchuldig iſt, wenn jemand einem andern aus Irrthum oder Uebereilung etwas zu viel, oder was er nicht ſchuldig geweſen iſt, bezahlet.

Spillmagen, nennet man die Blutsfreundſchaft von mütterlicher Seite, weiblichen Geſchlechts, denen die Gerade zukömmt.

Sponſalia, das Verlöbniß, die Verlobung, iſt ein freywilliges Verſprechen einer männ-

männlichen und weiblichen Perſon einander zu heurathen. Sponſalia de futuro, ſind Eheverlöbniſſe, durch welche die Heurath unter gewiſſer Bedingung verſprochen wird. Sponſalia de praeſenti, die eheliche Einwilligung ſelbſt, wenn nämlich die Ehe ohne Bedingung verſprochen wird. Sponſalia publica, ein öffentliches Eheverlöbniß, welches mit Einwilligung der Aeltern und Vormünder, oder in Gegenwart der Anverwandten und Zeugen geſchloſſen worden iſt. Sponſalia clandeſtina, heimliche Verlöbniſſe, die nicht nach Vorſchrift der Geſetze geſchloſſen worden, und daher ungültig und nichtig ſind. Sponſalia intra annum luctus, die Verlöbniß während dem Trauerjahr. Sponſalitia largitas, was neue Eheleute gegen einander geben, die Morgengabe, Liebgeld, oder ein Geſchenk, welches der Bräutigam der Braut, entweder nach der Verlobung, oder des andern Hochzeitstages zu geben pfleget.

Spurius, ein Hurenkind, welches von einer öffentlichen Hure gebohren worden iſt. Dieſes erbet völlig von der Mutter, hat aber vom Vater nichts zu hoffen, weil derſelbe ungewiß iſt.

Stante pede, ſtehendes Fußes, ſogleich, alsbald. Stante pede appelliren, ſogleich bey Bekanntmachung oder Eröfnung des widrigen Urtheils eine Appellation vorbringen.

Status cauſſae, die Beſchaffenheit der Sachen, worinn ſolche beſtehen. Status controverſiae, die Beſchaffenheit des Streits oder

der Streitſache. Status perſonarum, der Zuſtand der Perſonen.

Statutum, die Statuten, das Stadtrecht, oder Willkühr. Ein Geſetz, Satzung, Ordnung, Verordnung oder Rechtsregel, welche einer Stadt oder einer Provinz von ihrer Landesobrigkeit gegeben wird. Insgemein die eingeführte Gewohnheit, das alte Herkommen, welches bey einer Stadt oder Gemeine von undenklichen Jahren her iſt angenommen worden, und Statuta civitatum, heiſſen. Statuta pagorum, die Dorfsordnungen, wornach die Bauern ſich richten müſſen. Statuta opificum, die Innungsartikel oder Briefe, Handwerksordnungen und Gewohnheiten.

Steckbriefe, (*Literae incarcerationis*) ſind diejenigen Schreiben, welche eine Obrigkeit ohne Zeitverluſt an die benachbarten Obrigkeiten abſchicket, um einen flüchtigen Uebelthäter anzuhalten, und zur gebührenden Strafe auszuliefern.

Stipulatio, die Verſprechung, Zuſagung, iſt ein ſolcher Contrakt oder Handel, dadurch Frage und Antwort, einer dem andern, etwas zu geben oder zu thun verſpricht. Stipulata manu promittere, ſpondere, mit dem Handſchlag angeloben, etwas verſprechen.

Stuprum, die Schändung und Schwächung einer Jungfer oder Wittwe, welche ſich ſonſt ehrlich aufführt, und außerdem nicht leichtfertig lebet; denn wenn die Geſchwächte eine Hure iſt und eine Belohnung annimmt, ſo wird es fornicatio, eine gemeine Hurerey genannt —

Stuprum violatum, eine gewaltſame Schwächung, oder Nothzüchtigung. Stuprum ſub ſpe matrimonii, die Schwächung ſo unter dem Verſprechen der Ehe geſchehen iſt.

Sub poena confeſſi, convicti, praecluſi vel praecluſionis, bey Strafe, daß man dafür gehalten werden ſoll, als ob man alles geſtanden, und völlig überführt worden, oder, daß man ferner nicht zugelaſſen, noch mit einer Vertheidigung, oder ſonſt weiter gehört werden ſoll. Sup poena praecluſi, et perpetui ſilentii, bey Strafe, oder unter der Verwarnung, daß man nicht mehr gehört, und einem ein ewiges Stillſchweigen auferlegt wird.

Subhaſtatio, der öffentliche Verkauf, die Auction, wodurch Sachen öffentlich feil geboten, und dem Meiſtbietenden verkauft werden.

Subſtitutio, die Aftererbeinſetzung, die Verordnung oder Setzung an eines andern Stelle, iſt eine Benennung eines zweyten oder dritten Erbens, nach dem Abgang des erſten. Subſtitutio pupillaris, die Aftererbeinſetzung der Unmündigen, nach welcher den Aeltern zukömmt, ihren unmündigen Kindern auf den Fall, wenn ſie ſchon Erben werden, aber in ihrer Unmündigkeit ſterben würden, an ihrer Stelle einen andern zum Erben einzuſetzen. Ueber die Mündigkeit hat dieſe Aftererbeinſetzung ordentlich nicht ſtatt. Subſtitutio quaſi pupillaris, ſeu exemplaris, iſt eine ſolche Aftererbeinſetzung, (welche nach Art der eben beſchriebenen Aftererbeinſetzung der Unmündigen eingeführt worden,)

den,) wornach den Aeltern zukömmt ihren blödſinnigen, oder zu teſtiren untüchtigen Kindern, auf den Fall einen Erben nachſetzen, wenn die Kinder in dieſem Zuſtand bleiben, und ſterben würden. Subſtitutio vulgaris, die gemeine Aftererbeinſetzung, findet bey allen und jeden Perſonen ſtatt, und geſchiehet mit folgenden Worten: **Wenn dieſer nicht Erbe wird, ſoll jener Erbe seyn.**

Succeſſio, die Erbfolge, Erbnehmung, oder Nachfolge in der Erbſchaft. Succeſſio ab inteſtato, die Erbfolge ohne Teſtament oder letzten Willen, nach welcher des Verſtorbenen nächſte Blutsverwandte zu ſeiner Verlaſſenſchaft in gewiſſer Ordnung berufen werden. Succeſſio ex teſtamento, die Erbfolge aus einem Teſtament. Succeſſio in capita, die Erbfolge zu gleichen Theilen, oder nach denen Köpfen, wenn die Erben die Erbſchaft gleich theilen, und ſo viel Theile machen, als Perſonen ſind. Succeſſio in ſtirpes, die Erbfolge nach den Stämmen, wenn nämlich die Erben, welche ohne Teſtament in der Erbſchaft folgen, nicht in gleichem Grade der Verwandſchaft ſind.

Sumtus criminalis, die peinlichen Koſten, die in peinlichen Sachen zu zahlen ſind. Sumtus funeris, die Begräbnißkoſten. Sumtus litis, die Proceßkoſten.

Superioritas territorialis, die Landesherrliche Hoheit, die höchſte Macht und Gewalt eines Landesherrn, über alles in ſeinem Lande zu gebiethen und zu befehlen.

Supplicatio, eine Supplik, Bittſchrift, welche Unterthanen bey ihrer Obrigkeit, und Clienten bey ihren Patronen oder Gönnern eingeben. — Auch wird wider dem, von einem ſolchen Richter, von welchem nicht appellirt werden kann, geſprochenen Endurtheil zu dem Ende eine Bittſchrift eingewandt, daß die Sache noch einmal erwogen, und voriges Urtheil geändert werden möge.

Syndicus, iſt ein Gevollmächtigter eines Raths, Stadt, Gemeine, Zunft, Innung, Handwerks und Verſammlung, welcher mit einem Procurator oder Anwald überein kommt, und eben dasjenige verrichtet, was dieſer zu verrichten und zu beſtellen hat.

T.

Taxatio, die Schätzung, Beſtimmung des Werths einer Sache. Taxatio iudicialis, die gerichtliche Schätzung, wenn Obrigkeiten durch beeydigte Perſonen und Zeugen die zu verkaufenden Waaren ſchätzen, und deren Werth aufzeichnen laſſen.

Tempus, die Zeit. Tempus continuum, die Zeit, welche immer fortgehet, und darunter ſowol die Feſt- als Werkeltage, auch ſowol die Zeit der Anweſenheit, als der Abweſenheit gezählet und gerechnet wird. Tempus contractus, die Zeit der getroffenen oder geſchloſſenen Handlung. Tempus motae litis, die Zeit des angefangenen oder erregten Proceſſes. Tempus

pus ſolutionis, die Zeit wenn die Zahlung geſchehen ſoll, der Zahlungstermin. Tempus transactionis, die Zeit des Vergleichs oder Vertrages. Tempus vtile, die Zeit, worunter die Feſttage nicht gerechnet werden, und in welcher der Kläger entweder für ſich, oder durch einen Anwald der Sache führen kann.

Terminus, der Termin, die Friſt, iſt ein zur Verrichtung gerichtlicher Handlungen, geſetzter Zeitraum. Terminus iuris, ein rechtlicher Termin, in welchem die Partheyen erſcheinen oder ſonſt etwas verrichten müſſen. Terminus litis, das Ende eines Proceſſes. Terminus circumductus, ein angeſetzter Termin, wo keiner von den Partheyen erſchienen, folglich ein neuer angeſetzt werden muß. Terminus peremtorius, ein unverzüglicher Termin, welcher ſo viel als andere drey Termine in ſich enthält, in welchem die Partheyen, ohne Gefahr ihr Recht zu verliehren, nicht auſſen bleiben dürfen. Terminus praefixus, ein angeſetzter Termin, oder eine gewiſſe beſtimmte Zeit. Terminus Saxonicus, eine ſächſiſche Friſt, iſt eine Zeit von 6 Wochen und 3 Tage, oder 45 Tage. Termini praeiudiciales, nachtheilige Termine, in welchen eine ungehorſame Parthey ſich zum Nachtheil und Schaden ausbleibt. Terminus probatorius, der Beweißtermin, Beweißfriſt, der zum Beweiſe angeſetzte Termin, an welchem man die Documente oder Urkunden vorlegen, und die Namen der Zeugen benennen muß. Poſt effluxum

ſive elapſum terminum, nach verfloſſenem Termin. Terminata ſind beygelegte, verglichene, und durch langwieriges Stillſchweigen verjährte und entſchiedene Sachen.

Territio, das Schrecken, die Schreckung, welche darinn beſtehet, daß dem Verbrecher die zur Tortur oder Folter gehörigen Inſtrumente von dem Scharfrichter vorgelegt werden, indem dieſer den Inquiſiten damit zu erſchrecken ſucht oder ſich ſtellet, als wenn er ihn auch würklich damit angreifen wolle, iedoch ohne ihn würklich anzugreifen, welches auch Territio verbalis, oder das wörtliche Schrecken genannt wird. Territio realis, das thätliche Schrecken, beſtehet darinn, wenn der Scharfrichter den Inquiſit würklich angreift, entkleidet, zur Leiter führet, auch die Daumſtöcke, Schnüre und Beinſchrauben anlegt, aber nicht zuſchraubet oder zuſchnüret.

Teſtamentum, ein Teſtament, letzter Wille, iſt eine deutliche und nach der in den Rechten vorgeſchriebenen Form gemachte Erklärung einer Perſon, wie ſie will, daß es nach ihrem Tode, mit ihrer Verlaſſenſchaft gehalten werden, oder wer ihr hinterlaſſenes Vermögen und Güther bekommen ſoll. Teſtamentum ad pias cauſſas, ein Teſtament zu milden Sachen, als Kirchen, Schulen, Hoſpitälern, und dergleichen. Teſtamentum iudiciale, ein gerichtliches Teſtament, wenn der Teſtirer vor dem Richter ſeinen letzten Willen entweder mündlich erklärt oder ſchriftlich übergiebt, dagegen

gegen ihm von den Gerichten ein Empfangſchein ausgeſtellet wird, welches auch Teſtamentum apud acta; imgleichen Teſtamentum oblatum genannt wird. Teſtamentum coeci, das Teſtament eines Blinden, wozu ein Zeuge mehr, als ſonſt nöthig iſt, gebraucht werden muß. Teſtamentum coniugis, der letzte Wille eines Ehegatten. Teſtamentum holographum, ein Teſtament, das einer ſelbſt ſchreibt und unterſchreibt. Teſtamentum parentum inter liberos, ein Teſtament der Aeltern unter ihren Kindern. Dieſes braucht keine Zeugen, wenn es ſchriftlich abgefaßt iſt. Teſtamentum iniuſtum, ein unrechtmäßiges Teſtament, oder ein ſolcher letzter Wille, der zu Recht nicht beſtehen kann. Teſtamentum invalidum, ein ungültiges Teſtament. Teſtamentum inofficioſum, ein pflichtwidriges Teſtament, worinnen zwar ein Vater ſeine Kinder ausdrücklich, aber ohne rechtmäßige Urſache enterbet, oder eine Mutter ihre Kinder blos mit Stillſchweigen übergehet, oder wenn die Kinder ihre Aeltern ohne rechtmäßige Urſachen enterben. Ein ſolches Teſtament wird durch den richterlichen Ausſpruch verworfen und umgeſtoßen. Teſtamentum liberorum inter parentes, der letzte Wille der Kinder unter den Aeltern. Teſtamentum militare ſeu milites, das Teſtament der Kriegsleute, oder der Soldaten. Wenn der Soldat im Quartier liegt, ſo muß er ſich nach den gemeinen Rechten richten, im Lager bedarf er

zween Zeugen. Im Treffen, Stürmen und gefährlichen Marſchen iſt nichts erforderlich, als daß ſein Teſtament oder letzter Wille erwieſen werde, entweder wenn er ſeinen Erben ſchriftlich auf das kürzeſte anzeigt, oder mündlich ſeinen letzten Willen ſeinen Kameraden eröfnet. Teſtamentum per procuratorem iudici oblatum, der letzte Wille, welcher dem Richter, durch einen hierzu insbeſondere beſtätigten Gevollmächtigten übergeben worden. Teſtamentum reciprocum, ein Teſtament welches zwo Perſonen mit einander machen. Teſtamentum ſcriptum, iſt ein ordentlicher letzter Wille, in welchem der Name des Erben entweder von dem Teſtamentmacher ſelbſt, wenn er ſchreiben kann, oder wenn er nicht ſchreiben kann, von einem andern geſchrieben wird, und welches von ſieben Zeugen, die hierzu beſonders gebethen worden, unterſchrieben, beſiegelt, und auf einmal, in aller Zeugen Gegenwart bekräftiget und vollzogen worden iſt. Teſtamentum non ſcriptum, ſive nuncupativum, ein Teſtament, welches mündlich vor ſieben hierzu erbetenen Zeugen, ohne daß etwas dazwiſchen vorgenommen wird, öffentlich geſchiehet, und der Name des Erben öffentlich genannt wird, welches Teſtament, wenn es der Teſtirer haben will, in Schriften gebracht werden kann, und deswegen doch ein Teſtamentum nuncupativum bleibt. Teſtamentum ſolemne, ein zierliches Teſtament, bey deſſen Aufrichtung alle

von den Rechten erforderte Solemnitäten beobachtet werden. Teſtamentum minus ſolemne, iſt ein ſolches Teſtament, wozu nicht ſolche Feyerlichkeiten oder Solemnitäten, als in einem andern erfordert werden. Teſtamentum ſurdi, das Teſtament eines Tauben. Teſtamentum ruſticum, das Teſtament der Bauern und Landleute, wobey fünf Zeugen hinlänglich ſind, auch kann ſich einer für den andern unterſchreiben. Teſtamentum tempore peſtis factum, ein Teſtament, welches zur Zeit der Peſt und Sterbensläuften gemacht wird, wozu nur zween Zeugen erfordert werden, auch werden Frauensperſonen hiebey als Zeugen zugelaſſen. Teſtamentorum apertura ſive publicatio, die Eröfnung des Teſtaments oder letzten Willens. Executores teſtamentarii, die Vollſtrecker des letzten Willens, welche die Aufſicht haben, daß das Teſtament des Verſtorbenen in allen Stücken befolgt werde.

Teſtator, der Erblaſſer, oder der ein Teſtament macht. Teſtatrix, eine Frauensperſon, welche ein Teſtament macht.

Teſtimonium, ein Zeugniß, Beweiß. Teſtimonium ad perpetuam rei memoriam, ein Zeugniß zum immerwährenden Gedächtniß. Teſtimonium de auditu, ein Zeugniß von Hörenſagen. Teſtimonium minoris, das Zeugniß eines Minderjährigen. Teſtimonium publicum, ein öffentliches Zeugniß, imgleichen ein öffentliches Atteſtat.

Teſtis, ein Zeuge. Teſtis haud iuratus, ein Zeuge, der nicht geſchworen hat. Teſtes inhabiles, untüchtige Zeugen, ſind ſolche, von denen man weis, oder mit Grunde vermuthen kann, daß ſie die Wahrheit nicht ſagen wollen, oder nicht ſagen können. Teſtis iuratus, ein geſchworner Zeuge, oder ein mit einem Eyd belegter Zeuge. Teſtes omni exceptione maiores, genugſame und glaubhafte Zeugen, an denen nichts auszuſetzen, oder wider denen nichts eingewendet werden kann. Teſtis ſingularis ſive vnicus, ein einziger Zeuge, der nur von einer beſondern Sache etwas ausgeſagt hat. Teſtes abſentes, tanquam praeſentes produciren, abweſende Zeugen, als gegenwärtige vorſtellen. Teſtium denominatio, die Benennung der Zeugen, wenn man die Vor- und Zunamen der Zeugen angiebt. Teſtium depoſitio, der Zeugen Ausſage. Teſtium examinatio, die Befragung der Zeugen, das Zeugenverhör. Coactio ad dicendam veritatem, das Zwingen der Zeugen die Wahrheit auszuſagen. Teſtis domeſticus, ein Zeuge, der in des Zeugenführers Lohn und Brodt iſt. Teſtium pluralitas, die gröſſere Anzahl der Zeugen, die eine Parthey vor ſich hat. Teſtis in propria cauſſa, ein Zeuge in ſeiner eigenen Sache, dem kein Glaube beyzulegen iſt.

Titulus, ein ehrlicher Schein, Vorwand, Urſache. Titulo donationis remuneratoriae, unter dem Schein einer wiedervergeltlichen

chen Schenkung. Titulo honorabili, ehrenhalber. Alſo müſſen die Aeltern und Kinder zu Erben eingeſetzt, und ihnen wenigſtens die Legitima oder der Pflichttheil vermacht werden. Titulus falſus, ein falſcher Schein, oder Urſache. Titulus iuſtus, ſive verus, ein rechtmäßiger Beweiß, Schein oder Urſache, ſo von den Geſetzen gebilliget wird. Titulus lucrativus, heißt, wenn jemand aus bloßer Freygebigkeit eines andern etwas bekommen hat. Titulo oneroſo, gegen Bezahlung, Entgeld oder Leiſtung eine Sache oder ein Privilegium an ſich bringen oder erwerben.

Tortura, quaeſtio rigoroſa, die Tortur, die ſcharfe Frage, die Peinigung, die Folter, iſt eine gerichtliche Handlung, da man durch allerhand Arten der Peinigung, von einem Verbrecher, deſſen Verbrechen an Leib und Leben gehet, das Geſtändniß ſeiner Miſſethat, wenn bereits ein halber Beweis derſelben wider ihn vorhanden iſt, herauszubringen ſucht.

Traditio, die Uebergebung, Zuſtellung, heißt das Eigenthum einer Sache auf einem andern, der es annimmt, rechtmäßig bringen. Traditio ad manus, die Uebergabe des Schuldners an des Gläubigers Hand und Halfter. S. Addicti Creditori.

Tranſactio, iſt ein Vergleich oder Aufhebung eines zweifelhaften Streits, Handels und anderer Uneinigkeiten, ſo zwo oder mehr Perſonen angehen und betreffen. Tranſactio iudicialis, ein gerichtlicher Vergleich. Trans-

actio

actio extraiudicialis, ein außer Gericht getroffener Vergleich.

Transſumtum, iſt eine Abſchrift von dem Original; imgleichen das Inſtrument eines Notarius, ſo aus dem Protokoll geſchrieben und in Ordnung gebracht wird.

Tutela, die Vormundſchaft, iſt ein öffentliches Amt, für diejenigen zu ſorgen, welche ſich und ihren Sachen nicht vorſtehen können. Tutela dativa, die Vormundſchaft, welche von der Obrigkeit verordnet wird. Tutela legitima agnatorum, die rechtmäßige Vormundſchaft, welche den nächſten Blutsfreunden oder nächſten Anverwandten vom Vater her alsdann aufgetragen wird, wenn keine Vormünder im Teſtament geſetzt ſind. Tutela legitima parentum, die rechtmäßige Vormundſchaft der Aeltern über Kinder. Tutela teſtamentaria, die Teſtamentsvormundſchaft, da ein Vater ſeinen unmündigen Kindern im Teſtament Vormünder beſtellet. Tutelae adminiſtratio, die Vormundſchaftsverwaltung.

Tutor, ein Vormund, iſt derjenige, welcher einem Unmündigen verordnet wird, für deſſen Perſon und Güther zu ſorgen. Tutor honorarius, ein nur zur Aufſicht geſetzter Vormund. Tutores legitimi, ſind ſolche Vormünder, denen, wenn keine Vormünder im Teſtament geſetzt worden, die Vormundſchaft, als nächſten Anverwandten, von Rechtswegen gebühret. Tutor ſuſpectus, ein verdächtiger Vormund. Tutoris auctoritas, die Gewalt

des Vormunds. Tutoris confirmatio, die Beſtätigung eines Vormunds. Tutoris excuſatio, die Entſchuldigung des Vormunds. Tutoris remotio, die Abſchaffung des Vormunds. Tutorium, iſt das gerichtliche Zeugniß oder Atteſtat, daß jemand zum Vormunde beſtätiget worden iſt.

U.

Uſucapio, die Beſitznehmung, Beſitzeignung, Beſitzergreifung, vermöge deren jemand das Eigenthum einer Sache oder Grundſtücks erlangt, der andere hingegen die Herrſchaft deſſelben verlieret, welches letztere in den Rechten Praeſcriptio, die Verjährung, genannt wird, auch eines dem andern mehrentheils entgegen geſetzt, öfters aber, und zwar wörtlich eines für das andere genommen wird. Uſu capio pro herede, als rechtmäßiger Erbe eine Sache im Beſitz haben, und das Eigenthum derſelben durch Länge der Zeit an ſich bringen.

Uſura, der Zins, die Intereſſen, welche man wegen der Nutzung und dem Gebrauch eines geliehenen oder vorgeſchoſſenen Kapitals, oder auch wegen Hinterhaltung oder Verzögerung der Wiederbezahlung ſchuldiger Gelder bedinget, und zu entrichten ſchuldig iſt. Uſurae illegitimae, unrechtmäßige Zinſen. Uſurae legitimae, rechtmäßige Zinſen, die denen Rechten nach erlaubt ſind. Uſurae illicitae,

ſive mordaces, unzuläßige Zinſen. Uſurae licitae, zuläßige Zinſen. Uſurae prohibitae, verbotene Zinſen. Uſurae punitoriae, ſtrafbare Zinſen. Uſurae uſurarum, Zins auf Zins, welches auch *Anatociſmus*, der Wucherzins, oder die Steigerung des Wuchers, genannt wird, wenn nämlich der Wucher jährlich erneuert, und Zinſen auf Zinſen gegeben, oder die Zinſen zum Capital geſchlagen werden, welches aber in den Rechten verboten iſt. Uſurae ex mora, die Zinſen, welche nach Ablauf des Zahlungstermins entrichtet werden müſſen. Uſurarium alterum tantum, wenn die Zinſen ſo hoch als das Capital iſt, ſich belaufen. Uſuraria pravitas, ein unerlaubter und unzuläßiger Wucher.

Uſus, der Gebrauch, iſt eine Gerechtigkeit eines andern Sache nach Nothdurft zu gebrauchen, doch das ſolches Recht nicht verkauft noch vermiethet, oder umſonſt an einem andern überlaſſen werde. Uſuarius, heißt derjenige, dem ein dergleichen Gebrauch zuſtehet.

Uſusfructus, die Nutznießung, der Nießbrauch, iſt ein Recht eines andern Sache zu nuzen, zu genießen und zu gebrauchen, jedoch ohne dem Weſen derſelben zu ſchaden, und kann hierbey derjenige, welcher den Nießbrauch hat, ſeine Gerechtigkeit und Recht, ſo er daran hat, einem andern verkaufen, vermiethen, überlaſſen und ſchenken. Uſusfructus legatus, der vermachte, oder durch ein Teſtament hinterlaſſene Nießbrauch. Verus uſusfructus, der Nießbrauch

einer

einer Sache, welche durch den Gebrauch nicht gänzlich abgenutzt oder verbraucht wird, ſondern nach geſchehenem Nießbrauch in ihrem Weſen bleibet, als da iſt der Nießbrauch eines Hauſes, Gartens und dergleichen. Quaſi uſusfructus, iſt der Nießbrauch ſolcher Sachen, die durch den Gebrauch entweder völlig verzehrt, oder auch dergeſtalt abgenutzt werden, daß ſie künftig nicht mehr gebraucht werden können, als Wein, Oel, Getraide, tägliche Kleider und dergleichen. Uſusfructuarius, heißt derjenige, welcher den Nießbrauch hat, oder eine Sache nutzet.

Ut ſupra, heißt wie oben, wie zuvor.

Uxor, eine Frau, Ehefrau. Uxorum acquaeſtus, iſt das Vermögen, welches eine Frau mit verdienen hilft, ihr erworbenes Guth.

V.

Venditio, der Verkauf, das Verkaufen, die Veräuſerung einer Sache oder eines Guths für ein gewiſſes Geld. Venditio publica, der öffentliche Verkauf beweglicher oder unbeweglicher Güther und Sachen in öffentlicher Auction, welches auch Subhaſtatio genannt wird. Venditio ad corpus, ein überhaupt geſchehener Verkauf. Venditio ad menſuram, wird in den Rechten derjenige Verkauf genannt, wobey die verkauften Sachen, der Größe, der Güte, der Zahl und dem Maaß nach, ordentlich unterſucht, und gleichſam zugezählt, zugewogen und zugemeſſen werden.

Vidi-

Vidimus, iſt eine Abſchrift, die durch eines Notarius oder anderer gerichtlichen Perſon Unterſchrift bekräftiget iſt, daß ſie durchgehends mit dem Original vollkommen gleichlautend ſey.

Vis armata, die gewafnete Gewaltthätigkeit, welche mit Waffen und Gewehr verübt wird. Vis bonorum raptorum, die gewaltthätige Beraubung der Güther. Vis privata, die heimliche Gewaltthätigkeit, welche ohne Gewehr und Waffen, und ohne Aufruhr zu erregen, an eine Privatperſon begangen wird. Vis publica, die öffentliche Gewaltthätigkeit, worunter man eine jede grobe Gewaltthätigkeit verſtehet, welche mit gewafneter Hand verübt, und wodurch die allgemeine Ruhe und Sicherheit geſtört wird. Vis ablativa, iſt eine ſolche Gewaltthätigkeit, wodurch jemanden bewegliche Sachen hinweg genommen werden. Vis compulſiva, iſt eine ſolche Gewaltthätigkeit, wodurch jemand gezwungen wird, etwas zu verrichten, welches er nicht würde gethan haben, wenn ihm die Freyheit, nach ſeinem Willen zu handeln, gelaſſen wäre. Vis expulſiva, iſt eine ſolche Gewaltthätigkeit, wodurch jemand aus dem Beſitz ſeiner unbeweglichen Güther geſetzt wird. Vis turbativa, iſt eine ſolche Gewaltthätigkeit, wodurch jemand in ſeinem bisherigen ruhigen Beſitz geſtöret wird, welches auch Vis inquietativa, oder negativa genannt wird.

Voluntas, der Wille, die Meynung, der Vorſatz. Voluntas ultima, der letzte Wille, iſt

iſt ein allgemeines Wort, dadurch alle Schenkungsarten, es ſey ein Teſtament, Codicill, Donatio mortis cauſſa, oder Schenkung auf den Todesfall und dergleichen angezeigt wird.

W.

Weichbildum, das Weichbild, die Gerichtsbarkeit. Nach dem ſächſiſchen Rechte iſt es ſoviel als ius municipale, Willkühr oder Stadtrecht, wie auch das Gebieth um eine Stadt herum, und ward ſelbiges in alten Zeiten durch ein hölzernes Kreuz an den Gränzen, auf welchem eine Hand und ein Schwerd ſtunden, angedeutet.

Weisthum, heißt eine kurze Entſcheidung derer Dorfsgerichte in geringfügigen Sachen, oder eine Weiſung.

Z.

Zahlwoche, ſind die erſten Tage nach ausgeläuteter Meſſe, wenn die fremden Verkäufer ihre übrigen Waaren, zum Vortheil der Kaufleute in der Stadt einlegen müſſen, und ferner nicht verkaufen dürfen. Es heißt auch die Zeit, da ein jeder ſeine Schulden bezahlen muß.

Zaungericht, oder Iurisdictio circumſepta, die Gerichtsbarkeit, welche ſich bis an die Zäune des Dorfs erſtrecket.

Zetergeſchrey, *Clamor violentiae*, iſt ein gewöhnliches Ausrufen oder Schreyen, welches an dem Tage der Hinrichtung eines Miſſethäters, nach öffentlich gehegten hochnothpeinlichen Halsgericht, entweder von einem Gerichtsdiener, oder dem Ankläger und peinlichen Fiſkal ſelbſt, oder auch von dem Scharfrichter zu dreyenmalen geſchiehet, und der öffentlichen Darſtellung und Anklage des armen Sünders vorher zu gehen pfleget, und beſtehet zum Exempel in folgenden Worten: **Zeter über N. N. daß er N. N. entleibet hat.** — Dieſe Ceremonie aber, welche von alten Zeiten her beobachtet worden iſt, wird heutiges Tages an vielen Orten bey der öffentlichen Anklage des Miſſethäters gänzlich hinweg gelaſſen.

Zeugniß, Atteſtatum, ein Atteſtat, iſt ein ſchriftliches Bekenntniß einer glaubhaften Perſon, von der Wahrheit der Sache, ſo wie ſie ſelbige ſelbſt weis.

Zinsgüther ſind ſolche Güther, deren vollkommenes Eigenthum, gegen einen jährlich zu bezahlenden Zins überlaſſen wird. Das Wort Zins iſt überhaupt von einem großen Umfang. Ordentlicher Weiſe iſt der Beſitzer der Zinsgüther auch vollkommner Eigenthümer, und der Zins nur als eine auf dem Guth liegende Laſt anzuſehen. Weil aber die Rechte in einem Guth mehr oder weniger getheilt werden können, ſo entſtehen bey den Deut-

ſchen

ſchen gar viele Arten der Zinsgüther. In einigen wird ein Erbrecht, jedoch keine Art des Eigenthums verliehen, z. B. in Erbpacht, Meyergüthern ꝛc. Einige kommen der Pacht, andere dem Erbzinslehn näher. Sie haben nach der Verſchiedenheit der deutſchen Provinzen verſchiedene Namen, als: Landſiedeleyen, Laßgüther, Schillingsgüther, Fall- und Schupflehn, Hofgüther ꝛc. deren Beſchaffenheit aus den deutſchen Statuten erkannt werden muß.

Zinsloſung, nach welcher der Erb- Zins-Lehnherr befugt iſt, das Erbzinsguth für einen Fremden an ſich zu kaufen. Es muß ihm daher der Verkauf zuvor, auch deswegen angezeigt werden. Man erſtreckt dieſes Recht auch auf die Zinsgüther.

Zunft, Innung oder Gilde, iſt eine geſellſchaftliche Verbindung der Handwerksgenoſſen, welche ſich von einerley Gattung an einem Ort befinden. Doch zeigt das Wort Zunft, wenn es dem Handwerk entgegen geſetzt wird, die Verbindung mehrerer Handwerker von verſchiedener Art an, - n welchen ein jedes Handwerk ſeine Nebenzuſammenkünfte und Handwerkslade, die Zunft aber ihre allgemeine Zuſammenkünfte und Zunftlade hat.

Zugrecht, heißt die Berufung auf einen höhern Richter, oder die Appellation.

Zwang- oder Bannrecht, iſt ein ſolches Recht, vermöge welches man, in Anſehung ſeines eigenen Guths, dem andern zum Nutzen etwas thun muß. Dahin gehören Zwangmühlen, Oefen, Brauhäuſer, Schenken, wenn man z. B. ſein Getraide in dieſer, und keiner andern Mühle mahlen zu laſſen verbunden iſt; auch gehören hierher die von einem Guth dem andern zu leiſtende Dienſte.

Juristisches Wörterbuch oder alphabet. Erklärung aller in d. Rechten vorkommenden Redensarten ; zum gemeinnützigen Gebrauch ausgearb. von V

Bd.: 2. 1783

Lüneburg 1783

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.enc.o.23#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706328-6
VD18 80439101-001